Die Organisation des Landsturms in Württemberg 1814

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Fritz Schiele

aus Tübingen

Druck von Amend & Co., Würzburg

Gedruckt mit Genehmigung
der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen
Referent: Prof. Dr. Adalbert Wahl
30. 1. 1932

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Beiträge zur Geschichte des Landsturms der Freiheitskriege sind vor dem August 1914 verschiedentlich gesammelt und herausgegeben worden. Folgende Arbeiten sind in erster Linie zu nennen: M. Blumenthal „Der preußische Landsturm von 1813" (Berlin 1900), H. Häring „Die Organisierung von Landwehr und Landsturm in Baden in den Jahren 1813 und 14" (Heidelberg 1914), W. Just „Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht 1813 und 14" (Göttingen 1911).

Just widmet in seinem Buche auch dem Württ. Landsturm einige Seiten. Wenn schon Häring von der Just'schen Darstellung des badischen Landsturms sagt[1]), sie sei in Einzelheiten und in der Gesamtauffassung hie und da zu berichtigen, so gilt dies noch mehr für das, was Just über den württembergischen vorbringt. Eine Berichtigung ist geboten. Sie allein aber rechtfertigt die vorliegende Neubearbeitung des Themas nicht.

Es muß vielmehr die Frage gestellt werden: Besteht heute nach dem Weltkriege noch Interesse daran, daß eine solche Darstellung nachgebracht wird? — Ja. Erstens der Vollständigkeit halber für historische Zwecke. Dann ist eine derartige Untersuchung als militärische Organisationsfrage interessant. Drittens kann sie wichtig sein als Quelle für den Volkscharakter der einzelnen deutschen Stämme.

Die Organisationsfrage für rasche Aufstellung von Volksheeren hat durch die Kriege 1870/71 und 1914 bis 18 andere Unterlagen erhalten. Sie sind vielfach aber nicht mehr praktisch verwertbar — eine Folge des Versailler Vertrags. Völlig Neues ist da zu schaffen. Auch das Studium der allgemeinen Landesbewaffnung 1813/14 kann hier manchen Anhalt, Lehre und Warnung geben[2]).

Gewisse Züge der Landsturmtaktik im Rahmen des Kleinkriegs[3]) finden heute wieder die eingehende Beachtung militärischer Fachkreise[4]). Leider bringt die Geschichte der Württ. Landsturm-Organisation 1814 in dieser Beziehung wenig neue Unterlagen.

Von vornherein ist aber noch festzustellen, daß die Kriege 1870/71 und 1914/18 im Vergleiche zu der Zeit von 1814 volkspsychologisch weitgehende Förderung in der Erkenntnis gemeinschaftlich nationaler Ziele gebracht haben.

Untersuchungen darüber, wie der Volkscharakter des einzelnen Lands sich zu einem neu auftauchenden — Opfer der Person und der Gesinnung fordernden — Ziel gestellt hat, können nur an größeren Eingriffen in das öffentliche Leben eines Volkes vorgenommen wer-

---

[1]) a. a. O. 267, Anmerkung 1.
[2]) Vgl. a. Schrautenbach L. „Psyche und Organisation des Volkskriegs" Berlin 1926.
[3]) Preuß. Landsturmverordnung vom 21. 4. 1813 § 8 und 9; Rühle „Reflexionen" I § 9 und 10, II § 24 und 25.
[4]) Vgl. a. Adaridi „Freischaren und Freicorps auf Grund von Kriegserfahrungen" Berlin 1925.

den. Die Heranziehung der Napoleonischen und der Freiheitskriege hat da ihre volle Berechtigung.

Historische Studien über den Volkscharakter sind auch für politische Fragen von grundlegender Bedeutung. Heute ist alles in unruhigem Fluß: Das privatwirtschaftliche Leben, die Verfassungsfrage und Innenpolitik des einzelnen Landes, die Beziehungen der Länder und Völker untereinander, Vorherrschaftsfragen durch Zusammenschluß von Staaten und Völkergruppen. Für Prognose und Entscheidung darüber, was organisch möglich und nützlich ist, ist eine Untersuchung von stärkstem Interesse, die darstellt, wie Verwaltung und Volkscharakter sich bisher zu äußeren großen Ereignissen eingestellt haben.

Diese Arbeit ist nicht dazu bestimmt, alle diese Untersuchungen und ihre Auswertung selbst anzustellen. Sie bringt dafür lediglich Unterlagen bei. Ihre Absicht ist, durch möglichste Klarstellung der historischen Vorgänge, der Beteiligung der mitwirkenden Faktoren, eine zuverlässige Grundlage für solche weitergehende Zwecke zu bieten.

Schließlich stieß der Bearbeiter — und nicht nur in der älteren Literatur — auf sehr in Düster und Schwarz gehaltene Beurteilung der Handlungsweise des Königs Friedrich von Württemberg. Bei näherer Untersuchung hat diese Beurteilung sich häufig als ganz ungerechtfertigt herausgestellt. Die Kritik auf ein richtiges Maß zurückzuführen und die unschätzbare Bedeutung dieses Herrschers für Württemberg wenigstens für ein Teilgebiet aufzuzeigen, war eine der angenehmsten Pflichten des Bearbeiters.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Wahl. Ihm und Herrn Oberbibliothekar Dr. Häring bin ich auch für Literaturhinweise, Herrn Archivdirektor Dr. Wintterlin für Unterstützung beim Aufsuchen archivalischer Quellen verpflichtet. Den Herren Vorständen der Reichsarchivstelle Stuttgart, des Württ. Staatsarchivs Stuttgart und seiner Filiale Ludwigsburg danke ich auch an dieser Stelle für ihr Entgegenkommen bei der Bearbeitung der dortigen Bestände.

Quellen- und Literaturverzeichnis[1])

I. Nachschlagwerke und Hilfsmittel.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte. Leipzig 1931, 9. Auflage, bearb. v. Häring.
Deutsches Anonymen-Lexikon, 1902—7.
Heyd, Wilhelm, Bibliographie der württembergischen Geschichte, Band 1 und 2 Stuttgart 1895, Band 3 fortgesetzt von Schön, Stuttgart 1907, Band 4 fortgesetzt von Leuze, Stuttgart 1915.
Pohler, J., biblioteca histor ca militaris. Kassel 1887/1899.
v. Scharfenort, Quellenkunde der Kriegswissenschaften für den Zeitraum von 1740/1910. Berlin 1910.
Weller, E., Die falschen und fingierten Druckorte. 1864.

Allgemeine Deutsche Biographie hgg. von der historischen Kommission in München. Leipzig 1875 ff.
Neuer Nekrolog der Deutschen, begr. von F. A. Schmidt; Ilmenau 1824—34. Weimar 1835—54.
v. Wurzbach, C., Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, 60 Bände. Wien 1856/91.

v. Alten, G., Generalleutnant, Handbuch für Heer und Flotte; Encyclopädie der Kriegswissenschaften und verwandter Gebiete. Berlin, Leipzig, Wien und Stuttgart 1913.
Poten, B., Oberst, Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften. Bielefeld und Leipzig 1878.
Real-Encyclopädie von 1820. Leipzig 1820.

Sammlung aller officiellen Bekanntmachungen im Kriege von 1813. Dresden 1814.
Königl. Württ. Hof- und Staatshandbuch, Jahrgänge 1813 und 1815. Stuttgart bei Steinkopf.
Königl. Württ. Hof- und Staatskalender, ein vaterländisches Taschenbuch, hgg. von Friedrich Lehr. 1811 ff.

II. Quellen.

1. Archivalien:

a) Reichsarchivzweigstelle Stuttgart:
Gruppe 1 „Landsturmorganisation 1814",
Gruppe 2 „Die Organisation des Landsturms und der Landmiliz betr. 1814/1815;
beide aus den Beständen des Kriegsarchivs des früheren württembergischen Kriegsministeriums.

b) Württ. Staatsarchiv Stuttgart: Hauptsächlich Cabinettsakten III, 11, Kriegsakten III[3] 18.

c) Württ. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg: Ministerium des Innern, Kriegswesen, Landsturmsachen C, 10, 51, Bd. 361 ff. — Oberregierung 2, Generalia Landsturm 1—3, E VIII, 9; — Generalia Seperatisten II, E VIII, 39; — Sekt. der Kommunal-Verwaltung XXII Landsturm L, VI, 15.

---

[1]) Bei einigen Werken mußte von Fall zu Fall über die Einreihung in das Quellen- oder in das Literaturverzeichnis entschieden werden.

2. Buchveröffentlichungen:

Adreſſe, Seiner Königl. Majeſtät von Württemberg zugeſandt im Auguſt 1815. Stuttgart 1815.

Allgemeine Staatskorreſpondenz, als zeitgemäße Reihenfolge der Ztſchr. „Der rheiniſche Bund“ hgg. von Bauer, Behr und Schott 1. Band, Aſchaffenburg 1814. 3. Band, Aſchaffenburg 1815.

Arndt, E. M., Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn Heinrich Karl Friedrich vom Stein, 1858 (Band 2 der ſämtlichen Werke, Leipzig 1893).

Arndt, E. M., Was bedeutet Landſturm und Landwehr? Köln 1813.

Ausgewählte Urkunden zur württembergiſchen Geſchichte hgg. von E. Schneider, Stuttgart 1911.

v. Bernhardi, Th., Denkwürdigkeiten des kaiſ. ruſſ. Generals von der Infanterie Karl Friedrich Grafen von Toll. 4 Bände, Leipzig 1856/58.

Denkſchrift den Bürgergarden Württembergs und beziehungsweiſe dem Bürgerlichen Jägerbataillon in Ulm gewidmet von einem Jäger. Ulm 1839.

Deutſche Blätter hgg. von Fr. A. Brockhaus Nr. 1—254. 1813—15 zu Leipzig und Altenburg. (6 Bände) — Neue Folge (3 Bände) Leipzig und Altenburg 1815/16.

Dizinger K. F., Denkwürdigkeiten aus meinem Leben. Tübingen 1833.

Dorow, Wilhelm, Erlebtes aus den Jahren 1813/20. Leipzig 1843.

[Eichhorn, J. A. F.] Die Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn vom Stein: Deutſchland 1814.

Eſſig, H., Die letzten Krieger Württembergs. Leonberg 1840.

Exercir Reglement für die königl. Württ. Infanterie. Stuttgart 1809.

Exercir Vorſchrift zur gleichmäßigen Einübung der Bürgerwehr ... auf die notwendigſten Übungen reduzirt. Ulm.

Ewald, J. L., Krieg und Friede aus dem Standpunkt des Chriſten betrachtet mit Hinſicht auf die jetzige Zeit 1814.

Felder, R. M., Der ſchwarze Jäger oder Württembergs Krieger in den Jahren 1805/16. Cannſtadt 1839.

v. Feuerbach, Anſelm, „Über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europens“. München 1813.

Friedrich, Th. H., Almanach luſtiger Schwänke. Berlin 1816, —
1. ſatyriſcher Feldzug in einer Reihe von Vorleſungen, Berlin 1813/14. 2. A. 1815.
2. ſatyriſcher Feldzug mit humoriſtiſchen Abſchweifungen. Berlin 1815.
3. ſatyriſcher Feldzug ... Berlin 1816.
Satyriſcher Zeitſpiegel 1816/19.

Grieſinger, C. Th., Univerſal-Lexikon von Würtemberg, Hechingen und Sigmaringen, Stuttgart und Wildbad 1841.

von Groß, H., Erinnerungen eines württembergiſchen Regimentsarztes aus den Feldzügen 1805/14. Stuttgart 1883.

Heller von Hellwald, Fr., Feldmarſchalleutnant, Erinnerungen aus den Freiheitskriegen, nach dem Tode des Verfaſſers hgg., von Ferdinand von Hellwald. Stuttgart 1864.

von Hofmann-Chappius, Die nachgelaſſene Correſpondenz des Herzogs von Württemberg und des Chefs ſeines Stabes 1813/14. Cannſtadt 1883.

von Liebenſtein, L. A. F., Über ſtehende Heere und Landwehr, mit beſonderer Rückſicht auf die Deutſchen Staaten. Karlsruhe 1817.

von Martens, F., Recueil des Traités et Conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères. St. Petersbourg 1874 ff.

Nemeſis, Zeitſchrift für Politik und Geſchichte, hgg. von H. Luden, 1. Band 1814 und ff. Bd.

von Pahl, J. G., Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Tübingen 1840.

„ Geſchichte von Wirtemberg, 6. Bändchen. Stuttgart 1831.

Röſch, Major, Entwurf zu einem pflicht- und zweckmäßigen Militärſtand Wirtembergs. Stuttgart 1799.

Rößler, Tagebücher aus den 10 Feldzügen der Württemberger unter der Regierung Königs Friedrich. Ludwigsburg 1820.

von Rotteck, Karl, Über stehende Heere und Nationalmiliz. Freyburg 1816.
Ruehle von Lilienstern, Die deutsche Volksbewaffnung in einer Sammlung der darüber in sämtlichen Deutschen Staaten ergangenen Verordnungen. Berlin 1815. — Darin: Reflexion über den in Deutschland neu zu errichtenden Landsturm I und II, und Prinzipien für die Landsturmverordnungen.
von Schloßberger, August, Briefwechsel der Königin Katharina und des Königs Jérôme von Westfalen sowie des Kaisers Napoleon I. mit dem König Friedrich von Württemberg, 3 Bände. Stuttgart 1887.
„ Politische und militärische Korrespondenz König Friedrichs von Württemberg mit Kaiser Napoleon I. 1805/13. Stuttgurt 1889.
Schwäbisches Taschenbuch 1. Jahrgang 1820. Stuttgart 1820.
Taschenbuch auf Reisen durch Württemberg. Stuttgart und Tübingen 1827.
von Theobald, J., Die Kriegsschule in Württemberg. Stuttgart 1820.
„ Die Legion in Deutschland oder Grundzüge einer Wehrverfassung für Deutschland. Stuttgart 1818.
„ Die rechte Wehrverfassung, ein Versuch, der auf die neueste, für Deutschland entworfene Kriegsverfassung Rücksicht nimmt. Stuttgart 1819.
Traktate der Höfe von Baiern, Württemberg und Baden mit Frankreich im Jahre 1796 und mit den gegen Frankreich alliierten Mächten im Jahre 1813. [München] 1819.
[Übelen, Gg. G.,] Lebensabriß des höchst seligen Königs Friedrich von Württemberg. Stuttgart 1816.
Über Landwehr, von einem königlich württembergischen Offizier. Stuttgart 1817.
Venturini, Karl, Chronik des 19. Jahrhunderts Jahrgänge 1813/15. Altona.
„ Rußlands und Deutschlands Befreiungskriege von der Franzosenherrschaft unter Napoleon Bonaparte in den Jahren 1812/1815 4 Bände 1816/1819.
Uhland, E., Ludwig Uhlands Leben, aus dessen Nachlaß und aus eigener Erinnerung. Zusammengestellt von seiner Witwe. Stuttgart 1874.

3. Zeitungen:

Allgemeine Zeitgeschichte 1813/1814 Augsburg und Stuttgart.
Heilbronner Intelligenzblatt, Jahrgänge 1813/1814.
Intelligenzblatt für die Landvogteien auf der Alp und am mittleren Neckar, Jahrgang 1814. Reutlingen.
Intelligenzblatt für die königl. Landvogtey am Bodensee, Jahrgang 1814. Ravensburg.
Königl. privilegirte Stuttgarter Zeitung Jahrgang 1813/1814.
Königl. Württ. Staats- und Regierungsblatt Jahrg. 1813/1814. Stuttgart.
Mergentheimer Intelligenzblatt Jahrgang 1814.
Neueste Zeitgeschichte, Jahrgang 1814. Mergentheim.
Öhringer Intelligenzblatt mit allerhöchster Genehmigung, Jahrg. 1814. Öhringen
Politisches Journal nebst Anzeigen von Gelehrten und anderen Sachen, Jahrgang 1814. Altona.
Rheinischer Merkur hgg. von Josef Görres, Jahrgang 1813/1814 u. 15. Coblenz.
Riedlinger politische Zeitung, Jahrgang 1814.
Schwäbischer Merkur auf das Jahr 1813 (1814), eine politische Zeitung, Stuttgart. Dazu:
Schwäbische Chronik oder des Schwäbischen Merkurs 2. Abteilung hgg. von M. Elben.
Stuttgarter Anzeiger mit königl. württ. allerhöchster Genehmigung. Jahrgang 1814.
Wochenblatt der königl. wirtembergisch Landvogteistadt Rotweil. Jahrg. 1814.

III. Literatur.

Beckh, H., Aus den Zeiten des Königs Friedrich. Württembergische Neujahrsblätter, Stuttgart 1890.
Berghaus, H., Deutschland vor 50 Jahren, Geschichte der Gebietseinteilung

und der politischen Verfassung des deutschen Vaterlandes. 3 Bände. Leipzig 1862.
von Berneck, G., Grundriß der Geschichte des Kriegswesens. Berlin 1854.
Bitterauf, Th., Geschichte des Rheinbunds. München 1905.
„ Zur Geschichte der öffentlichen Meinung im Königreich Bayern im Jahr 1813 bis zum Abschluß des Vertrags von Ried.
Blumenthal, Max, Der preußische Landsturm von 1813. Berlin 1900.
Brendel, R., Die Pläne einer Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens in den in den Jahren 1814/1815. 1914.
Czygan, Paul, Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege, 3 Bände. Leipzig 1909/11.
Dietter, Ferd., Vergeltung oder die Württemberger in Frankreich, getreue Darstellung der Feldzüge 1814 und 1815. Stuttgart 1840.
Dorsch, Paul, Kriegszüge der Württemberger im 19. Jahrhundert. Calw und Stuttgart 1913.
Duvernoy, Württembergische Heeresgeschichte. Berlin 1893.
Fournier, August, Historische Studien, 3. Reihe. Wien und Leipzig 1912. — 1. Reihe Prag und Leipzig 1885.
„ Der Kongreß von Chatillon, die Politik im Kriege von 1814. Wien und Prag 1900.
von Frauenholz, E., Deutsche Kriegs- und Heeresgeschichte in Umrissen. München und Berlin 1927.
Geschichte der Befreiungskriege hgg. von Holleben, von Kämmerer Friderich, von Janson, von Lettow-Vorbeck und von Voß. Berlin 1903 ff.
Gratianus, Ch., Geschichte der Achalm und der Stadt Reutlingen 2 Bände. Tübingen 1831.
Großer Generalstab, Das preußische Heer der Befreiungskriege, 3 Bände. Berlin 1914.
Hagen, Karl, Reden und Vorträge, Bern und Solothurn 1861.
„ Über die öffentliche Meinung in Deutschland von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen. Historisches Taschenbuch N. F. 7 1846.
Hanß, Fr., Beiträge zur Geschichte des alt-württembergischen Verkehrswesens. WVH. für Landesgeschichte 26. Jahrgang 1917.
Häring, H., Die Organisation von Landwehr und Landsturm in Baden in den Jahren 1813 und 1814. In der 2. und 3. Abteilung des 29. Bd. der Ztschr. für Geschichte des Oberrheins. Heidelberg 1914.
Häußer, L., Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes. 3. A. Berlin 1861/1863.
Heid, Die Geschichte der Stadt Wimpfen. Heilbronn 1846.
von Hiller, Oberst, Geschichte des Feldzugs 1814 gegen Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme der königl. württ. Truppen. Stuttgart 1893.
Frh. von Hormayr, J., Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit vom Tode Friedrichs des Großen bis zum 2. Pariser Frieden. 3 Bände. Wien 1817/19.
„ Lebensbilder aus dem Befreiungskriege 2. A. Jena 1844/45.
Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn, 2 Bände. Heilbronn 1828.
Just, Wilhelm, Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland, nach der Leipziger Schlacht 1813/14. Göttingen 1911.
Kalender der württembergischen Kriegsgeschichte seit der französischen Revolution. Tübingen 1839.
Kern, Fritz, Zur Charakteristik König Friedrichs von Württemberg, im Archiv für Kulturgeschichte, Band 10, S. 40. Leipzig und Berlin 1912.
von Königer, J., Diplomatische Geschichte der Jahre 1813, 1814 und 1815. 1863.
„ Der Krieg von 1815 und die Verträge von Wien und Paris. Leipzig 1865.
Krollmann, Ch., Amtliche Politik und vaterländische Bewegung 1807/1813. Langensalza 1927.
Leibbrandt, G., Die Auswanderung der Schwaben nach Rußland 1816—23. Stuttgart 1928.
List, Albrecht, Zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Schwaben 1799. WVJ f. Landesgesch. 25. Jahrg. Stuttgart 1916.

Lorenz, Reinhold, Volksbewaffnung und Staatsideen in Österreich 1792/97. Wien und Leipzig 1926.
von Martens, Karl, Geschichte der innerhalb der gegenwärtigen Grenzen des Königsreichs Württemberg vorgefallenen kriegerischen Ereignisse . . Stuttgart 1847.
Meerwarth, H., Die öffentliche Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung. Diss. Heidelberg 1907.
Militärwochenblatt, Beihefte zum, hgg. von Löbell 1845, 1847, 1857. Berlin.
Mürmann, Adolf, Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preußische Wehrgesetz von 1814 während der Jahre 1814/1819. Berlin und Leipzig 1910.
Ochsle, Verzeichnis der von Württemberg mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Verträge . . . 1800/1840.
—, Österreichs Teilnahme an Befreiungskriegen. Wien 1887
Oncken, W., Aus den letzten Monaten 1813. Historisches Taschenbuch 1883. 6. Folge 2. Jahrgang. 1883.
Perthes, Cl. Th., Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. 2 Bände. Gotha 1862/1869.
Pertz, G. H., Das Leben des Ministers Frh. vom Stein, 6 Bände 1849/55 Berlin.
Pfaff, Karl, Geschichte des Militärwesens in Würtemberg . . . Stuttgart 1842.
„ Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg nach den besten Quellen und Hülfsmitteln bearbeitet. 4 Theil 2. A. Stuttgart 1840.
„ Miszellen aus der württembergischen Geschichte; zugleich Erläuterungen und weitere Ausführungen zu seiner Geschichte Wirtembergs. Stuttgart 1824.
Pfister, Albert (Dr. General-Major) Aus dem Lager des Rheinbundes 1812 und 13. Stuttgart 1897.
„ Aus dem Lager der Verbündeten 1814/15. Stuttgart 1897.
„ Der Milizgedanke in Württemberg und die Versuche zu seiner Verwirklichung. Stuttgart 1883.
„ König Friedrich von Württemberg und seine Zeit. Stuttgart 1888.
„ Denkwürdigkeiten aus der württembergischen Kriegsgeschichte des 18. und 19. Jahrh. Stuttgart 1868.
Plathner, Behördenorganisation und Kriegskontribution im Königreich Sachsen, während des General-Gouverments von 1813 und 14. Diss. Göttingen 1908.
von Plotho, Der Krieg in Deutschland und Frankreich in den Jahren 1813 und 14. 3 Bände. Berlin 1817.
Reichard, Karl, Geschichte der Krieger- und Bürgerbewaffnung Ulms von den Ältesten bis auf die jetzigen Zeiten. Ulm 1832.
Riekert, Otto, Heinrich von Treitschke und Württemberg in Nr. 125 des Stuttgarter Neuen Tagblatts 1907.
Rueſtow, Die Lehre vom kleinen Krieg. Zürich 1864.
von Schloßberger, A., (verschiedene Aufsätze in der literarischen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg; bei Bedarf im Text zitiert.)
Schneider, E., Württembergische Geschichte. Stuttgart 1896.
„ Aus der württembergischen Geschichte. Stuttgart 1926.
Schönhuth, Mergentheim. — Geschichte und Beschreibung Mergentheim 1844.
Schraudenbach, L., Psyche und Organisation des Volkskrieges. Berlin 1926
Schultes, D. A., Chronik von Ulm. Ulm 1881.
Springer, Otto, Oberstleutnant, Geschichte der Alt-württembergischen Landstadt Waldenbuch. Stuttgart 1912.
von Stadlinger, Geschichte des württ. Kriegswesens. Stuttgart 1856.
Tänzer, A., Die Geschichte der Juden in Jebenhausen und Göppingen. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1927.
von Treitschke, H., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Leipzig (bei Hendel) 1927.
Vehse, Eduard, Geschichte der Deutschen Höfe seit der Reformation 26. Band. Hamburg 1853.
Wahl, Adalbert, „Die Erhebung der Völker gegen Napoleon I." Langensalza 1931.
„ Die Ideen von 1813. Tübingen 1913.

Wahl, Adalbert, Geschichte des europäischen Staatensystems im Zeitalter der französischen Revolution und der Freiheitskriege (1789/1815). München und Berlin 1912.
Weller, Karl, Württembergische Geschichte. Berlin und Leipzig 2. A. 1916.
Wendland, W., Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland, während der Jahre 1791/94. Berlin 1901.
Wintterlin, Fr., Geschichte der Behörden Organisation in Württemberg, Band 1. Stuttgart 1904.
„ Wehrverfassung und Landesverfassung im Herzogtum Württemberg SA. a. WVH. f. Landesgeschichte N. F. XXXIV, 3. und 4. Heft 1928.
Wohlwill, Weltbürgerthum und Vaterlandsliebe der Schwaben, insbesondere von 1789—1815. Hamburg 1875.
Württemberger Zeitung, Wochenbeilage „Der Schwabenspiegel" hgg. von Eduard Engels. 7. Jahrgang 1913/14.
Württembergische Oberamtsbeschreibungen. Stuttgart zum Teil Stuttgart und Tübingen 1825 bis 1928.

Abkürzungen.

A. = Auflage,
Bd. = Band,
hgg. = herausgegeben,
N. F. = Neue Folge,
RAZ. = Reichsarchiv Zweigstelle Stuttgart,
S. A. a. = Sonder-Abdruck aus,
StA. = Staatsarchiv Stuttgart,
StFA. = Staatsfilialarchiv Ludwigsburg,
WVH. = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte,
Ztsch. = Zeitschrift.

Die beiden ersten Kapitel haben einführenden Charakter. Sie bringen die Darstellung der historischen Voraussetzungen für alles Folgende. Sie wollen erklären, aus welchen Gründen, das, was 1814 in Fragen der Landesbewaffnung in Württemberg geschehen ist, so und nicht anders geschaffen wurde und werden konnte.

Nur das für die folgende Arbeit Wesentlichste kann berichtet werden. Ein ganz geschlossenes Bild hier zu geben ist nicht möglich. Aber einen Rahmen aufzuzeigen, in dem sich das württ. Landsturmwesen von 1814 sinnvoll einfügt, muß versucht werden.

Kapitel I.

Württembergs historische, geistige und materielle Voraussetzungen für die Freiheitskriege und die Landsturm-Idee.

> Die Politik ist die Kunst, mit entsprechenden Mitteln den eigenen Interessen gemäß zu handeln. Hierfür muß man diese Interessen kennen, und dazu bedarf es des Studiums, geistiger Sammlung und angestrengtesten Fleißes. Die Politik der Herrscher zerfällt in 2 Teile: Der eine, die innere Verwaltung, umfaßt die Interessen des Staates und die Erhaltung der Regierungsform; der andere umfaßt das ganze politische System Europas und bezweckt, den Staat zu sichern, seine Besitzungen, soweit dies auf gewohnten und erlaubten Wegen möglich ist, auszudehnen, die Macht und das Ansehen des Fürsten zu steigern.
>
> Friedrich der Große (Pol. Test.)

Diese Auffassung von Herrscherberuf und Regierungsprinzipien hat König Friedrich von Württemberg von seinem großen militärischen Lehrer übernommen [1]). An sie hat er sich zeitlebens gehalten. Das sind die Grundlagen der schroff eigenstaatlichen Politik und des „tyrannischen Despotismus des wütenden Königs von Württemberg" [2]). —

Friedrich der Große trieb unter obigen Gesichtspunkten preußische Politik; der König von Württemberg württembergische — „Dringend nötig ist es" sagt das politische Testament Friedrichs II., „daß der Fürst seine Geschäfte selbst führt." Friedrich von Württemberg sah auf Grund mancher Erfahrung keinen Anlaß, von dieser Grundregel eines gesunden Absolutismus abzugehen, die überdies allein seinem Charakter und Temperamente entsprach. —

---

[1]) Ausdrücklich soll betont werden, daß es sich nicht um bloße Übertragung der preußischen Ausführung der Prinzipien in Innenpolitik und Verwaltung handelt. König Friedrich hat da — allerdings im Geiste Friedrich des Großen — vielfach ganz Neues, z. T. seiner Zeit weit Vorauseilendes geschaffen. Er hat gerade dabei oft genug bewiesen, daß er nicht zu denen gehört, welche, um mit Anselm von Feuerbach zu sprechen: „den Geist der Zeit nicht erkennen und dem Siegerwagen des Genius der Menschheit verblendet in die vom Abhang rollenden Räder greifen" (Über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europens, 26. München 1813.

[2]) So faßt der preußische Oberzensor Renfner das von Eichhorn ausgesprochene Urteil über Fr. von W. zusammen. (Czygan zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege II; 2, 71. Leipzig 1909/11)

Trotz des enormen Erfolges seiner äußeren Politik und der weisen inneren Verwaltung, durch die König Friedrich von Württemberg die Grundlagen für die neuzeitliche Regierungsformen seiner Nachfolger schuf, hören die Vorwürfe gegen seine Regierungsweise nicht auf. Die verschiedenen Gründe dafür sind etwas näher auszuführen.

Allgemeine politische Prinzipien lassen sich auf kleine Staaten ebenso anwenden wie auf größere. Immerhin: Gewisse Engen und Einseitigkeit, die ihnen besonders bei so stark konsequenter und radikaler Durchführung wie im Württemberg König Friedrichs anhaften, wirken sich in kleinem Bereich übler aus als in weit ausgedehntem, finden mehr Beachtung, erregen das Gespött und den Tadel der „besseren" Nachbarn. — Manchmal auch deren schlecht verhohlenen Neid. „On ne saurait mieux faire que de suivre en tout l'exemple du roi de Wurtemberg car il sait être le maître chez lui," sagte 1814 der Großherzog Karl von Baden zu dem württembergischen Gesandten an seinem Hofe [1]).

Mehr als die geographische Enge des Bereichs war es der Wandel der Zeit und die zum Teil veränderte politische Anschauung der Umwelt, das sich neu regende und regen-wollende geistig-politische Leben des Volkes, welches da und dort in Auflehnung gegen das herrschende System, manchmal aber auch in völliger Verkennung des Zwecks des Staates und der staatlichen Daseinsberechtigung sich Ausdruck verschaffte.

Friedrich von Württemberg hatte mit viel größerem Ernst als seine Vorgänger und mit wachsender Besorgnis die Ereignisse der französischen Revolution betrachtet. Auf vielen Reisen hatte er an Ort und Stelle selbst ihre Wirkung studiert, ihre Folgen für die geistige Verfassung der europäischen Welt in London, Wien, Prag, Hamburg und Stuttgart verspürt. Er war durchaus nicht davon überzeugt, daß die Erscheinung am westlichen Himmel die einzige dieser Art bleiben würde Schon lange zwar hatten sich in Frankreich die Feuer gegenseitig erstickt, die Energie und das Geschick des neuen Führers die noch glimmenden Reste bezwungen. Aber der Rauch, den das Ereignis über Europa geworfen, verzog sich nicht. Er schien sich zwischen die Herrscher und ihre Völker gelegt zu haben und hemmte die freie Sicht. Diese freie Sicht wieder herzustellen war Friedrich von Württemberg vom Augenblick seines Regierungsantritts (24. 12. 1797) an fest entschlossen.

Die Durchführung ließ nicht auf sich warten. Das an sich straffe Regiment nahm mitunter scharfe und rücksichtslose Formen an, welche die Empörung der Zeitgenossen und der späteren Kritik wachriefen. Auch mäßig Denkende wurden angesteckt. Man wollte schließlich manches in Kauf nehmen, erwartete dann aber auch von der Regierung Compromisse. Darin sah man sich über alles Erwarten getäuscht. Nur wenige erkannten, um was es sich handelte: energische Schutzmaßnahmen gegen drohende Umsturzgefahr.

Die neuen Zeiten hatten selbst die Veranlassung zu den neuen da und dort verschärften Methoden der Regierung gegeben. Die

[1]) Häring a. a. O. 299 Anm. 1.

Erhaltung der Staatsform und des einmal anerkannten Regierungsprinzips hatten sie gebieterisch gefordert. Auf dem Schreibtisch des Kurfürsten und Königs häuften sich die eingelaufenen Berichte über wirkliche und vermeintliche staatsgefährliche Umtriebe.

Zählt man als Teilfaktor dazu: Sonst begangene, persönliche Fehler und taktische Mißgriffe der Vertreter des Systems, die durch die Unvollkommenheit der menschlichen Natur gegeben sind, und von denen keine Regierungsform frei ist, die aber — auch das ist in der gleichen Unvollkommenheit begründet — nur schwer vergessen und verziehen werden, so sind die Gründe genannt, welche das Ansehen König Friedrichs bei den Zeitgenossen und bei vielen späteren Kritikern herabsetzen. Wegen einiger fauler Bäume hat ein Teil der Geschichtsschreiber vergessen, einen großen blühenden Wald zu sehen.

Sicher, der König war übertrieben vorsichtig und von Natur dazuhin überaus mißtrauisch. Daß er nicht wußte, was heute feststeht, daß nämlich weder 1799 noch später vor den Freiheitskriegen dem Throne und Lande Württemberg ernstlich Revolution drohte, liegt in der Natur der Dinge[1]).

Und einiges Mißtrauen war — das beweist auch die neuere Forschung — wirklich geboten. (Zu Belegen ist hier nicht der Ort. Es genügt an die Kritik des Württembergers durch Cl. Th. Perthes zu erinnern: „Zu allen Zeiten löste sich der Schwabe mit besonderer Leichtigkeit aus jedem kirchlichen und politischen Zusammenhange ab, welcher ihm in der besonderen Gestaltung des Lebens hinderlich war.“[2])

Das Mißtrauen war hart und schmerzlich. Aber, wie meist, für beide Teile. Nicht allein der Untertan, auch der König und verschiedene seiner Helfer hatten darunter zu leiden. Mancher Plan mußte aufgeschoben, manche Hoffnung begraben werden.

Die weittragendste Folge der überspannten Vorsicht des Systems war die allgemeine Landesentwaffnung von 1809. Sie spielt in der Literatur über den Landsturm von 1814 — mit dem sie im Grunde überhaupt keine direkten Beziehungen hat — eine so große Rolle, daß es hier nicht umgangen werden kann, zur Klarstellung des Sachverhalts und seiner Auswirkungen die Ereignisse kurz zu schildern.

J. G. von Pahl schreibt in seinen Denkwürdigkeiten: „da die Proklamationen die der Feind im Land verbreitete, kräftige Aufforderungen an das Volk enthielten, die drückenden und schmachvollen Ketten zu zerbrechen, die ihm unter dem Schutze der französischen Übermacht angelegt worden waren, und man sich den Eindruck nicht verheimlichen konnte, den diese Aufforderungen auf die Gemüter machten, so hielt man es für dringend, dem Volke die Mittel zum Aufstande zu entziehen, indem man es wehrlos machte. So erging das Gebot. . . . .“[3])

---

[1]) Vgl. a. Albr. List „Zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Schwaben 1799“ in W. V. H. für Landesgeschichte 25. Jahrgang Seite 530 ff. (Stuttgart 1916)

[2]) „Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Z. der französischen Herrschaft“ I, 502. (Gotha 1862)

[3]) „Denkwürdigkeiten aus meinem Leben u. a. m. Zeit“ S. 382. (Tübingen 1840)

Am 12., 18. 1. 1809 wurde die „Aufhebung der bisherigen, auf die Bewaffnung des Landvolks bezug habenden Anstalten“ [1] befohlen. Die Gewehre waren auf die Rathäuser zu bringen und konnten, wie später festgesetzt wurde, von dort aus durch den Eigentümer verkauft werden. War der Verkauf nicht innerhalb einer bestimmten Zeit möglich, so übernahm z. T. die Regierung die Waffen zu einem Taxpreis. „Alle Mörser und Pöller“ waren abzuliefern, und „auch das Scheiben-Schießen als eine nutzlose und zeitverderbende Beschäftigung“ nicht mehr bestehen zu lassen [2]. — Die Ereignisse in Tirol gaben Anlaß, die Bestimmungen zu wiederholen und weiter auszuführen [3]. Scharfe Strafandrohungen gegen die Gewehr-Verheimlichung wurden erlassen [4], mitunter auch ausgeführt [5], Belohnungen für angezeigte Gewehre festgesetzt [6]. Am 6. 4. 1813 wurde angeordnet, daß die bis dahin auf den Rathäusern in Städten und Dörfern aufbewahrten Gewehre, „nachdem sie zuvor mit dem Namen der Eigenthümer aufgezeichnet seyen“ nach Ludwigsburg in das Arsenal gebracht werden sollen.

Doch schon seit 1812 sind weitgehende Milderungen zu erkennen, die von Jahr zu Jahr — zunächst halb offiziell — zunahmen. — Nach langen Protesten der Ständeversammlung, nach gründlichster Untersuchung der ganzen Frage und nachdem allen höheren Dienststellen Gelegenheit zu Äußerung gegeben war, wurde im Oktober 1815 beschlossen: „Daß allen Oberämtern die Befugnis eingeräumt werden könnte, jedem rechtfertigen Bürger die Erlaubnis zur Führung eines Schießgewehrs zu geben.“ Begründet wurde es mit der „inzwischen eingetretenen gänzlichen Änderung der Verhältnisse.“ Am 10. 12. 1816 erst wurde das Gewehrbesitz-Verbot völlig aufgehoben [7].

Die Methode, bei vorherrschendem Unsicherheits-Gefühl der Regierung der Landesbevölkerung den Waffenbesitz zu verbieten, ist auch heute — über 100 Jahre später — noch nicht in Vergessenheit geraten. Die damals erfolgte Einziehung der vorhandenen Waffen ist, vom Standpunkt der Regierung aus gesehen, schließlich nur eine consequentere Form der Durchführung. Vom Standpunkt der Landeskinder aus war es „eine Kränkung der Unterthanen“, in der ein Mißtrauens-Beweis zu erblicken sei, „ein Eingriff in Eigenthum und natürliche Freyheit“ [8].

Die Empörung über den „unmotivierten Schritt des Königs“ war groß. Besonders schmerzlich war für das Volksempfinden, daß nach

---

[1] Reg. Bl. 1809, Seite 25; Reyscher Sammlung der württ. Gesetze IV Nr. 1899.
[2] St. F. A. (Verordnungen über Volksentwaffnung) C 3 2. Bd. 688 (Verord. vom 18. 8. 09.)
[3] 20. 6. 1809; 9. 8. 09; 16. 8. 09; 28. 11. 09.
[4] 13. bis 20. 10. 1811; 7. 11. 1812.
[5] z. B. wurden am 8. 11. 1813 über einen Bauern aus Ansnang O. A. Leutkirch wegen Gewehrverheimlichung in größerem Stil 4 Monate Zuchthaus verhängt. (St. A. Cab.-Akt. III, 11, 95.)
[6] 2. bis 10. 4. 1810.
[7] Frägt man nach den Gründen für die allgemeine Landesentwaffnung 09, so liegt es nahe, auch an Napoleon zu denken. Doch ist aus den Akten eine Einwirkung des Kaisers nicht festzustellen. — Der Hauptgrund für die Entwaffnung ist in der gespannten polit. Lage in Oberschwaben, in Vorarlberg und Tirol zu suchen, über die König Friedrich ausgezeichnet unterrichtet war. Den unmittelbaren Anlaß zu dem Entwaffnungsedict gab eine polizeiliche Anzeige über gefaßte Wilderer und eine Anfrage über die Bewaffnung des Streifpersonals. So konnte bei der Bevölkerung die Meinung aufkommen, die weiterverbeitet in der zeitgenössischen Literatur ist, daß die Entwaffnung der Sorge Friedrichs um seinen Wildbestand entsprang.
[8] Ausführungen der Ständeversammlung 1815; St. F. A. (über Volksentwaffnung) C 3. 2 Bd. 668.

der ersten Entwaffnungsverordnung vom 12./18. 1. 09 auch die bestehenden Schützengesellschaften, späterhin auch die Bürgerwehren nicht mehr als öffentliche Anstalten angesehen werden durften und zum größten Teil aufgelöst wurden[1]). Darauf wurde grundsätzlich gehalten. Der Rittmeister der Ulmer „bürgerlichen Ehrengarde zu Pferd" Reichard schreibt: 1810:[2])" Die Landesentwaffnung wurde auch auf die Stadt Ulm ausgedehnt, und die Bürgercorps sollten ohne Rücksicht auf die großen Opfer und die nützlichen Dienste, die sie geleistet hatten, entwaffnet werden, diese wackeren Corps, welche gegen Feinde ausgezogen, wurden nicht eines Befehls werth geachtet, worin ihnen die Ursache ihrer Entwaffnung und Auflösung wäre kund gethan worden . . . . . es war das kränkendste Mißtrauen, welches die damalige Regierung bei ihrem Eintritt bewies[3])."

Die Wirkungen dieser Volksentwaffnung sind insbesondere psychologischer Art. Einmal: die staatsbejahende und regierungsfreundliche Stimmung nahmen zusehends ab. Vertrauen und Liebe[4]) zum König wurden beeinträchtigt.

Ferner: Dem Wehrgedanken in der Bevölkerung wurde empfindlich geschadet. — Der Schwung und die Begeisterung, welche die Land-Miliz von 1794[5]), — die ihrem Wesen nach als Vorgänger des späteren Landsturms anzusehen ist, aufgewiesen hatten, sind 1814 nur in einzelnen Fällen wieder erreicht worden. Erhaltene Broschüren, Gedichte und Lieder zeigen die herzliche geistige und seelische Anteilnahme, die Bürger und Bauern von 1794 an der „Wirtembergischen Sache gegen Frankreich" genommen hatten[6]). Keiner, der Waffen tragen konnte, wollte zurückbleiben. In Allen schien der Geist lebendig zu sein, in welchem der Ulmer Thomas Abbt 33 Jahre vorher geschrieben hatte: „Ich stelle mich zu den übrigen, die eine Mauer um die Wehrlosen ausmachen. Ich werde vielleicht niedergerissen werden, zufrieden, wenn mein Fall einem andern Gelegenheit gibt, sich in meine Lücke zu stellen. Ich folge den Gesetzen der Vollkommenheit, die das ganze, wenn es nötig ist, durch den Verlust eines Theils erhalten[7])".

Ein Weiteres hängt mit dem Wehrgedanken als dafür bestimmenden Faktor zusammen: Die Erhaltung der militärischen Tradition in der Bevölkerung. Diese wurde durch die gewaltsame Auflösung der freiwilligen Schützencorps u. s. f. z. T. vernichtet. — Selbst die

---

[1]) Mit Ausnahme der von Stuttgart und Ludwigsburg.
[2]) „Geschichte der Kriege und der Bürgerbewaffnung Ulms." 310.
[3]) D. bürg. Reiterei Ulms durfte übr. bestehen bleiben, zerfiel aber bald von selbst.
[4]) Die letztere wird von der zeitgenössischen Literatur überhaupt fast allgemein abgestritten. Friedrich Perthes schrieb 1816 aus Stuttgart: „Von Liebe zu dem König kann nicht die Rede sein. . . . . ." (Perthes aa. O. I, 543) muß aber doch fortfahren: „Mit sichtbarem Stolz sagte mir ein Stuttgarter, Unsere Fürsten sind immer böse Kerls gewesen. . . . . Aber die Württemberger sind stolz, daß der König der beste Schütz ist weit und breit, und daß er alles durchführt, was er anfängt; und schließt: Ein Herrschergeschlecht heidnisch, groß, böse und gewaltig, recht ein Geschlecht wie die Menschen es zu allen Zeiten begehrt haben, um zufrieden zu sein, wenn sie sich es auch nicht gestehen. — „vgl. a. Wohlwill „Weltbürgertum und Vaterlandsliebe der Schwaben insbes. von 1789—1815" der manches Interessante bringt, aber doch zu sehr den Maßstab seiner eigenen Zeit an früher Geschehenes anlegt.
[5]) Gründungsedikt: 10. 2. 1794 bei Reyscher XIX, 1: Nr. 474; weitere Verordn.: 22. 2. 94; 24. 7. 94; 3. 8. 94; 20. 8. 94.
[6]) Von feinstem psych. Verständnis auch der Führer der Land-Miliz zeugt das Besondere „Exerzir-Regl. f. d. Landmiliz des Herzogtums Wirtemberg", Stuttgart bei Cotta 1794.
[7]) In „Vom Tode fur das Vaterland" (1761).

glänzenden militärischen Ereignisse der Freiheitskriege genügten nicht, um da wieder aufzubauen. Auf den ausdrücklichen Wunsch König Wilhelms I. wurden 1817 in einer Reihe von Städten, aus Feldzugteilnehmern wieder Bürgergarden gebildet, die anfangs aber äußerst schwer taten. Die Leute waren verbittert und wollten nicht mehr. Erst das persönliche Geschick des Königs schaffte Wandel[1]).

Zu der eben ausgeführten vielfach ungünstigen Entwicklung der allgemeinen Stimmung hat die Volksentwaffnung von 1809 aber doch eben nur beigetragen.

Die Hauptursache für sie ist in den Zeitläuften zu suchen.

Der mannigfache Wechsel von Freund und Feind ertötete das außenpolitische Gefühl. Die an Napoleon festhaltende Politik des Königs und die sehr verschiedengearteten politischen Wünsche der Landeskinder — nicht wenige sahen in Napoleon den Grund aller Übel — gingen weit auseinander. Die königliche Politik wurde nicht verstanden und brauchte nach Friedrichs Auffassung nicht verstanden werden. Er hat oft genug und deutlich zu erkennen gegeben, daß die Politik seine und nicht die Sache seiner Beamten und Bürger sei. So empfand man vielfach die ewige Einquartierung, die dauernd wachsenden persönlichen und finanziellen Kriegsopfer und Lasten als vergebens gebracht. Keine der ernsthaften und keine der utopischen politischen Richtungen im Lande sah sich der Erreichung ihres Zieles näher kommen. Alle erkannten, daß zu Friede und Ruhe, Erholung und Aufschwung der Wirtschaft noch ein weiter Weg sei. Unter all dem mußte die Begeisterung für König und Staat notleiden.

Die in der Presse der Zeit und in einer Reihe von Darstellungen oft geäußerte Ansicht: Aus Furcht vor Revolution habe König Friedrich im Jahr 1814 seinen Landsturm mit Piken anstatt mit Gewehren bewaffnet, ist zurückzuweisen. So behauptet z. B. Venturini darüber: „Daheim mogten sie (die Landsturm-Leute) sich mit Knütteln behelfen. Das heißt doch wohl aus wahrer Vorsicht unmündigen Kindern, wenn ja der Revolutionsgeist einmal zwischen sie führe, kein gefährliches Spielzeug in Händen zu lassen.“[2])

Aus welchem Grunde die Bewaffnung mit Gewehren nicht erfolgen konnte, wird später aufzuführen sein.

Sicher: Der König war kein Freund der allgemeinen Landesbewaffnung, wenigstens nicht der Unberufenen. Die Abneigung König Friedrichs gegen die Landmiliz — eine Abneigung, die er auf die allgemeine Landesbewaffnung im ganzen übertrug — hatte nicht politische, sondern militärische Ursachen. Friedrich, wie schon sein Vater Herzog Friedrich Eugen, hatte wie Pfister mit Recht sagt[3]) „zu tief in ihre hoffnungslosen Zustände hineingesehen, um sich der Illusion hingeben zu können, als wäre es möglich, aus diesem Institut eine Armee herauszubilden, die vor dem Feinde keine Verlegenheiten bereiten würde“. Diese Abneigung ist in den Freiheitskriegen auch

[1]) Vgl. z. B. Für Ulm: Reichard a. a. O. 324.
[2]) „Rußlands und Deutschlands Befreiungskriege“, Band 4. 111. (1819).
[3]) Pfister, „Der Milizgedanke in Württemberg und die Versuche zu seiner Verwirklichung“, Stuttgart 1883 S. 61.

noch ein paar Mal hervorgetreten. Aber doch nicht in dem Umfang, den die spätere Kritik wahr haben will. Trotz der Bevorzugung von Berufsheeren hat der König, den Gedanken, daß die Sicherheit des Staates grundsätzlich und in letzter Linie auf der Wehrpflicht seiner Bürger beruhe, keinen Augenblick aufgegeben, sondern nach Kräften nebenher ausgebaut. Es darf schließlich doch nicht vergessen werden, daß nach der Militär-Conscriptions-Ordnung vom 8. 8. 1806 „jeder Untertan verbunden ist, dem Vaterland Kriegsdienste zu leisten“[1]) und, daß die ganz vorzügliche Militär-Conscriptions-Ordnung vom 20. 8. 1809 und viele auf sie folgende Einzelbestimmungen die energischsten Versuche machten, die „von Jedem, in welcher Klasse er auch gebohren seyn möge, geforderte thätige Mitwirkung“[2]) tatsächlich durchzuführen.

Wenn der König sich gegen die Volksbewaffnung — wie gegen viele andere Forderungen der Alliierten — 1814 oft lange sträubte, so darf neben politischen Ursachen die *Rücksicht auf die Bevölkerung* und die bereits kurz gestreifte *wirtschaftliche Lage* Württembergs als Beweggrund gesetzt werden. Es kann hier — so reizvoll dies wäre — nicht versucht werden, ein ausführliches Bild der wirtschaftlichen Struktur und Lage Württembergs zur Zeit der Freiheitskriege zu zeichnen[3]). Man muß sie aber, um die Maßnahmen der Regierung auch auf anderen Gebieten richtig beurteilen zu können, in Betracht ziehen.

Die Preise stiegen dauernd, eine schlechte Ernte folgte der andern (1809, 1810, 1812, 1814, 1816). Im April 1815 war es schließlich so weit, daß der württembergische Grundbesitzer bis herab zu dem 1790 noch so reichen württembergischen Bauern jährlich 4/5 vom Ertrag seines Bodens allein an den Staat und dessen Creditoren abzuliefern hatte[4]). Das Jahr 1813 brachte Vermögens-, Besoldungs- und Pensionssteuern, das Jahr 1814 neue Portoerhöhung und eine Reihe von Sonderabgaben. —

Nach Kräften hat der König sich bemüht, die Lasten möglichst zu mildern. Neue Steuern erläßt er nur nach langem Überlegen, mit ausdrücklicher Motivierung und mit dem aufrichtigen Ausdruck des Bedauerns. Er weist auf die Notwendigkeit von neuen Sparmaßnahmen auf allen Gebieten des Lebens immer wieder hin[5]) und gibt selbst 1813 mit der weitgehenden Herabsetzung der Hof- und besonderen Ausgaben das Beispiel. — Im Militärwesen waren große Einschränkungen nicht möglich, aber auch da geschah was geschehen konnte[6]).

---

1) Reyscher XIX 2 Nr. 567 § 1.
2) Reyscher ebenda Nr. 658.
3) Auf ihre neueste wissenschaftliche — leider nur kurze — Darstellung durch Georg Leibbrandt in „Die Auswanderung aus Schwaben nach Rußland 1816/23“. (Stuttgart 1928) S. 19 ff. soll hier hingewiesen werden.
4) Bericht des Finanzministers an den König. S. Leibbrandt aa. O. Seite 25 ff.
5) schon bisher war die einfachere Lebensweise der Württemberger im „Ausland“ aufgefallen. Z. B. berichtet Schultes in s. „Chronik v. Ulm“ 421: „Charakter und Lebensweise der Ulmer neigte sich damals [1810] mehr der bayerischen als der württ. Art zu . . . auch schränkten sich die württ. Beamten und Offiziere mehr ein als die Bayrischen.“
6) Am 11. 1. 1813 wurde z. B. durch Edikt „Die Abschaffung der türkischen Musik bei allen Regimentern mit Ausnahme der Garde zu Fuß“ befohlen. Reyscher XIX 2 Nr. 822.

Über die württembergische Verwaltung jener Zeit sind wir völlig im Bilde[1]). Zu rascherer Orientierung über Namen und Dienststellen, die in dieser Abhandlung zu erwähnen sind, gibt die Anlage I[2]) einen Auszug aus dem württ. Ziviletat von 1813/14, ein Verzeichnis der württ. Gesandten im Ausland, der fremden Gesanden am württ. Hofe und die württ. Verwaltungseinteilung in Landvogteien u. s. f. die der Landsturm-Einteilung zu Grunde gelegt wurde. Die Übersicht beschränkt sich aber auf das für die vorliegende Arbeit Wesentliche.

Die württembergische Politik der Jahre 1813/14 und der Freiheitskriege ist oft genug beschrieben worden[3]). — Die angeblichen Versuche König Friedrichs, nach dem Vertrag von Fulda wieder mit Napoleon in Beziehung zu treten, müssen in das Reich der Legende verwiesen werden[4]). Das nicht immer gute und etwas schwankende Verhältnis Friedrichs zu den Alliierten, über das reichliches Quellenmaterial vorliegt, hat ebenfalls vielfach Darstellung und Beschreibung gefunden. Für die Zwecke dieser Arbeit genügt es, einen Blick auf die Beziehungen König Friedrichs und der württ. Regierungsorgane zu dem obersten Chef des deutschen Landsturms, dem Frh. vom Stein zu werfen.

Diese sind dauernd so schlecht als irgend möglich gewesen. Die unheimliche Stärke des Aufeinander-PrallS beider Meinungen ist zum großen Teil bedingt durch die grundverschiedene Weltanschauung und die völlig entgegengesetzten politischen Absichten, aber ganz doch nur erklärlich durch psychologische Faktoren: Weitgehende Übereinstimmung der Temparamente, der Willenselemente, der geistigen Anlagen und der Kampfmethoden.

Dabei hatte Stein für Württemberg von jeher ein gewisses Interesse gezeigt. Die Geschichte der wenigsten Deutschen Kleinstaaten kann sich rühmen, von dem Frh. vom Stein so eingehend studiert worden zu sein, wie die Württembergische[5]).

Die geringe Hochachtung, die Stein gegen Friedrich hegte und das mäßige Wohlwollen, dessen sich der Freiherr bei der kgl. Majestät zu erfreuen hatte, mögen folgende Briefstellen belegen:

Frh. vom Stein an seine Frau (Frankfurt 27. 11. 1813) „Der Württemberger Tyrann ist der lächerlichste und zugleich abscheulichste unter der Süntfluth von Prinzen und Souveränen, ungeheuer an Gestalt und Stolz; seine Feigheit und Völlerei — es ist unmöglich,

---

[1]) An Darstellungen ist in 1. Linie „Winterlins" Geschichte der Behördenorganisation in Wttbg. zu nennen (Bd. 1.)

[2]) bearbeitet nach dem württ. Hof- und Staatshandbuch 1813 und 1815, für die Zwischenzeit nach d. Lit. und archivalischen Quellen.

[3]) Trotz vieler neuer Veröffentlichungen steht bis heute das Werk des württ. Generalmajors Dr. Pfister „Aus dem Lager der Verbündeten" 1814/15 (Stuttgart und Leipzig 1897), das auf gründlichem Studium der archivalischen Quellen beruht, unerreicht da. In keiner irgendwie wesentl. Frage ist es überholt.

[4]) Auch wenn man sich gegenüber der Beweisführung E. Schneiders in seinem Aufsatz: Württembergs Anschluß an die Verbündeten (Schn. „aus der württ. Geschichte" Stgt. 1926, S. 90 ff.) skeptisch verhält. Vergleiche aber Pfister a. a. O. 62 ff.

[5]) In dem Verzeichnis der von Stein benutzten Quellen und Darstellungen zu seinen unveröffentlichen Geschichtswerken (bei Botzenhart: „Frh. vom Stein, Staatsgedanken" Tübingen 1924 S. 153) finden sich als einzige Darstellungen der Geschichte der Einzelländer zwei württ. Werke: J. C. Pfister: Geschichte von Schwaben und Spittler: Geschichte Wirtembergs.

daß dieser Mensch nicht ein solchen Charakters würdiges Ende habe[1])."

In den Anweisungen an seinen militärischen Bevollmächtigten in Frankfurt Generalmajor Neuffer, schreibt König Friedrich am 3. 12. 1813[2]), er solle ja auf keine Finanzprojekte eingehen. Die unbillige Kostenreparation „zeige auf den ersten Blick die würdigen Finanzspekulationen des Ministers vom Stein".

Neuffer kann — wahrscheinlich zur Freude seines Königs — wenige Tage später (6. 12. 1813) folgende Anekdote zurückmelden[3]): „Gestern war ich bei einem großen Diner beim Fürsten Metternich. Minister vom Stein war auch gegenwärtig. Feldmarschall Blücher konnte sich hier nicht enthalten, zu äußern:" „Es giebt gewisse Menschen, die glauben, weil man einige bedeutende Successe gehabt habe, man dürfe jetzt die Hände in den Schoß legen und organisieren oder desorganisieren, weil sie vielleicht Vorteile dabei finden." „Ich glaubte zu bemerken, daß der Ausfall von den meisten Anwesenden eben nicht sehr mißbilligt wurde."

Mehrmals war König Friedrich vor dem „gefährlichen Stein" gewarnt worden. In den Akten finden sich noch Berichte genug dieser Art. So erhielt er am 26. 10. 1813 einen Ausschnitt aus der Leipziger Zeitung Nr. 205, welche die Ernennung Steins zum Chef des Obersten Verwaltungsdepartements für die Verwaltung der eroberten Länder angezeigt, „dessen Bestimmung und Bestreben es seyn wird, die Hülfsquellen der verschiedenen Länder zu dem angegebenen militärisch-politischen Zwecke zu benützen[4]."

Am 7. 11. 1813 beschwert sich der Oberstleutnant Schönlin schriftlich bei Vellnagel bitter über den Freiherrn vom Stein[5]) der seine Estafette erbrochen habe, die geschlossene Allianz nicht anerkennen wolle, äußerst grob gewesen sei und schließt „gewiß ist, daß dieser Mann kein Mittel verabscheuen wird, um, wenn es ihm ja möglich seyn sollte, schädlich zu wirken." Stein spiele übrigens eine sehr bedeutende Rolle; er, Schönlin, habe dem König nicht alles so kraß mitteilen können, und deswegen über die Sache an Vellnagel privat geschrieben.

Den höchsten Unwillen sowohl Steins als des Fürsten Metternich zog sich König Friedrich zu, als er sich entschieden weigerte, dem Stein'schen Finanzplan beizutreten, dem zufolge alle deutschen Kleinstaaten zur Bestreitung der Kriegskosten Obligationen in eine gemeinschaftliche Kasse zu überführen hatte. Friedrich hat dem Fürsten Metternich deutlich erklärt, daß er seine Feldzüge selbst bezahle, auf Beihilfen verzichte und andern keine Beihilfe gewähre. Schreiben, die Stein oder eine ihm untergebene Stelle in Finanz- oder auch Lazarettinspektionsfragen[6]) an König Friedrich richteten, wurden grundsätzlich nicht beantwortet.

---

[1]) Bei Vehse Geschichte der dt. Höfe . . . Bd. 26, 83. (Hamburg 1853.)
[2]) St. A. Cab. Akten III 11 95/97.
[3]) Pfister a. a. O. 28.
[4]) Staatsarchiv III, 11, 93.
[5]) ebenda.
[6]) Die Erlebnisse der Lazarettinspektion der Zentralverwaltung (Chef: Graf von Solms) bei ihrer Besichtigungsreise in Württemberg beschreibt anschaulich eines ihrer Mitglieder Wilh. Dorow in „Erlebtes aus den Jahren 1813—20" 69 ff.

Die Voraussetzungen für eine erträgliche Zusammenarbeit in Landsturmsachen waren nicht eben glänzend.

Kapitel II.

Der deutsche Landsturm 1814.

Die von Preußen, Österreich und Rußland gebildete „Commission für das Verteidigungswesen Deutschlands" bestand aus dem Österreichischen Oberbefehlshaber Schwarzenberg, dem Frh. vom Stein, den russischen Generaladjutanten Wolkonsky, Ludwig von Wolzogen und den preußischen und österreichischen Generalstabschefs Gneisenau und Radetzky.

Diese Commission bestimmte am 24. 11. 1813 die Zahl der in Deutschland aufzustellenden Truppen. Es waren aufzubringen an Linientruppen 150 000, an Landwehr 140 000 Mann. Außerdem sollte ein „Allgemeiner deutscher Landsturm" errichtet werden. Das ganze Bewaffnungssystem wurde bei dieser Konferenz einheitlich geregelt[1]). Alle ehemaligen Rheinbundstaaten außer Bayern, Württemberg und Hannover[2]), mit welchem die Akzessionsverträge bereits abgeschlossen waren[3]), mußten sich auf das System verpflichten.

An all diesen im November in Frankfurt gefaßten Beschlüssen — neben der eigentlichen Landesbewaffnung und Mobilisierung handelte es sich noch um das Verpflegungswesen, allgemeine Lazaretteinrichtungen, die von den Rheinbundstaaten aufzubringenden Lieferungen und Geldbeiträge — hatte der Frh. vom Stein ganz wesentlichen Anteil.

Ihm übertrug die Commission auch die weitere Ausführung. Seit dem 21. 10. 1813 stand Stein an der Spitze des Zentraldepartements, d. h. der Obersten Verwaltungsbehörde der von den Verbündeten in Besitz genommenen Länder[4]). Es waren dies hauptsächlich die Gebiete der Könige von Sachsen und Westfalen[5]), der Großherzöge von Berg und Frankfurt, der Fürsten von Isenburg und von der Leyen.

Der nunmehr Stein unterstehende neue Behördenkreis, welcher die alten und die neuen am 24. 11. festgesetzten Aufgaben zu bewältigen hatte, erhielt den offiziellen Namen „die Zentralverwaltung der Verbündeten." Eines ihrer Mitglieder, der preußische Geheimrat Eichhorn, hat ihre Geschichte geschrieben[6]).

Der Geschäftskreis war groß. Stein war auf die Hilfe tüchtiger Fachleute angewiesen, unter welche er die einzelnen Ressorts verteilte.

Im Einverständnis mit den drei verbündeten Monarchen wurde von der Zentralverwaltung der preußische Oberstleutnant Rühle von

---

[1]) Abruck der Urkunden: Eichhorn „Die Zentralverwaltung der Verbündeten . . ." 105 ff.; Martens, Recueil . . . VII, 264; Abdruck eines Commissionsprotokolls vom 9. 12. 1813 bei Heller von Hellwald „ Erinng. a. d. Freiheitskriegen" 117 ff.

[2]) als Rechtsnachfolger des Königreichs Westfalen aufgefaßt.

[3]) Vertrag mit Bayern zu Ried am 8. 10. 1813, mit Württemberg zu Fulda am 2. 11. 1813. Abdruck bei Hiller 423 ff.; Geheimartikel „Traktate der Höfe . . ." 23 ff.

[4]) Abdruck der Gründungsakte bei Eichhorn a. a. O. 89, Martens Recueil III Nr. 72, von Plotho „Der Krieg in Deutschland und Frankreich in den Jahren 1813/14" II, 114 (Berlin 1817)

[5]) Letzteres teilweise.

[6]) „Die Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Frh. vom Stein" Deutschland 1814.

Lilienstern [1]) mit dem vorwiegend militärischen Teil ihrer Aufgabe, also der Durchführung der deutschen allgemeinen Landesbewaffnung betraut. Ihm, dem „Generalcommissär der deutschen Bewaffnungsangelegenheiten" wurde wiederum eine Reihe von Mitarbeitern beigegeben. Neben einigen Militärs ist das Zivil reichlich vertreten. Die Stellung Rühles zu der Zentralverwaltung war so geregelt, daß er dem Frh. vom Stein fortlaufend Bericht zu erstatten und in allen einigermaßen wichtigen Fragen dessen Entscheidung einzuholen hatte. Nebenbei hatte Rühle Hardenberg, als Doyen des Ministerconseils sowie Blücher und Schwarzenberg, die beiden Oberfeldherrn, auf dem laufenden zu halten. Anfang Dezember 1813[2]) trat er sein Amt an[3]).

Eichhorn sagt in seiner „Zentralverwaltung der Verbündeten": „Es liegt in der Natur alles Bündnisse, daß das gemeinschaftlich Tätige in ihnen höchst schwerfällig unbeholfen, träg und schwankend geht[4])". Die Geschichte der Zentralverwaltung und besonders der Generalcommission der deutschen Bewaffnungsangelegenheiten dient selbst zum Beweis.

Alle deutsche Regierungen hat Rühle offiziell von seiner Mission in Kenntnis gesetzt. Die Freude darüber wie überhaupt über die ganze Zentralverwaltung war mäßig. Es ist hier nicht am Platze, die mit bitteren Bemerkungen gespickten Noten der Fürsten, die gegenseitigen Beschwerden und Streitigkeiten aufzuführen. Es muß aber festgestellt werden, daß die Schuld nicht einseitig bei den Länderregierungen zu suchen ist. Trotz der ausnahmsweis großen Geduld des Freiherrn vom Stein und des diplomatischen Geschicks des Oberstleutnants Rühle sind auch ihnen Fehler unterlaufen; die viel erwähnte „persönliche Empfindlichkeit, der Dünkel, der tyrannische Starrsinn" der deutschen Fürsten — besonders bei dem König von Württemberg wurden sie immer wieder hervorgehoben — war nun einmal mehr oder weniger vorhanden. Dem mußte, gleichgültig ob man sie anerkennen oder verdammen wollte, Rechnung getragen werden. (Mit den früh einsetzenden Drohungen, hinter denen eine positive Macht nicht stand, wurde nur geschadet.) — Die Stellung der Zentralverwaltung und ihrer Spitze war nämlich, das darf nicht vergessen werden, auch von oben stark angefochten und durfte sich der nötigen Unterstützung von dieser Seite nicht immer erfreuen. Fürst Metternich war ausgesprochener Gegner der Ernennung Steins[5]). Die führenden Militärs, unter ihnen Schwarzenberg und Radetzky, hielten von einer allgemeinen Landesbewaffnung gar nichts; der preußische Staatsrath Scharnweber sprach sich in verschiedenen Eingaben der Regierung gegen den Landsturm aus. Lange schwankte man im obersten Hauptquartier, ob man die Errichtung eines Land-

---

1) Literatur über Rühle: Militärwochenblatt 1847, Beihefte Oktober bis Dezember, „Generalleutnant Rühle von Lilienstern, ein biographisches Denkmal"; allg. deutsche Biographie 29; 611 (daselbst auch ein Verzeichnis seiner Schriften); neuer Nekrolog der Deutschen auf das 1847; 2, 456.

2) Nicht erst am 1. 1. 1814 wie das Mil. Woch. Bl. 1847, 156 sagt. vgl. auch Just a. a. O. 6.

3) Mit dem Amtssitz in Frankfurt/M.

4) Eichhorn a. a. O. 7.

5) W. Oncken, „Aus den letzten Monaten des Jahres 1813", S. 19.

sturms überhaupt genehmigen solle. — Von anderer Seite aber wurde wieder gedrängt. Blücher z. B. schrieb am 1. 1. 1814[1]) von Caub aus an Rühle: „. . . Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher in diesen sämtlichen Provinzen den Landsturm aufzubieten, die Organisation desselben mit möglichster Schnelligkeit zu betreiben, vorzüglich aber dafür zu sorgen, daß tüchtige Männer an die Spitze gestellt werden, ohne dabei auf die einzelnen Distrikte oder überhaupt auf geographische oder politische Gränzen und Verhältnisse, besondere Rücksicht zu nehmen."

Die Widerspenstigkeit der Fürsten war übrigens gar nicht so groß. Auch von den selbständigen alten Rheinbundstaaten hat keiner sich dem Gedanken der allgemeinen Landesbewaffnung entzogen, trotz der Klausel, nach der ein Landsturm nur zu errichten war: „Dans les pays où cela sera nécesssaire"[2]). Die Art der Durchführung der Organisation (das gilt in erster Linie für Württemberg) behielten sie sich aber vor. Viele wollten aufbauen auf bereits Bestehendem. Das ist schließlich sehr verständlich. Völlige Neuorganisation, noch dazu in einem Geist, der den Regierungsprinzipien des eigenen Landes nicht entsprach, war schwer tragbar, mitunter auch allzu kostspielig. Die Geschichte der Landesbewaffnung als Ganzes genommen zeigt übrigens — gerade Württemberg kann sich da wohl sehen lassen — daß solche geschmähten widerspenstigen Regenten von sich aus in vieler Beziehung etwas reichlich Besseres geschaffen haben, als nach den generalisierenden Plänen der Commission entstanden wäre. Solche selbständigen Schöpfungen erfreuten sich aber dann fast regelmäßig des bissigen Tadels der Frankfurter Oberbehörde.

Manchmal hat die Zentralverwaltung sich Übergriffe in die nun einmal so stark betonten eigenstaatlichen Rechte erlaubt, die von ihrem Standpunkt aus zwar gerechtfertigt erschienen, bei den Fürsten aber recht böses Blut machten. Dazu kam bei dem Landsturmprojekte der Kommission eine gewisse radikale Über-Organisation, die, wenn auch in bester Absicht, in zu kühnem Schwung und unter Verkennung der tatsächlichen innenpolitischen Lage über alle von der Natur und Geschichte gesetzten Grenzen hinwegschreiten wollte. Selbst der hannöversche Staatsmann Reichsgraf zu Münster-Ledenburg, dem wirklich niemand engherzig eigenstaatliche Gesinnung zum Vorwurf machen kann, hatte sich über die von Rühle aufgesetzten Landsturmprojekte zu beschweren[3]).

---

[1]) Pertz, „Das Leben des Ministers Frh. vom Stein", III, 704.

[2]) § 3 des Bewaffnungsvertrags.

[3]) Pertz a. a. O. III 725: Münster an Stein, Chaumond, den 13. 3. 1814: „. . . . . Es scheint mir aber, daß die Kommissarien für die Bewaffnung zu weit gegangen sind und daß es um so ratsamer seyn werde, die Sache durch Nachgeben wieder in's Gleise zu bringen, als ich mir nicht denken kann, daß die alliirten Mächte die Verfügungen gut heißen sollten, wornach die ganze Organisation des Landsturms und dessen Befehl mit Beiseitesetzung der landesherrlichen Rechte der Fürsten, und aller Lokalautoritäten, ja mit Beiseitesetzung aller bestehenden politischen Grenzen, nach Flußgebieten oder Gebirgszügen eingerichtet werden sollen?? Warum sollte sich beim Landsturm die Aufsicht der alliirten Mächte weiter erstrecken als sie es bei der Errichtung der regulären Armee und der Landwehr tut? . . . . . Mein aufrichtiger Wunsch für Deutschlands Wohl und Freiheit mitzuwirken, verbindet mich eines Theils zur aufrichtigen Darlegung meiner Meinungen gegen Ew. Excellenz, andern Theils aber zu dem Wunsche, daß wir um das Erreichbare zu erlangen, uns nicht in Pläne einlassen mögen, welche durch den Widerstand, den sie finden müssen, uns der Gefahr aussetzen, auch jenes zu verlieren.
Nach den eingegangenen Traktaten kann ich die deutschen Fürsten nicht bloß als amnestirte

Zusammengefaßt: Das uneingeschränkte Lob, das die Zentralverwaltung für ihre Bestrebungen für die „deutsche Sache", für Landesbewaffnung und den Landsturm in besonderem erfahren hat, mag man mit einigen Abstrichen gelten lassen, Der ebenso uneingeschränkte Tadel, der den Länderregierungen zuteil wurde, ist aber auf das richtige Maß zurückzusetzen. — Fast alle Historiker, welche an die Bearbeitung der Frage: „Verhältnis der Centralverwaltung zu den Ländern" herangegangen sind, taten dies indem sie von der Tatsache des 1870/71 neuerrichteten deutschen Kaiserrechts ausgingen. Erbarmungslos werden Herrscher aus einer Zeit, in der die Idee der Einigung noch längst nicht zur Erörterung stand, darum verdammt, weil sie „eigenstaatliche, undeutsche" Politik trieben.

In Wirklichkeit sind Fragestellung und Blickpunkte anders zu wählen. Es kommt darauf an, jede Zeit mit ihren Persönlichkeiten und Staaten aus der ihr eigenen Gedankenrichtung heraus zu beurteilen. Das Hineintragen von Momenten und Zielen späterer Epochen in vergangene Zeiten aber zerrt die Geschichte herab aus dem Gebiet der Wissenschaft. Es wirft sie mitten unter die Meute der Interessengruppen, der Klassen und Parteien. Immer neu umfrisiert darf sie ihnen zum „Wissenschaftlichen Beweis" für die Richtigkeit ihrer verschiedenen Ansichten dienen. So wird aus ihr „die Geschichte, aus der sich alles beweisen läßt".

Die deutsche Frage stand im Winter 1813/14 jedenfalls nicht zur Debatte. Im Jahre 1815 und 16 war dies verschiedentlich der Fall. Die enorme Unklarheit der Ideen ihrer Gesinnungsfreunde und die Berücksichtigung der tatsächlichen innenpolitischen Lage zeigte aber den wenigen Männern, die zu ihrer Bearbeitung überhaupt in Frage kamen, daß an eine Lösung in absehbarer Zeit nicht zu denken war, Sie war — damals und blieb vorläufig — nichts weiter als „ein Traum über die beste Welt" [1]).

Was die Verfassungsfrage, die „innere Befreiung" anbelangt, so ist entgegen der herrschenden Anschauung zu sagen, daß sie angesichts des größten politischen Ziels eines Volkes: Der Wiedererringung der Freiheit gegen den äußeren Feind mindestens während der Kriegserlebnisse in den Einzelländern geschwiegen hat. Daß eine Reihe von führenden Männern (auch Stein) von einem Teil ihrer Presse („Rheinischer Merkur") eifrig unterstützt, es sich nicht versagen konnten, auf „die unhaltbar rückständige Regierungsweise und Verfassungsform" mancher Einzelstaaten (— z. B. Württembergs —) hinzuweisen, war taktisch durchaus falsch und hat, wie manches Beispiel zeigt, zur Besserung der gegenseitigen Beziehungen gewiß nicht beigetragen.

Ja, selbst wenn man annehmen will, daß jenes Raisonieren bei einem Teil der württembergischen Bevölkerung auf fruchtbaren Boden

---

Feinde ansehen, oder glauben, daß die Landsturmseinrichtung (wie mir Hr. Meyera) schreibt) gegen die Fürsten beabsichtigt seyn sollte.
Ew. Excellenz werden meine Aufrichtigkeit nicht falsch beurteilen. Ich glaube sie Ihnen und unserer Sache schuldig zu seyn. . . . . "

a) Österreichischer Hauptmann im Stab des Generalcommissärs der deutschen Bewaffnungsangelegenheit.

1) Nemesis (hgg. v. Luden) 1814 Heft 1.

fiel, darf nicht vergessen werden: Wage Hoffnungen und Wünsche der großen Masse haben wenig faktischen Wert. Durch sie allein werden geschichtlich gewordene und bedingte, geistig wohl unterbaute Regierungssysteme nicht aus der Welt geschafft. Besonders dann nicht, wenn diese, wie es bei Württemberg der Fall war, noch lebensfähig, und Ausbau- und Umbaumöglichkeiten verhanden sind.

Die Grundlagen für einen Landsturm in einem absolut regierten Staat waren um nichts schlechter als bei jeder anderen Regierungsform. Nur in wenigen Strichen soll skizziert werden, wie Rühle die Landsturmorganisation durchführte. Mit Recht bemerkt Just[1]), daß eben die Landsturmorganisation die schwierigste Aufgabe war, die Rühle durchzuführen hatte, und meint, daß die Rheinbundstaaten bisher reichlich Gelegenheit gehabt hätten, gut gerüstete Linientruppen pünktlich zu stellen. Im Landsturm aber sollte eine Anstalt geschaffen werden, die zwar in Deutschland schon Vorbilder hatte, in solchem Umfange aber, wie es der Frankfurter Bewaffnungsplan verlangte, seit Jahrhunderten nicht mehr durchgeführt worden war.

An vorangehenden allgemeinen Volksbewaffnungen der letzten Jahrzehnte waren zu nennen: Carnots Bewaffnungssysteme 1793—97, die Volksbewaffnung in Österreich und Süddeutschland 1792—96, und der preußische und österreichische Landsturm von 1813[2]). Nur die letzteren kommen einigermaßen als Vorbild für Rühles Reflexionen und seine eigene Organisation in Frage.

Stein und Rühle stellten an einer Reihe von kleinen deutschen Höfen Agenten[3]) an, die an Ort und Stelle zur Erfüllung der Vertragspflichten anzuspornen und sie zu überwachen hatten. Der Vorwurf des manchmal reichlich ungeschickten Vorgehens der Zentralverwaltung trifft in erster Linie diese unteren Organe. Männer, wie der Dichter Max von Schenkendorf[4]), haben, wenn auch in bester Absicht, der Landesbewaffnung vielleicht mehr geschadet als genützt.

Es ist kein Zweifel darüber: Rühle hatte harte Arbeit. Wohl hatten die Souveräne nach dem Wortlaute der Akcessionsverträge[5]) das einheitliche Bewaffnungssystem anzunehmen, aber diese Verträge enthielten nichts von den Amtsbefugnissen des Generalcommissars und seiner Agenten, und nichts von der Verpflichtung der Fürsten, deren Weisungen zu folgen. Am 19. 2. 1814 schreibt Rühle an Eichhorn „wenn nicht die entscheidendsten und kräftigsten Maßregeln geschafft werden, wird die ganze Sache diesseits des Rheins ein Narrenspiel. Jeder tut was er will und schert sich nichts um die verbündeten Mächte und das Centraldepartement[6])".

---

[1]) Just a. a. O. 65.
[2]) Noch vor der Veröffentlichung des Carnot'schen Plans hat übrigens der österr. Gen. d. K. Graf Wurmser schon im April 1793 auf den hohen Werts des Volksaufgebots hingewiesen, und vorgeschlagen: Das Landvolk neben der regulären Truppe zur Verteidigung der Rheingrenze heranzuziehen. (Just a. a. O. 66, vgl. a. Wendland „Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland während der Jahre 1791—94" 61 ff.
[3]) Namentlich aufgeführt bei Eichhorn a. a. O. 49; Pertz a. a. O. III, 474.
[4]) Am badischen Hofe.
[5]) S. a. Martens Recueil VII Nr. 262.
[6]) Just a. a. O. 109 Anmerkung 3.

Trotz Allem konnte Rühle mit dem Erreichten wohl zufrieden sein[1]) und hat für seine Bemühungen auch das Lob Steins geerntet. — Feldverwendung fand der deutsche Landsturm 1814 nirgends. Auch 1813 sind nur kleine Teile des preußischen Landsturms ins Gefecht gekommen. Die Organisation hat sich dabei bewährt[2]).

Kapitel III.

Der Einfluß der Verbündeten auf die Errichtung des Landsturms in Württemberg.

Schon Anfang Dezember 1813 wurde der Generalmajor Neuffer (Württembergischer Bevollmächtigter im Hauptquartier) in Frankfurt a. M. mehr oder minder offiziell aufgefordert, seinem König die Organisation einer Landwehr und des Landsturms nahe zu legen.

Ähnlich leitete die Zentralleitung mit Bayern und Hannover Verhandlungen über Bewaffnungsfragen ein. Es galt diese drei Staaten womöglich doch noch zur Annahme des einheitlichen Bewaffnungsplans zu bestimmen. Stein gab freilich selbst zu, daß eine rechtliche Verpflichtung für Bayern, Württemberg und Hannover dazu nicht bestehe. Er apellierte an das deutsche Nationalgefühl und forderte freiwilligen Anschluß; — bei Bayern und Hannover blieben die Bemühungen ohne Erfolg[3]). Auch General Neuffer hat auf die Anfrage hin keinen Zweifel darüber gelassen, daß von König Friedrich in dieser Beziehung wohl nicht viel zu erwarten sei. Nach Stuttgart hat er die Wünsche pflichtschuldigst weitergegeben unter Bezeichnung seiner eigenen Stellungnahme[4]) zu ihnen.

Über einen Bescheid des Königs ist nichts bekannt.

Für den Fürsten Metternich stand es außer Frage, daß die Zentralleitung in Württemberg nichts erreichen werde. — Auf der andern Seite hatte er das dringende Bedürfnis, über das Vorhandensein württembergischer Leistungen dauernd unterrichtet zu sein, und zu ihrer Steigerung energisch beizutragen. Eine Zusammenarbeit mit der Zentralleitung kam für ihn nicht in Frage. — Häufige und sehr heftige Beschwerden König Friedrichs über das Verhalten der österreichischen Einquartierung in Württemberg boten ihm einen willkommenen Anlaß, den Kaiser Franz zur Entsendung eines Militär-Attachés nach Stuttgart zu bewegen. Der auserwählte, General Wacquant, ganz ein Mann nach dem Herzen Metternichs[5]), führte

---

[1]) Ausführliches über Stärke und Organisation des deutschen Landsturms im Einzelnen bei Rühle a. a. O., Just a. a. O.

[2]) von Alten Handbuch für Heer und Flotte V, 817.

[3]) Just a. a. O. 7.

[4]) Neuffer an den König 5. 12. 1813: „Wegen Errichtung von Landwehr und Landsturm bin ich schon mehrmals angegangen worden; ich habe es aber immer als eine mit der Verfassung des Königreichs nicht compatible und als eine gegen den mit Eurer kgl. Majestät geschlossenen Traktat laufende Sache behandelt. Dessenungeachtet glaube ich, daß auf dem ministeriellen Wege desfalls Anträge gemacht werden dürften, denen vielleicht nicht ganz auszuweichen sein wird, weil alle übrigen verbündeten Staaten mehr gethan haben, als ihr Verbindlichkeiten ihnen auflegten. Fürst Schwarzenberg und Graf Radetzky sind dezidiert gegen den Landsturm. . . und diese beiden Generale würden das Ablehnen desselben von seiten Eurer kgl. Majestät nach Kräften unterstützen, glauben aber, daß von seiten Württembergs doch etwas anderes dafür geschehen sollte." Pfister a. a. O. 26.

[5]) den er aber in schwierigen Lagen trotzdem nicht deckte.

sich am 24. 12. 1813 — als ein unwillkommenes Weihnachtsgeschenk — mit folgendem Handschreiben seines kaiserlichen Herrn in Stuttgart ein)[1], „Mein Herr Bruder und sehr lieber Schwager! Mein Generallieutnant, der Baron von Wacquant, wird die Ehre haben, diesen Brief zu überreichen. Er ist bestimmt, an Ihrem Hofe zu bleiben und als Vermittlungsorgan zu dienen bei der Notwendigkeit, den militärischen Operationen die größtmögliche Ausdehnung zu geben. Nehmen Sie ihn gütig auf; er arbeitet für den Erfolg einer Sache, von der das künftige Schicksal unserer Staaten abhängt."

Der General Wacquant[2] hat zwar in der Folgezeit manches erreicht. Aber die Methoden, deren er sich bediente, waren undiplomatisch und oft unfair. Insoweit war die Wahl des Kaisers von Österreich für die österreichisch-württembergischen Beziehungen äußerst unglücklich. Waquant war bald der „best-gehaßte Mann" am Hofe Württemberg[3]. Mehr noch als Stein, der schon räumlich zu sehr entfernt war, um nach des Königs Ansicht „Groß Unheil anzurichten".

In Landsturmsachen selbst hat Wacquant — dessen Abberufung Friedrich schließlich erzwang — nicht viel erreicht.

Die Zentralverwaltung bediente sich als Vermittler ihrer Wünsche und Forderungen des kaiserlich russischen Gesandten in Stuttgart, Grafen Golowkin. Ob aus Zufall oder aus Kenntnis der Sachlage ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, Tatsache ist jedenfalls, daß die Beziehungen des Königs von Württemberg zu Rußland in diesem Zeitpunkt ungleich freundlicher waren als die zu Österreich, insbesondere zu Metternich[4]. Das lag nur zum Teil in der Natur der Sache, zum größeren Teil an den Personen und ihrem diplomatischen Vermögen oder Unvermögen. Graf Golowkin gehörte zu den wenigen Vertretern des damals in Stuttgart befindlichen diplomatischen Corps, die sich des besonderen Wohlwollens, ja Vertrauens des Königs zu erfreuen hatten. Mit großem Geschick verstand er es, auftauchende Schwierigkeiten und Mißstimmungen zu beseitigen, an denen anläßlich der dauernden Einquartierung alliierter Truppen in Württemberg[5] kein Mangel war. Über die guten persönlichen Beziehungen hinaus kam dem Grafen Golowkin das erwähnte augenblickliche Anlehnungsbedürfnis König Friedrichs an Rußland sehr zu statten. Er war aber klug genug, von seinen Chancen nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, wo es ihm wirklich darauf ankam, etwas zu erreichen.

Am 25. 12. 1813 wandte sich der Frh. vom Stein an den Grafen Golowkin in folgendem Schreiben, von dem eine Copie erhalten ist,

---

[1]) Pfister a. a. O. 30.

[2]) Literatur über Wacquant-Geozelles: Wurzbach „Biogr. Lexikon. . ." Bd. 52 S. 50 ff.; Allg. Zeitung Augsburg 1844 Nr. 316; Wiener Zeitung 1844 Nr. 311; Neuer Nekrolog der Deutschen XXII. Jahrgang Nr. 88; S. 289.

[3]) Pfister a. a. O. 29, 82, 83, 84.

[4]) Am 14. 1., gedrängt von den Vergewaltigungsversuchen Wacquants schrieb Friedrich an Neuffer: „In einem Schiffbruch greift man nach der Hilfe, die sich eben bietet. Suchen Sie die guten Absichten des Kaisers Alexander und seines Ministers zu erhalten." Pfister a. a. O. 84.

[5]) Am 2. 12. 1813 z. B. lagen auf württembergischen Gebiet allein 13 österreichische Reiterregimente, 4 österreichische Infanterieregimente, 2 selbstst. österr. Inf.-Kompanien, 1 österr. Artillerie-Reserve, 1 österr. Munitionsdepot — 300 Mann Bayern und ein bayrischer Pferdetransport mit 300 maroden Tieren — ferner ein ganzes russisches Armeecorps unter Wittgenstein. Russische Einquartierung wurde übrigens um diese Zeit ihres tadellosen Verhaltens wegen österreichischer oder gar bayrischer bei weitem vorgezogen. (St. A. Cab. Akten III, 11, 99.)

welche Golowkin selbst anfertigte und „auf Befehl des Kaisers von Rußland" dem württembergischen Außenminister Grafen Zeppelin zusandte: „J'ai l'honneur de Vous communiquer, Mr. le Comte, un Mémoire qui contient les principes d'après lesquels les Organisations militaires se forment en Allemagne, en Vous priant d'engager le gouvernement de Sa Majesté le roi de Wurtemberg de les admettre et de les appliquer, après s'être concerté avec moi sur le mode de l'application.

Les formations des troupes de ligne Wurtembergoises étant déjà effectuées, il ne s'agira maintenant que de convenir sur la Landwehr ou une forme analogue et sur le Landsturm et je Vous prie, Mr. le Comte, de vouloir bien faire au Gouvernement l'ouverture, afin qu'il admette les bases de ce plan d'armement, qui fournira de grands moyens de résistance à l'aggression de l'ennemi. Agréez . . .

(signé) Baron de Stein, pour Copie conforme
Le Cte. Golowkin[1])."

Der Abschrift und einem eigenen ausführlichen Schreiben fügt Golowkin eine ihm von Stein übersandte Anlage bei; sie ist nicht mehr vorhanden. Es kann sich aber bei diesem „plan et mémoire explicative concernant les organisations militaires qui se forment actuellement en Allemagne" wohl nur um ein Exemplar der ersten Hälfte von Rühles Reflexionen „Über den in Deutschland neu zu errichtenden Landsturm" gehandelt haben[2]), — In sachlicher und kluger Auswahl hebt Golowkin in seinem Begleitschreiben aus dem Inhalt der Anlage das nochmals hervor, auf was es besonders ankommen mußte. Geschickt versteht er es dabei, den Empfänger zwischen den Zeilen seine Hochachtung für bisherige Leistung und bezeigten guten Willen immer wieder fühlen zu lassen. Unter anderem schreibt er: Kraft und Schnelligkeit sei bei der Organisation sehr zweckmäßig. Die württembergischen Landbataillone sehe er als Landwehr — wie sie in anderen deutschen Staaten bestehe — an, „surtout si ces nouveaux corps procurent par le nombre et la qualité des hommes des forces équivalantes à celle que donne La Landwehr ailleurs." Dringend empfahl er den Landsturm. Frankreich liege so nahe, man könne nie wissen —. Die Depots müssen geschützt sein; die Linie könne keine Leute entbehren.

Die Note Golowkins wurde zum Gegenstand einer Sitzung des königl. Conferenzministeriums am 31. 12. gemacht. Ausnahmsweise wurde zu ihr auch noch der Generaladjutant von Dillen und der Generalmajor Beulwitz beigezogen. Aus dem Protokoll ist zu entnehmen[3]):

„Nachdem S. K. M. eine Anzeige des Staats- und Cabinettsministers Grafen Zeppelin womit derselbe eine Note des Grafen Golowkin nebst einem französischen und deutschen Entwurf eines Plans zur Errichtung der Landwehr und des Landsturms vorgelegt hat,

---

[1]) Copie de la lettre de S. E. Mr. le Baron de Stein au Conseiller privé actuel Comte Golowkin, en date de Frybourg, 12/25. 12. 1813. St. A. Cab. Akten III, 11, 101.

[2]) Vollständig wurden die Reflexionen und Prinzipien Rühles etwa einen Monat später durch Golowkin dem Generaladjutanten Gr. Dillen zur Weiterleitung an S. M. überreicht.

[3]) St. A. Cab.-Akten III, 11, 96.

dem Staats- und Conferenzminister Graf von Mandelsloh und Graf von Taube vorher zur Einsicht mitgeteilt und letzterer wiederum die Akten Seiner königl. Majestät beym Anfang der Conferenz zugestellt hatte, lasen S. kgl. Majestät die Note des Grafen von Golowkin vor und verbreiteten sich nachher über die Unausführbarkeit des Projekts aus gänzlichem Mangel an Gewehren, Pferden und Rekruten. Desgleichen in Hinsicht der erschöpften Finanzen; Zuletzt gaben Allerhöchstdieselben dem Finanzminister auf, dem Grafen Golowkin diese Bemerkungen in einer mündlichen Unterredung zu machen mit dem Anfügen jedoch, daß S. K. M. nicht abgeneygt seyen, theils zu Completirung, des Contigents, soweit es im Laufe des Kriegs nötig seyn wird, theils außerdem je nach eintretenden Fällen des Bedürfnisses einen Theil der Landbataillons marschiren zu lassen."

Zur Unterstreichung jener mündlichen Besprechung erhielt Graf Golowkin am 3. ds. M. noch eine besondere Note des Außenministers[1]). Ausführlich zählt da Graf Zeppelin die Leistungen Württembergs auf, die ungeheueren Schwierigkeiten, die der Offiziersersatz und die Waffenbeschaffung machten. Bereitwillig und aufopfernd habe Württemberg mehr getan als es verpflichtet gewesen sei. In einer Reihe von Anlagen beweist der Graf die Richtigkeit seiner Darstellungen. Unter anderem heißt es: Die Zahl der überhaupt gesetzlich waffenfähigen Mannschaft in Württemberg beläuft sich nach den Conscriptionslisten von 1813 auf 42000 Mann. Für die Linientruppen und der Landbataillons wurden schon 1813 mobilisiert, eingekleidet und bewaffnet: 13500; bleiben also: 28500 Achtzehn- bis Vierzigjährige. Unter diesen seien viele Staatsdiener, die unentbehrlich seien. Dazuhin habe man bereits Mitte Dezember 6 Landbataillone von 600 auf je 1000 Mann verstärkt. Von den 6 Offizieren des Landbataillons Mergentheim z. B. seien 3 Invaliden, unter den 6 Offizieren des Landbataillons Schorndorf seien 5 Leutnants, die den Dienst als Compagniechefs zu versehen hätten.

Daß die Angelegenheit aber in bezug auf den Landsturm plötzlich eine völlig neue Wendung genommen hat, zeigt der Schluß des Schreibens: „Si enfin son Excellence présente dans la note l'armement du Landsturm comme une mesure dont Sa Majesté L'Empereur se promet une grande efficacité, Sa Majesté ne veut point s'écarter des voeux de L'Empereur. Il l'adopte de ce moment, et trouvant dans son royaume un établissement qui doit faciliter la formation du Landsturm, il peut avancer que le nombre des sujets armés de cette manière sera de 50 Mille hommes. Mais le Soussigné doit déclarer en même tems et très expressement qu'en adoptant cette mesure, Sa Majesté le Roi exclut dans les détails de la formation du Landsturm et dans les arragements à prendre pour cet effet, toute Autorité étrangère. Accoutumée à tenir lui-même les rênes de Son gouvernement il est trop jaloux de ce devoir du Souverain pour pouvoir le confier à un autre et l'exemple de ce qui passe en Bavière à cet égard, seroit un reproche de plus pour le Roi s'il

[1]) St. A. Cab.-Akten III; 11, 101.

voulait transmettre l'éxécution de ces arrangements à d'autres personnes que celles que Sa Majesté voudra bien en charger. — Les ordres du Roi vont paraître incessament sur cet objet, et le Sussigné aura l'honneur de les faire passer à Son Excellence avant même de leur publication [1]).“

Der Note lag ein noch erhaltenes Conzept zu Grunde [1]), das wohl aus einer Vorbesprechung mit dem König herstammt. Dieses ist in manchem Punkt etwas schärfer gehalten; aber auch in ihm ist die Bereitwilligkeit zur Bildung eines Landsturms ausgesprochen. Auch hier heißt es: „Was den Landsturm betreffe, so werde eine schon längst im Lande bestehende Anstalt dazu benützt werden, um auch den Zweck vollkommen zu erreichen. Man erwarte aber billig die Entfernung der Einmischung jeder fremden Autorität. . . . . .“

Mit der „schon längst im Lande bestehenden Anstalt“ können nur die Landbataillone gemeint gemeint sein [2]). Es muß hier auf sie kurz eingegangen werden.

Die 7 württembergischen Landregimenter [3]) der Freiheitskriege wurden von den Verbündeten gerne als der württembergische Landsturm angesehen und so bezeichnet.

Diese Benennung ist nur zu einem kleinen Teile richtig.

Unrichtig erstens, weil die württembergischen Landbataillone eine bereits 7 Jahre bestehende alte, die preußische und die deutsche Landwehr dagegen eine neue Einrichtung war.

Zweitens, weil die Organisation beider auf einer grundverschiedenen Basis beruhte. — Die württembergische Landbataillone sind — die Anlagen II und III [4]) beweisen dies — als Landwehr oder besser Reserve in modernem Sinne zu werten. So etwa wie sie das Wehrgesetz von 1888 versteht: Ausgebildete Mannschaft, die ihre Dienstzeit in erster Linie erledigt hat. Friedrich von Württemberg ist mit dieser wenig bekannten Landbataillons-Organisation seiner Zeit weit vorausgeeilt [5]).

Die preußische und deutsche Landwehr bestand aus völlig neu ausgehobener — zum Teil freiwilliger — aber durchweg ungedienter Mannschaft.

Richtig ist die Bezeichnung Landwehr auf die württembergische Landbataillone von 1814 angewandt nur in sofern, als die gedienten Leute (z. T. Invaliden) und die aus russischer Gefangenschaft zurück-

---

1) Cab.-Akten III, 11, 101.

2) Sieht man auf das Wesen der Sache, so könnte man zunächst an die alte Landmiliz von 1794 denken. Sie war aber (spätestens 95) wieder aufgelöst worden und nie wieder war seitdem auf sie rückgegriffen worden. Einem so guten Kenner der württ. Verhältnisse wie dem Grafen Golowkin durfte man in dieser Beziehung keine Falschmeldungen aufwarten.

3) Die Landbataillone wurden, als sie 1813 auf Kriegsstärke (je 6—7 Offiziere, 1010 U.-Offiz. und Mann) gebracht waren, Landregimenter genannt.

4) Anlage II ist der § 47 der Militär-Conscriptionsordnung vom 6. 8. 1806. Abgedr. bei Reyscher XIX, 2 Nr. 567.
Anlage III ist die Ordre betr. Organisation der Landbataillone . . . vom 1. 11. 1808; abgedr. bei Reyscher XIX, 2 Nr. 632. Weitere Verordnungen über die Landbataillone: v. 1. 11. 08 (Reyscher XIX, 2) v. 28. 6. 09 (Reg.-Blatt 1809 S. 262.) vom 29. 6. 1809 (abgedr. Regierungsblatt 1809 Seite 261 und Reyscher XIX, 2 Nr. 652; vom 10./12. 11. 09 (Reyscher XIX, 2 Nr. 652).

5) Das Conscriptionsgesetz vom 20. 8. 09 enthält nichts über die Landbataillone. Das bedeutet keineswegs ihre Abschaffung. Das Conscriptionsgesetz 09 ist lediglich eine Abänderung der eigentlichen Conscriptionsgesetze und der Militärconscriptionsordnung vom 6. 8. 06. Alles übrige bleibt fast unverändert. Bisher Bestehendes bleibt bestehen, sofern seine Abschaffung nicht ausdrücklich erwähnt ist.

kehrenden württembergischen Soldaten längst nicht dazu ausreichten, um die Landbataillone auf Kriegsfuß zu setzen und somit zu völliger Neuaushebung — wie sie in Preußen die Regel war — gegriffen werden mußte.

Die Geschichte der württembergischen Landregimenter der Freiheitskriege ist hier nicht darzustellen. Es bleibt in dieser Richtung auch nicht mehr viel zu tun. Über die eigentliche Aushebung des Ersatzes sind archivalische Unterlagen nicht mehr vorhanden. Die über alles Lob erhabene Leistung dieser Formationen im Felde ist verschiedentlich dargestellt worden [1]).

Bei den Angaben des Außenministers Zeppelin über das Verhältnis des alten Landbataillone-Institus zu dem neuen Landsturm ist wohl zu beachten, daß der Graf sich hier sehr vorsichtig ausdrückt: Er identifiziert sie nicht, er bezeichnet auch nicht das Landbataillon als den geistigen Vater des Landsturms. Er sagt lediglich, es handle sich bei den Landbataillons um ein „établissement qui doit faciliter la formation du Landsturm" und daß diese längst im Lande bestehende Anstalt benützt werde „um auch *den Zweck*" (Landsturm) vollkommen zu erreichen.

Beides bezieht sich auf die äußere Organisation (Anlage II u. III), die Truppengliederung, auf die strategischen Ziele und den taktischen Zweck der Einrichtung [2]) die Dienstpflichten und Rechte der Mannschaft. Bei all dem ist mit dem späteren Landsturm eine *gewisse* Ähnlichkeit festzustellen. Sie bezieht sich aber *nicht* auf die Geschichte, die Art und Weise der Entstehung, das Menschenmaterial der Truppe.

Scharf betont Graf Zeppelin die Forderung völliger Selbständigkeit. — Auf 50000 Mann war der Landsturm zunächst berechnet.

Das Versprechen des Grafen, die Landsturmsverordnung Golowkin noch vor ihrer Publication mitzuteilen, wurde gehalten. Am 6. 1. 1814 übersendet Zeppelin dem Bevollmächtigten des Zaren das Landsturmedikt, 24 Stunden vor seiner Ausgabe [3]).

Wohl schon seit Mitte Dezember 1813 mag die württembergische Regierung das Landsturmproblem erwogen haben. Der König wollte sich schließlich nicht vorwerfen lassen, weniger für die allgemeine Sache getan zu haben, als die Nachbarn. Einem Entschluß war man bisher ausgewichen. — Golowkins kluge, der Art König Friedrichs geschickt angepaßte Taktik, mag den Ausschlag gegeben haben [4]).

Die Zentralverwaltung, die sich nach dem Scheitern direkter Verhandlungsversuche mit Württemberg des Grafen Golowkin bedient hatte, hatte nun wirklich die Errichtung eines Landsturms in Württemberg erreicht.

Sie war mit dem Erfolg keineswegs zufrieden.

Dieses — etwas vorausgreifend — näher auszuführen, ist die Aufgabe des nächsten Abschnittes. Das Urteil der späteren Kritik,

---

[1]) Oberst Fritz von Hiller „Geschichte des Feldzugs 1814 in Frankreich".
[2]) Wie sie der § 47, 2 der Militärconscriptionsordnung vom 6. 8. 06 *vorsah*; in Wirklichkeit standen die Landbataillone stets an der Front.
[3]) St. A. Cab.-Akten III, 11. 101.
[4]) An Schriftstücken darüber sind nur die angeführten Auszüge erhalten. Den mündlichen Besprechungen, die z. T. wohl mehr privaten und vertraulicheren Charakter hatten, dürfte noch mehr Gewicht beizulegen sein.

welches mit der Zentralverwaltung sehr weitgehende Ähnlichkeit aufweist, wird des Zusammenhangs wegen gleich mit angeführt.

Der Wortlaut der grundlegenden württembergischen Landsturmverordnungen und ihre Würdigung, welche der darauffolgende Abschnitt bringt, wird zeigen, inwiefern die Kritik der Alliierten und der späteren Beurteilung berechtigt ist.

Kapitel IV.

Die Würdigung des württembergischen Landsturms durch die Verbündeten, die Zeitgenossen und die spätere Geschichtsschreibung.

Die Briefstelle aus dem Schreiben des Freiherrn vom Stein an den Großherzog Karl von Baden, welche Häring mitteilt, darf nicht groß als Anerkennung gewertet werden. Es heißt da[1]: „Auch des Königs von Württemberg Majestät läßt mit der größten Bereitwilligkeit und Eile den Landsturm in ihren Staaten errichten. Schon ist dort eine umständliche Verordnung darüber ergangen, welche die Aufstellung einer Landsturmmasse von 100000 Mann und deren innere Organisation bis zur kleinsten Ausführung festsetzt." Stein mahnt hier den Großherzog wiederholt „zur unverzüglichen Einrichtung des Landsturms". Da nämlich die vielen guten Vernunftgründe, durch welche Stein in einem ersten Schreiben an den Großherzog die Zweckmäßigkeit eines Landsturms für Baden beweisen wollte, bisher noch keinerlei Wirkung getan hatten, versuchte er den Ehrgeiz Karls dadurch anzustacheln, daß er ihm die Leistungen seiner Nachbarn vorführte — natürlich ohne diese zu kritisieren[2]. — Die Arznei hat in diesem Fall auch ihre Wirkung getan.

Wie der Freiherr vom Stein in Wirklichkeit über die Verordnung vom 7. 1., die den württembergischen Landsturm in die Welt setzte, dachte, entnimmt man am besten seinem Schreiben an den kaiserlich russischen Gesandten in Stuttgart, der ihm einen Abdruck der Verordnung sogleich nach ihrem Erscheinen übersandt hatte. „Je dois observer à Votre Excellence que ce règlement promettant beaucoup en paroles ne me paraît pas être de grande utilité, en réalité, si toutefois le gouvernement ne prendra pas dans la suite des mesures ultérieures plus efficaces et plus sérieuses"[3].

Das Mitglied der Zentralverwaltung der Preußische Staatsmann und Jurist Johann Albrecht Friedrich Eichhorn, der 1813 Mitglied des Ausschusses für Landwehr und Landsturm von Berlin war, urteilt in seiner „Zentralverwaltung der Verbündeten" über den württembergischen Landsturm[4]: „Die Landesbewaffnung, welche in

[1]) Stein an Großherzog Karl, Basel 13. 1. 1814 abgedruckt bei Häring a. a. O. S. 500 Beil. 3.
[2]) Häring a. a. O. S. 498 Beil 2.
[3]) Just a. a. O. 87.
[4]) Eichhorn a. a. O. 62.

einer allergnädigst ergangenen gedruckten Verordnung Landsturm genannt wurde, war in der That eine allgemeine Landesentwaffnung. Denn sie nahm den Unterthanen alle Feuergewehre, und gab ihnen nicht, sondern bewahrte nur Piken, welche erst, wenn der Feind wirklich eindränge, ausgetheilt und gebraucht werden sollten; sie befahl nicht vorbereitende Übungen und Versammlungen, sondern verbot sie, ehe der Feind da wäre. Man trat in keine Beziehung auch nur in eine entfernte Mittheilung mit der Zentral-Verwaltung. Selbst die hohen Verbündeten Mächte konnten in ihrer großen Nachsicht oft die Eifersucht der tyrannischen Gewalt, auch für bescheidene Wünsche kaum überwinden."

Ähnlich scharf äußern sich die eigentlich sachverständigen Dienststellen: Vor allem ist der Bericht des österreichischen Hauptmanns B. L. Meyer (zugeteilt der Generalkommission der deutschen Bewaffnungsangelegenheiten) zu nennen, den dieser am 8. 2. 1814 an den Feldmarschalleutnant Graf Radetzky sandte. Es heißt da[1]: „Württemberg an der Spitze hat in seiner Verordnung über 100000 Mann Landsturm eine Erscheinung auf dem Papiere hervorgebracht, welche ihrem Wesen nach wahrer Hohn gegen geschlossene Verträge und das Ansehen der Verbündeten ist. Allen Leuten dieser Bewaffnung werden Schießgewehre versagt. Piken werden gemacht, aber eingesperrt; Verwalter und Amtleute zu Aufseher ernannt. Dadurch aber sind jene ewigen Grundlagen, ohne welche der bespießte Troß von 100000 Mann ein formloses Unding bleibt, — Übung, gute Anführer die Vereinigung guter Menschen in militärisierten Korps, in eine wahrhafte, tüchtige, dienstbare Landwehr, alle Mittel einer künftigen Taugsamkeit, — auf immer entfernet. Die ganze Anordnung ist ein Spiel mit der im Akcessionsprotokolle übernommenen Verbindlichkeit."

Eine direkte Äußerung Rühles liegt nicht vor. Auf jeden Fall ist der württembergische Landsturm in seiner Sammlung aller in den deutschen Staaten ergangenen Landsturmsverordnungen[2] stark zu kurz gekommen. Nur die Hauptverordnung vom 7. 1. (und auch sie nur teilweise) ist abgedruckt[3]. Lübeck z. B. ist mit 5, Schwarzburg-Sondershausen mit 6, Anhalt-Dessau mit 8 Verordnungen, verschiedenen Ausführungsbestimmungen und Instruktionen, Hessen-Darmstadt sogar 48 mal vertreten.

Soweit die offizielle Kritik. Als halboffizieller Beurteiler möge der „Rheinische Merkur" folgen[4]: „Im Württembergischen hat man aus leichtbegreiflichen Gründen gegen die Idee des allgemeinen Aufstandes sich gewehrt; es möchten Viele seyn, die jene lieber liegen sehen, die aufstehen sollten. Inzwischen hat auch dort der mächtige Geist der Zeit gesiegt, 112000 Mann stehen unter Waffen, aber man hat ihre Organisation so scharf als möglich in militärische Linien eingeschlossen."

---

[1]) Pertz a. a. O. III, 520 ff.
[2]) Rühle „Die deutsche Volksbewaffnung in einer Sammlung der darüber in sämtlichen deutschen Staaten ergangene Verordnungen" Berlin 1815.
[3]) Rühle a. a. O. 270 ff.
[4]) Rheinischer Merkur 1814 Nr. 23 vom 7. 3.

Von den Zeitgenossen soll J. G. Pahl[1]), der spätere Prälat und schwäbische Generalsuperintendent (Verfasser von 55 z. T. mehrbändigen Büchern und 100 großen Aufsätzen), ein genauer Beobachter und offener Beurteiler zu Worte kommen. Er bringt eine Zusammenfassung des Inhalts der Verordnung vom 7. 1. und setzt dann dazu: „Es hatte auch die erste Ankündigung derselben dem Volke die Lust zur Sache genommen, die ihm durch die Verfügung, daß die Landsturm-Mannschaft nicht mit Feuergewehren, sondern mit Lanzen bewaffnet werden sollte, als entehrend und unnütz erschien."

Von den späteren Geschichtsschreibern mögen nur Vehse, von Treitschke und Just im Wortlaut hier aufgeführt werden.

Eduard Vehse's geschwätzige und bösartige „Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation[2])" sagt über die württ. Landsturm-Organisation[3]): „Der König gebrauchte nur den Landsturm, um alle Waffen einzufordern" und dem König Friedrich „fiel es unmöglich, demselben Volke wieder die Waffen in die Hände zu geben, das er aus Mißtrauen entwaffnet hatte, und das ihm jetzt verdächtiger als je erscheinen mußte."

Heinrich von Treitschke schreibt[4]): „In Württemberg wollte der König weder Freiwillige noch eine Landwehr dulden; die Bildung des Landsturms benutzte er nur als einen willkommenen Vorwand, um seine Untertanen zu entwaffnen und bei Zuchthausstrafe die Einlieferung aller Gewehre an-zu-befehlen"[5]).

Von neuen Arbeiten muß Just's Kritik erwähnt werden, der auch eine Äußerung Ludwig Uhland's[6]) anführt. Just schreibt[7]): „Es war aber, um einen Ausdruck Ludwig Uhland's zu gebrauchen, dafür gesorgt, daß kein Unglück mit Gewehren geschehen konnte[8]). Letztere waren überhaupt verpönt; die Landsturmleute sollten nur mit Piken ausgerüstet werden. Diese wurden in den Bataillons-Waffendepots aufbewahrt und durften nur dann verteilt werden, wenn ein feindlicher Einfall die Heimat bedrohte; Exercitien im Frieden waren streng untersagt[9]). Die argwöhnische Regierung ging noch weiter. Sie verfügte, daß außer den Militärpersonen und Polizeibeamten kein Untertan Waffen besitzen dürfe, sondern sie zur Aufbewahrung in die Depot einzuliefern habe. Den Weibern war unter Androhung der Zuchthausstrafe befohlen ihre Männer anzuzeigen, wenn sie heimlich Waffen zurückbehielten . . ."

---

[1]) J. G. Pahl Geschichte v. Wirtemberg Bd. 6, 174 ff.
[2]) Band 26; 76.
[3]) von Vehse's 48 bändigem Werk erschien 1921 in Karlsruhe eine wissenschaftlich nicht ganz einwandfreie Neubearbeitung von G. Maher. — Der tendenziöse Abschnitt „Das Königreich Württemberg" des Buches „Von Kronen und Thronen" von Nassauer Frankfurt 1922 enthält hauptsächlich Copie aus Vehse. Deshalb auch wegen seiner sonstigen üblen Eigenschaften erübrigte sich seine Aufnahme in das Lit. Verz. dieser Arbeit.
[4]) Deutsche Geschichte I, 509.
[5]) Ähnlich drücken sich ferner aus: Bernhardi, Denkwürdigkeiten des Gr. v. Toll IV, 9; Venturini a. a. O. IV, 111.
[6]) Uhland war 1813/14 Acceſſiſt im Generalsekretariat des Justizdepartements.
[7]) Just a. a. O. 86.
[8]) Anmerkung Just's Uhland ..... urteilte: „Der Landsturm steht nun zwar auf dem Papier, er wird Ihnen aber wenig Sorge machen, denn wenn er jemals zusammengerufen würde, so habe man dafür gesorgt, daß kein Unglück mit Gewehren geschehe." Uhland an seine Mutter Stgt. 31. 12. 1813 (S. in Uhlands Leben Seite 90).
[9]) Anmerkung Just's § 14 und 18 der Landsturmsverordnung.

In dem abfälligen Urteil der Sachverständigen — nur auf dieses soll nochmals eingegangen werden — ist nur zu einem kleinen Teile ehrliche und gesunde Kritik, die zur Aufmunterung dienen soll, zu suchen. Das beweist schon der ganze Ton. Es handelt sich zu weit größerem Teil um den Ausdruck des Ärgers darüber, daß etwas Eigenes — aus dem vorgezeichneten Schema herausfallendes — geschaffen worden war.

Schon ganz allgemein ist früher gesagt worden, was von dieser Kritik an den Einzelstaaten zu halten ist. Die Beleuchtung der württembergischen Landsturmverordnungen im einzelnen wird den Eindruck bestärken, daß die harten Ausfälle nicht nur taktisch ungeschickt, sondern auch sachlich nicht genügend fundiert waren.

Kapitel V.

Die königl. Verordnung über Aufstellung des Landsturms vom 7. 1. 1814.

Die Verordnung ist in Anlage IV vollständig wiedergegeben [1]). Es darf auf diese verwiesen und auf eine Zusammenfassung ihres Inhaltes verzichtet werden. Die hier folgende Beurteilung dieser Grundverordnung über die württ. Landsturm-Organisation geschieht nach Möglichkeit in der Reihenfolge ihrer einzelnen Artikel. Die Vorwürfe der Zentralverwaltung und der späteren Kritik werden dabei gleichzeitig auf ihre Richtigkeit geprüft. Die Landsturmverordnungen der Verbündeten werden zu ausführlicher Vergleichung herangezogen.

Als sechzehnter von dreiunddreißig deutschen Staaten [2]) hat das Königreich Württemberg die Errichtung eines Landsturms befohlen [3]). Die Organisation durchgeführt hat es als vierzehntes, da Sachsen-Coburg und Sachsen-Hildburghausen [4]) die Errichtung des Landsturms zwar ankündigten, die Organisations-Edikte und die Ausführungsbestimmungen aber unterblieben.

Die Frage nach den Quellen und Vorlagen für das württ. Edikt vom 7. 1. ist dahin zu beantworten, daß es als selbständige Arbeit des Königs anzusehen ist. Dem Wesen der Sache nach ähnlich sind die schon erwähnten Verordnungen über die Land-Miliz von 1794. Analogien für die Einzelheiten der Organisation sind aber nirgends nachzuweisen [5]). Ob bei der Abfassung dieser ersten Ver-

---

[1]) Frühere Abdrucke: Staats- und Regierungsblatt vom 11. 1. 1814 Seite 17 — Königl. privilegierte Stuttgarter Zeitung Nr. 6 und 7 vom 10. bezw. 11. 1. 1814 — Intelligenzblatt für die königl. Land-Vogtey am Bodensee am 28. 2., 7. 3. und 4. 3. 1814 — Neueste Zeitgeschichte Mergentheim am 12. bis 14. 1. 1814 — Schwäbische Chronik vom 10. 1. 1814 — gekürzter Abdruck: Rehscher Sammlung der württ. Gesetze XIX, 2 Nr. 840.

[2]) Unterbezirke z. B. die Genthiner, Ruppiner u. a. Kreise mit ihren Landsturmsnotverordnungen sind in die Zählung nicht einbezogen.

[3]) Die beiden ersten waren Preußen und Mecklenburg-Strelitz beide am 21. 4. 1813, der letzte Sachsen-Gotha am 5. 5. 1814.

[4]) Am 17. 12. 1813 bezw. 22. 12. 1813.

[5]) herangezogen wurden sämtliche zeitlich vor die württembergische fallenden deutschen Landsturmsverordnungen der Freiheitskriege, ferner die Edikte über Volksbewaffnung in Österreich und Frankreich (letztere bis 1810).

ordnung die Berater des Königs Staatssekretär von Wellnagel, Minister Graf Reischach und der Generaladjutant Graf Dillen irgendwie gehört wurden, ist nicht mehr zu ermitteln.

Die Einleitung zum Landsturm-Edikt vom 7. 1. ist noch in einem ersten Original-Entwurf nach dem Diktat des Königs erhalten [1]). Wenige Stunden später ist er nochmals abgeändert worden. Wesentlich stärker als im Entwurf ist in der entgültigen Fassung ausgedrückt, daß auf Grund der politisch-militärischen Lage eine zwingende Notwendigkeit zu der Errichtung eines Landsturms eigentlich nicht bestehe. Die Schuld an dieser neuen Belastung des Landes wird hauptsächlich den Verbündeten und den gegen sie übernommenen Verpflichtungen zugeschoben: „Und sehen Uns durch den besonderen Aufruf der gedachten hohen Mächte bestimmt . . .".

Dem König war die weitgehende Freude wohlbekannt, die vielen auch ihm nahestehenden Kreisen über den Abschluß des Vertrags von Fulda und über die Kriegserklärung gegen Frankreich herrschte. Er mochte es für zweckmäßig halten, zu zeigen, daß gerade diese Bindung für die Allgemeinheit auch weniger angenehme Seiten hatte.

Zunächst setzt das verhältnismäßig hohe Aufgebot von Hunderttausend Mann in Erstaunen (§ 1). Die Zahl gab schon den damaligen Betrachtern Anlaß zu reichlich Zweifel und Streit. Es wird später darauf noch näher einzugehen sein.

Zu beachten ist, die Forderung höchster Tätigkeit und größter Eile (§ 2).

Die grundlegende Einteilung der Waffenfähigen in (hier drei) Gruppen nach Familienstand und Alter (§ 3), ist eine Selbstverständlichkeit erst für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Einige Parallelen findet sie zwar bei anderen Landsturms-Verordnungen von 1813/14. Aber keine in so prägnanter Form, keine, die in solcher Weise z. B. die Familienväter schont. — Die alte bayrische Nationalgarde war seit langem in 3 Altersklassen ähnlich gegliedert. Der preußische Landsturm kennt eine solche Einteilung nicht [2]) (§ 23 der Verordnuug vom 21. 4. 1813). Für Rühles Reflexionen und Prinzipien gilt das Gleiche. Die Lieblingskinder der Zentralverwaltung, die Generalgouvernements Berg und Frankfurt/M. stellen in ihren Landsturms-Verordnungen (1. 3. 1814 § 12 bezw. 8. 1. 1814 § 9) eine „Absonderung in Klassen" in Aussicht. Das Verfahren ist hier äußerst langsam. — Soweit die wesentlichen Verordnungen, die zeitlich vor die württ. Organisation fallen. — Sigmaringen (Verordnung vom 14. 1. 1814) übernimmt die württ. Klasseneinteilung und vergröbert sie durch Zusammenfassung der Gruppen A und B. — Baden (Verordnung v. 12. 2. 14 § 3) gliedert ebenfalls in 3 Gruppen. Seine — übrigens sehr viel weniger übersichtliche — Einteilung hat den Vorzug, die 50 bis 60 Jährigen als letztes Aufgebot zu bestimmen, den Nachteil, daß sie einen Teil der Verheirateten schon mit der 1. Klasse aufbietet. Würzburg

---

[1]) Wiedergegeben in Anlage IV links neben der späteren Fassung.
[2]) Bei ihm ist übrigens die untere Altersgrenze (15 Jahre) besonders nieder gehalten; eine für den möglichen Einsatz des Landsturms zum T. ungünstige Bestimmung.

(Verordnung vom 6. 4. 1814 § 9) lehnt sich in diesem Punkt ganz an Baden an. Das Gros der anderen Länder hat eine Einteilung überhaupt nicht getroffen.

Die Truppengliederung (§ 6) die Garnisonsbestimmung (§ 11) und die Angabe der Rekrutierungsgebiete (§ 12) ist klar und einfach. Keiner der Nachbarstaaten hat eine solche aufzuweisen. Die Voraussetzung für sie ist eine treffliche Verwaltungsorganisation. An die Seite der Landsturmsinfanterie tritt wie in verschiedenen anderen Staaten eine Landsturm-Reiterei.

Die Befehlsverhältnisse sind durch die §§ 7 bis 9 geregelt. Der erste Satz des § 8, der den Obmännern der Orte die Unteroffizierstellen zuteilt, welche geschlossene Kompanien stellen können, hat in der Praxis Abänderungen erfahren müssen. Dem Ehrgeiz und der Eifersucht kleiner Gemeinden mußte auch aus praktischen Gründen Rechnung getragen werden. Der § 9 war eine Übergangsbestimmung. Mit zunehmendem militärischen Charakter der Organisation, besonders der Einrichtung der oberen Kommando-Stellen, verlor er seine Bedeutung. — In einer Übersicht (Anlage V) wurde zusammengestellt, auf welche Weise eine Reihe der deutschen Staaten die Führerauswahl für alle Stellen des Landsturms getroffen hat. Dabei mußte natürlich wesentlich gekürzt werden. Die Überorganisation kleiner Staaten und Städte in einem Schema darzustellen, ist ein Kunststück, das hier, wo es sich nur um die Ermöglichung eines Vergleichs handelt, nicht unternommen werden soll. Wichtig ist hauptsächlich hier zu zeigen, wie weitgehend in anderen Staaten die Führerbestellung durch Wahl erfolgte. Es ist eine umstrittene Frage, ob bei einem derartigen Corps, das auch in absolut regierten Staaten, einen mehr — oder weniger freiwilligen Charakter trägt, der Offizier- und Unteroffizier-Ernennung oder der Wahl der Vorzug zu geben ist. Es braucht hier nicht auf sie eingegangen zu werden. Das Wahlverfahren kann eine Reihe von Vorzügen besonders psychologischer Art im Gefolge haben. Aber es ist ausdrücklich zu betonen: Es kann. Die Ernennung hat den Vorzug größerer Sicherheit in jeder Richtung. Auch ist die Ausführung — und darauf dürfte mit besonderer Wert gelegt werden — rascher vollzogen.

Württemberg hat sich durchweg für die Ernennung entschieden. Ganz entsprechend der Art seines Königs und der Regierungsmethoden. Es geht aber dabei doch nicht an, König Friedrich darum Mangel an freiheitlicher Gesinnung und Rückständigkeit unterlagen zu wollen. Es war für den König (— nicht vom jungen Herzog, der manchmal anders verfuhr, ist die Rede —) selbstredend, daß er für eine befohlene Sache zwar die volle Verantwortung übernahm, andererseits sich aber auch vorbehielt, bis in die letzte Kleinigkeit die Dinge so zu regeln, wie sie nach seinem Dafürhalten die beste Möglichkeit zum Erfolg boten.

Vom Standpunkt der Zentralverwaltung — besonders Rühles aus, der in dieser Beziehung alle Möglichkeiten offen gelassen hatte, war an dieser Regelung direkt nichts auszusetzen. Zeugnisse dafür, daß diese Maßnahme in Württemberg selbst als unbefriedigend

empfunden worden wäre, liegen nicht vor. — — — Baden hat sich übrigens dem württembergischen Beispiel angeschlossen.

Die Verordnungen über den Alarm (§§ 11, 13, 19, 21, 22, 24) bedürfen keiner Besprechung. Rasche Bereitschaft ist gewährleistet. Die Strafbestimmungen des § 24 sind — übrigens ungeschickt abgegebene — Schreckschüsse.

Das Verbot der eigenmächtigen Zusammenrottung (§ 20) findet sich in allen deutschen Landsturms-Verordnungen. — —

Die Hauptanklage der Alliierten und die Vorwürfe der Landeskinder richten sich gegen die Bestimmungen über die Bewaffnung (§ 14). Es ist richtig: die 8 Schuh[1]) lange mit einer eisernen, 6 Zoll[1]) langen Spitze versehene Pike war als moderne und besonders als „dem Zeitgeist entsprechende"[2]) Handwaffe für die Landsturminfanterie nicht anzusprechen. Vollen militärischen Wert aber hatte die übrigens anders gearbeitete Pike der Landsturmreiterei. Die Auffassung, daß die Ausrüstung mit bloßer Stoßwaffe an Stelle einer Feuerwaffe beim Volke Ärger und eine gewisse Unlust an den ganzen Landsturm erregte, ist zweifellos richtig. Anders ist es mit der Richtigkeit der Ansicht über den Grund die Ursache dieser Bewaffnungsart.

Schon die Art und Weise der Bewaffnung eines Teils des württembergischen Kontingents und seiner Reserven (Landbataillone) hatte einen sehr regen Schriftwechsel[3]) zwischen dem württembergischen Minister des Auswärtigen, Grafen Zeppelin und dem russischen Geschäftsträger in Stuttgart Grafen Golowkin nach sich gezogen. Es ist anzunehmen, daß Golowkin auch hier im Auftrage Steins handelte. Die ewigen Klagen König Friedrichs über den völligen Mangel an halbwegs modernen Gewehren hielt Graf Golowkin zwar für etwas übertrieben. Aber es blieb doch Tatsache, daß für eine Reihe von Landbataillonen kriegsverwendbare Gewehre nicht im Lande aufzutreiben waren. Die Leistungsgrenze der neuen königlichen Gewehrfabrik zu Oberndorf ist sehr nieder anzusetzen. Aus allen benachbarten Staaten versuchte der König durch die Hofbankiers und Hofagenten[4]) Gewehre herbeizuschaffen. Ein Unternehmen, das zu diesem Zeitpunkt von vornherein wenig Aussicht auf Gelingen hatte, und dem auch nur mäßiger Erfolg beschieden war. — Später neu aufgebrachte brauchbare Waffen[5]) sind alle der activen Truppen überwiesen worden und selbstredend nicht dem Landsturm, mit dessen Verwendung gegen den Feind, wie der König vorausgesehen hatte, nicht mehr zu rechnen war.

Die Bewaffnuug von 102 000 Mann Landsturm mit Gewehren war technisch unmöglich. Auch die Ausgabe von etlichen 100 älteren Jagdgewehren, die seit der allgemeinen Volksentwaffung

---

[1]) Ein Schuh (Fuß) = 10" = 28,65 cm; 8 Schuh = 2,30 m; 6" = 16 cm.
[2]) Reichard, a. a. O. 319.
[3]) St. A. Cab. Akten III, 11, 96.
[4]) Wolf Kaula; Maier Kaula, Seligmann Callmann, Maier Löw (Sontheim).
[5]) z. B. schreibt Häring a. a. O. 293: „Am 21. Februar berichtet Hinkeldey aus Mannheim, die wenigsten Gewehre seien abgeliefert, und ein mosaischer Handelsmann kaufe die verheimlichten für eine von ihm an Württemberg übernommene Gewehrlieferung auf."

zuerst nicht sehr fachgemäß auf den Rathäusern, dann im Arsenal in Ludwigsburg aufbewahrt worden waren, wäre nicht von irgendwelcher Bedeutung gewesen.

Die fortgesetzte Behauptung in Württemberg sei die Landsturmorganisation benutzt worden, um allgemeine Volksentwaffnung durchzuführen, kann zurück verfolgt werden über Just — Treitschke — Wehse — Pahl und vielen anderen bis auf Eichhorn. Sie ist unsinnig. Der großen Zahl der Zeugen darf man kein allzu großes Gewicht beilegen. Es ist bekannt, daß gerade bösartige Bemerkungen doppeltes Fortpflanzungs-Vermögen haben und eine an Unsterblichkeit grenzende Zähigkeit besitzen. Daß Just in einer wissenschaftlichen Untersuchung das Geschwätz ungeprüft wiederholt, wirft kein günstiges Licht auf seine Methode.

Es ist festzustellen: Erstens, weder diese noch eine spätere württembergische Landsturm-Verordnung enthält ein Wort über Volksentwaffnung. Die Ablieferung der von der Regierung gestellten Waffen nach Aufhebung des Landsturms fordern die §§ 32 und 33. Sie ist eine Selbstverständlichkeit. Auf diesen Artikeln kann die erwähnte herbe Kritik doch kaum fußen. Zweitens: Alle Gesetze über die Volksentwaffnung fallen wie ausgeführt wurde, in die Zeit vom 12./18. 1. 1809 und 12. 2. 1812. Die Strafbestimmungen über Gewehrbesitz, auf welche die Kritik verschiedentlich bezug nimmt, stammen aus eben dieser Zeit. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß schon seit August 1813 ein Wandel in der Anschauung über die Notwendigkeit der Volksentwaffnung auch gerade in den Regierungskreisen ganz deutlich zu bemerken ist.

Die Frage, wer das Gerücht in die Welt gesetzt hat, ist nicht mehr so einfach zu beantworten. Möglicherweise ist der halboffizielle „Rheinische Merkur" nicht unbeteiligt. Ihm ist Württemberg ganz besonders am Herzen gelegen. Er weiß die enorme Schlechtigkeit seiner Regierung immer wieder in Erinnerung zu bringen. Und „Das ewig Gesagte wird endlich geglaubt und das Verschwiegene existiert nicht" wie E. von Hippel[1]) so richtig über die Macht der Presse sagt.

In seiner Nr. 75 vom 21. 6. 1814 schreibt der „Rheinische Merkur" folgendes: „Da zuletzt die Sache Teutschlands entschieden war, und die Idee von der allgemeinen Landesbewaffnung ausging, hat diese nicht nur keinen Widerspruch im Volke gefunden, sondern wurde vielmehr mit allgemeinem Beyfall aufgenommen. Wie sollte auch eine solche Maßregel einem Volke nicht gefallen, das trotz der öffentlich gerühmten, mehrere hundert Jahre bekannten seltenen Unterthanen-Treue (Siehe das Landsturms-Edikt) doch in der Schmach der allerstrengsten Entwaffnung lebt, sodaß heute noch jeder, der ein Gewehr heimlich besitzt, er wohne wo er wolle, sey wer er wolle, wenn er nicht das Recht hat, Wappenknöpfe auf der Uniform zu tragen, ins Zuchthaus muß. Selbst die nöthigsten Vertheidigungswaffen sind nicht erlaubt; und um desto sicherer zu diesem Ziele der all-

[1]) I „Der französische Staat der Gegenwart" Breslau 1928. Seite 128.

gemeinen Wehrlosigkeit zu gelangen, ist sogar den Weibern bey Zuchthausstrafe befohlen, ihre Männer, wenn sie heimlich Waffen zurückbehalten, anzuzeigen, wie denn auch schon an mehreren Weibern, die diesem unnatürlichen Befehle nicht Genüge geleistet haben, vollzogen worden ist. Darum ist die Angabe in den Zeitungen, daß Württemberg 112 tausend Mann Landsturm bewaffnet habe, ganz falsch. . . . . ."

Die unmittelbare Entstellung, die enge Verquickung von Volksentwaffnung und Landsturm hat der „Rheinische Merkur", wie aus diesem Zitat hervorgeht, zwar nicht besorgt, wenigstens nicht mit Absicht. Immerhin sind in dem Artikel diese beiden grundverschiedenen Erscheinungen so bunt untereinander gemengt, daß bei dem, der ihn vor Wochen gelesen, sich Daten und Zeitbegriffe leicht verwischen können. Möglicherweise ist es Eichhorn so gegangen.

Schließlich ist es interessant, einen Blick auf die Bewaffnung der übrigen Länder zu werfen.

Preußische Landsturms-Verordnung vom 21. 4. 1813 § 42 und 43[1]): „Doch hängt es von dem Ermessen der Schutzdeputationen ab: Ob nicht alle Waffen des Landsturms in den Depots aufbewahrt werden sollen. — Vorgeschriebene Waffen gibt es eigentlich nicht, jedoch hat sich jeder Reiter wenigstens mit einer Pike, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Heugabel zu versehen. . . Die Waffen sind: Alle Arten von Flinten, mit und ohne Bajonett, Spieße, Piken, Heugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Sensen, Eisen. . . . . ."

Landssturm-Edikt für Mecklenburg-Schwerin vom 9. 6. 1813 § 10[2]): „Vorläufig machen wir hierdurch bekannt, daß ein jeder zu bestimmen hat, ob er zu Pferde oder zu Fuß dienen will, und ob er mit einem Feuergewehr, welches aber eine gezogene Büchse, oder mit einem Bajonette versehen seyn muß; oder mit einer Pike, Sense, Forke, Axt, Keule und dergleichen Waffen fechten will. . . . . ."

Lübeck'sche Verordnung vom 21. 9. 1814 § 25 und 26[3]): „Die Waffen sind bisher Infanteriegewehre mit Bayonetten, oder, wenn solche nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, Lanzen (Piken) an derer Stelle. . . . . Jeder Dienstpflichtige ist verbunden, Waffen nebst Zubehör aus der Waffenniederlage zu nehmen, und dafür den Werth bei der Bewaffnungssache zu deponiren. . . . . ."

Häring teilt mit[4]): Der badische „Freiherr von Roggenbach wollte die in Freiburg befindlichen gedienten Offiziere und Adeligen auffordern, sich in den führerlosen Ämtern anzubieten, was aber von der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen überzeugt: „Ein Corps Sensenmännern zu kommandieren, mag nichts besonderes anzügliches haben" meint er."

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Immerhin hatte die Mehrzahl der Länder wenigstens einen Teil ihres Landsturms

---

[1]) Rühle, die Deutsche Volksbewaffnung Seite 45.
[2]) Ebenda Seite 95.
[3]) Rühle a. a. O. 119.
[4]) Häring a. a. O. 474.

mit Gewehren — allerdings verschiedenartigen und auch veralteten Modelle — versehen können. Doch darf dieser Vorteil nicht übertrieben werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Feuerüberfall damals und besonders in der Landsturmstaktik noch keineswegs die Hauptkampfform des Kleinkriegs war. Dazu fehlten alle Voraussetzungen: Lade- und Feuergeschwindigkeit, brauchbare Schußweite und Rasanz des Geschoßes und Schießausbildung. Die Geschichte des Feuerüberfalls beginnt erst im 20. Jahrhundert mit dem Aufkommen der dafür zweckmäßigen infanteristischen Maschinenwaffe[1]).

Für die taktischen Aufgaben, welche z. B. in den preußischen Landsturmverordnungen und in Rühles Reflexionen für den Landsturm vorgesehen sind[2]), ist der Besitz einer Feuerwaffe Erleichterung, nicht unbedingte Voraussetzung.

Die kostenlose Bewaffnung, welche Württemberg seinen Bürgern bot, war für manche Fälle der bunten Waffen- und Gerätesammlung verschiedener anderer Länder immer noch vorzuziehen.

§§ 16—18 wiederholen und präzisieren, was schon in der Einleitung über den Zweck des Landsturms gesagt war. Der § 18 sagt kein Wort davon, daß eine Versammlung des Landsturms zu Musterungs- und Übungszwecken grundsätzlich nicht erfolgen dürfe[3]).

Die Stellung des auf legalem Weg versammelten Landsturmes nicht nur unter die militärischen Disciplinar- und Subordinationsvorschriften, sondern unter das Militärgesetz überhaupt (§ 25) ist besonders zu erwähnen. Es war dies eine rechtliche Sicherung für die Eingezogenen, die als solche interessant ist, für die Praxis aber so bedeutungslos gewesen wäre, wie sie es heute ist. Über den preußischen Landsturm, bei dem diese Vorsichtsmaßnahme nicht getroffen war, sagt Blumenthal[4]): „Es bestand also die durchaus nicht verheimlichte Absicht, den Feind über den Charakter der Landstürmer zu täuschen, von ihm die zivile Behandlung derselben Bevölkerung zu verlangen, die nach seinem Weiterzuge in seinem Rücken als bewaffneter Feind aufzustehen verpflichtet war". Die Schutzmittel gegen eventuelle Repressalien des Feindes, welche die preußische Verordnung vom 24. 4. 1814 § 29 in Aussicht stellt, sind keine Rechtsmittel und völlig wirkungslos. Blumenthal sagt da mit Recht[5]): „Daß Napoleon durch diese „Repressalien" irgendwie in der von ihm als richtig erkannten Unterdrückung des Landsturms sich hätte beirren lassen, ist bei seinem Charakter um so mehr zu bezweifeln, als er sich bei dieser Handlungsweise im guten Rechte befand." — Tatsächlich ist der Fall auch eingetroffen. In allen Gegenden, in denen Spuren von preußischem Landsturm festgestellt wurden, (z. B. bei Altwasser im preußischen Regierungsbezirk Breslau) zeigte sich der Franzose besonders hart[6]).

---

[1]) vgl. a. Ponath, Feuerüberfälle gegen lohnende Augenblicksziele. Berlin 1928.
[2]) Preuß. Landsturm-Verordnung vom 21. 4. 1813 §§ 8 und 9; Rühle, Reflexionen I §§ 9 und 10, II §§ 24 und 25.
[3]) Vgl. die Anmerkung Just's, zitiert in dieser Arbeit S. 33.
[4]) Blumenthal: „Der preußische Landsturm von 1813", S. 13; v. Alten, a. a. O. V, 817.
[5]) Blumenthal a. a. O. 14.
[6]) Von Alten a. a. O. V, 818.

Auch Baden hat rechtliche Schutzmaßnahmen versäumt[1]).

Neben Württemberg ist Mecklenburg-Schwerin der einzige Staat, welcher in dieser Richtung etwas unternommen hat. Freilich zögernd und unsicher; der Herzog Friedrich Franz konnte sich dort über die staatsrechtliche Stellung des Landsturms nicht klar werden.

Das Versprechen von Auszeichnung bei Verdienst vor dem Feinde, der Übernahme der Sorge für Verwundete und Invaliden, für den Unterhalt der Kriegerwitwen und Waisen durch den Staat, findet sich auch beim Landsturm anderer Länder. Aber oft in recht geschäftsmäßiger, selten in so herzlicher wiederverpflichtender Form wie in § 30 und dem Schluß der württembergischen Verordnung.

Soweit die Verordnung vom 7. 1. 1814. Verglichen mit den ersten Verordnungen über die Landsturmorganisation in anderen deutschen Staaten, ist die württembergische mit unter die besten zu stellen. Absolute Klarheit und Zweckmäßigkeit zeichnet sie aus. Die Größe des Aufgebots, die angestrebte Eile, die Führerauslese, die möglichste Rücksichtsnahme auf die Bevölkerung (welche schon in ihr zum Ausdruck kommt), ist besonders hervorzuheben. Nur in dem Punkt der Bewaffnung steht die Landsturminfanterie Württembergs, wie sie die Verordnung vorsieht, hinter manchen anderen Ländern zurück, aber unter dem Zwange der Not.

Die Organisation hätte auch die stärkste Belastung durch die Wirklichkeit ausgehalten. Soweit es an ihr lag, waren die Voraussetzungen für Bewahrung in der Praxis gegeben. Die Forderungen an die Untertanen waren den Umständen, der ganzen Situation, angemessen. Es wäre nicht nötig gewesen, wie z. B. in Preußen diese Forderungen nach ganz wenigen Monaten wesentlich herabzustimmen[2]), eine für das Ansehen des Staats stets ungünstige Maßnahme.

Sogenannte Schutzdeputationen — wie sie in Preußen, Berg und vielen anderen Ländern bestanden — kannte Württemberg nicht. Die Heranziehung von Volksausschüssen zur Beratung der militärischen Stellen in Bewaffnungs- und Aushebungs-Fragen, oder gar die Übertragung der ganzen Organisierung an diese, war mit dem Prinzip und den militärischen Anschauungen des Königs unvereinbar. Auch eine „Teilung der Gewalten[3])" kam nicht in Frage.

Die Leistung der Schutzdeputationen soll nicht geschmälert werden; aber die Geschichte mancher Landsturm-Organisation zeigt doch ihre ganz unverkennbaren Schattenseiten und zum Teil groteske Auswüchse.

---

[1]) Verordnung vom 12. 2. 1814 § 11, abgedr. bei Rühle a. a. O. 394. Oldenburgische Landsturmverordnung vom 9. 6. 1813 § 15, vom 29. 6. 1813 § 9, 1 und vom 29. 8. 1813 § 4; abgedruckt bei Rühle a. a. O. 93 ff.

[2]) Vgl. a. Mürmann „Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preußische Wehrgesetz 1814. . . ." S. 68 „Die preußische Regierung fühlte selbst, daß sie den Bogen allzu straff gespannt hatte; schon am 17. 7. 1813 werden die härtesten Punkte der Verordnung vom 21. 4. aufgehoben." usw.

[3]) z. B. weitgehende Abtretung einer besonderen Landsturmgerichtsbarkeit an die Schutzdeputationen wie in Preußen.

Die zweite Verordnung über die Organisation des Landsturms vom 17. 1. 1814.

Das Organisationsedikt vom 7. 1. war herausgegeben. Am 11. 1. 14 war es im Regierungsblatt veröffentlicht, durch reitende Boten den Landvögten schon früher zugestellt worden; die Stuttgarter und die Provinzzeitungen brachten Abdrücke.

Die nächste Aufgabe bestand darin, die Grundlage für den Ausbau der Organisation zu schaffen: Die obersten Befehlsstellen und deren Führerstab. Gleichzeitig waren die Bataillonsführer zu ernennen. Beide Arbeiten hatte sich der König selbst vorbehalten. — Schon nach 10 Tagen war das Edikt druckfertig. Die Anlage VI gibt es ungekürzt wieder [1]).

Zum Oberbefehlshaber des Landsturms war ernannt: Der Generalfeldzeugmeister z. D. von Cammerer; zum Generalquartiermeister der pensionierte Generalmajor von Theobald. Für beide war diese Ernennung der Übergang zur Reaktivierung. Theobald [2]) ein gewandter Generalstabsoffizier und Militärschriftsteller hat sich vielfach literarisch mit Wehrverfassungs-Organisations- und auch Landsturmsfragen befaßt [3]). Er war für diese Stelle in hervorragendem Maße geeignet.

Dem Generalstab des Landsturms gehörten ferner an: ein pensionierter Stabsoffizier (Oberst von Rösch) und 3 jüngere aktive Offiziere [4]). Dazu kam reichlich Kanzleipersonal.

Zu Divisionären der Infanterie (5) [5]) und Kavallerie (1) wurden ernannt: 5 Generale (darunter 4 active [5])) und ein ehemaliger Landvogt;

Zu Brigadeführern (Infanterie 12, Kavallerie 1): 4 Generale (darunter 1 activer [5])), 3 active [5]) Stabsoffiziere, 5 Landvögte und 1 Landjägermeister.

Die obersten Führerstellen waren also besetzt vorwiegend durch hohe Offiziere, zum Teil in vortrefflicher Auswahl, ergänzt durch eine kleine Gruppe von hohen Verwaltungsbeamten.

---

[1]) Frühere Abdrücke Staats- und Regierungsblatt vom 22. 1. 14 S. 41. kgl. priv. Stuttgarter Zeitung vom 22. 1. 1814 Nr. 13 — Schwäbische Chronik vom 23. 1. 1814 — gekürzte Abdrücke: Neueste Zeitgeschichte Mergentheim 26. 1. 1814 Reyscher XIX, 2 Nr. 841.

[2]) Jos. A. H. von Theobald geb. 1772 zu Rastatt als Sohn eines Obersten im Schwäbischen Kreiskontingent, besuchte das Gymnasium zu Straßburg und die Hohe Karlsschule zu Stuttgart. Kriegsdienste zog er einer angebotenen Professur f. Geometrie zu Reichenau in Graubünden vor und trat als Stückjunker in das Artilleriecorps des schwäb. Kreises ein. Dort machte er die Feldzüge 94—96 mit. 1800 trat er als Generalstabsleutnant in Württembergs Dienste. Er avancierte: 1805 zum Hauptmann und Adjutanten des Kriegsministers Herzog Wilhelm von Württemberg, 1806/7 z. Chef des Generalstabs, 1808 zum Generalmajor. 1812 versah er als Generaladjutant Dienste beim Kronprinzen. Mit diesem zusammen erkrankte er in Litauen lebensgefährlich und mußte darum bei der Teilnahme am russischen Feldzuge ausscheiden. Er hatte den unglücklichen Ausgang des Kriegs in Rußland vorausgesagt. Das veranlaßte Mißdeutungen, die Theobald neben gesundheitlichen Rücksichten zwangen, um Pensionierung einzukommen. Der Landsturm war seine erste Wiederverwendung. Darauf wurde er mit der Abfassung eines Verteidigungsplans für den Schwarzwald i. A. Schwarzenbergs beauftragt. — 1819 wurde er Abgeordneter von Eßlingen, später von Leitnang. Er ist gestorben 1837 zu Stuttgart. Von Theobald stammen die meisten württembergischen Dienstvorschriften aus der Zeit von 1807—12. Durch eine gute Übertragung der „Histoire de Napoleon" des Grafen Ségur hat er sich auch als Übersetzer verdient gemacht. Literatur über Theobald: Allgemeine Militärzeitung, Darmstadt 1837 Nr. 32—33; Allgemeine Zeitung Augsburg 1837 Nr. 103—105.

[3]) Leider ist ein Teil seiner Schriften verloren.

[4]) Am 28. 1. 1814 wurde noch der Oberst a. D. von Lindenau zum Generalstab des Landsturms kommandiert (K. A. Z. Kriegsministerium 162).

[5]) Nach dem Hof- und Staatshandbuch 1813.

Mit großer Umsicht und Gründlichkeit wurde die Auswahl der Bataillon-Chefs vorgenommen. Als Unterlage diente das Hof- und Staatsbuch, die Personalakten, die Rang- und Führungslisten, ferner Vorschläge des Innenministers [1]). — Bestanden irgendwelche Zweifel, so hatte sich wiederum das Innenministerium über die in Frage stehenden Personen zu äußern [2]). — „Leute mit üblem Prädikat" waren von vornherein ausgeschlossen. — Reichsunmittelbare wollte der König im allgemeinen nicht im Landsturm verwenden.

Die Zusammensetzung der Bataillon-Chefs nach Ständen und Berufen ist folgende: 62 Grafen, Adlige [3]) und Kammerherrn, 13 active und 6 frühere Offiziere, 38 höhere Beamte (unter diesen 23 Oberförster, 9 Oberamtleute).

Jedem der Ernannten wurde mitgeteilt, daß er an seinem bisherigen Wohnsitze zu verbleiben habe, um jederzeit erreicht werden zu können [4]).

Kapitel VI.

Neue Eingriffsversuche der Verbündeten.

Zu einem kleinen Teil fallen die hier zu schildernden Ereignisse mit ihren Anfangsgründen vor die Organisierung des württembergischen Landsturms oder unmittelbar mit ihr zusammen. — Ausgewirkt haben sie sich in Württemberg erst nach derselben. So ist die Berechtigung ihrer Zuteilung zu diesen Abschnitt gegeben.

Just berichtet [5]), daß Graf Golowkin sich vom Zentraldepartement einen Offizier als Speziallandeskommissar für Württemberg erbeten habe. Belege bringt er dafür keine. Nach allem, was wir über Golowkin wissen, darf die Nachricht mit Vorsicht aufgenommen werden. Stein verfügte wahrscheinlich noch in den letzten Dezembertagen des Jahres 1813, daß Rühle selbst sobald als möglich nach Stuttgart reiten und dort mit einem königlichen Delegierten das Nähere vereinbaren solle. Rühle meldete sich schriftlich in Stuttgart an [6]). Die Gefühle, welche diese Anmeldung dort auslösten, sprechen deutlich aus einer königlichen Note an das Conferenzministerium vom 9. 1. 1814, die hier im Auszug wiedergegeben sei [7]): „Der Unterzeichnete hat die Ehre dem königlichen Conferenzministerium auf Allerhöchsten Befehl in den Anschlüssen . . . . . ein Schreiben des königlich preußischen Obersten Rühle von Lilienstern an Seine kgl. Majestät dd Frankf. 7. 1. zu überweisen und dabei folgendes anzufügen: . . . . . Dem Obersten Rühle sey, unter Mitteilung eines

---

[1]) Für den besonderen Fall, daß nicht genügend Adlige und höhere Beamte in einem Bezirk vorhanden waren, hatte das Innenministerium noch Amtmänner als Ersatzleute vorzuschlagen (St. A. Cab.-Akt. III, 11, 97).

[2]) So berichtet das Ministerium z. B. auf eine königliche Anfrage am 12. 1. über die Eignung von 7 Adligen und einer größeren Anzahl von Beamten. Von den letzteren scheidet es 6 württ. Oberamtleute, Regierungsräte usw. aus, die über 60 Jahre alt sind. (St. A. Cab.-Akten III, 11, 97).

[3]) Viele der Adligen mögen außerdem früher für einige Zeit in fremden Kriegsdiensten gestanden haben.

[4]) St. F. A. Oberregierung 2.

[5]) a. a. O. 86.

[6]) Das Schreiben ist nicht mehr erhalten.

[7]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 98.

Exemplars vom Landsturm-Edikt zu erwidern, daß, wie er aus diesem Exemplar entnehmen werde, alle wegen der allgemeinen Landesbewaffnung erforderlichen Anordnungen bereits getroffen und die dißfalsigen Organisationen als beendigt anzusehen seyen, daher sowohl eine persönliche Anwesenheit des Obersten als jede Korres-Pondenz desselben mit den Behörden, rücksichtlich des befragten Gegenstandes, ganz überflüssig seyn dürfte."

Dem Oberstleutnant Rühle wurde eine entsprechende Antwort zugestellt. Er hat daraufhin von einem Besuch in Stuttgart Abstand genommen. Häußer meldet[1]), der König hätte ihn in Stuttgart verhaften lassen wollen. Ganz ausgeschlossen ist dies nicht. Sicher falsch ist dagegen die Bemerkung bei Pertz[2]): „Der König von Wirtemberg, nicht zufrieden, die Errichtung von Freiwilligen und Landwehr in seinem Lande zu verhindern, machte sogar den Anschlag, den Oberst Rühle während dessen Aufenthalts in Karlsruhe verhaften zu lassen." Der Gedanke ist geradezu unsinnig.

Wie schon bemerkt hat König Friedrich dem Grafen Golowkin das Landsturmedikt vom 7. 1. schon am Vortag der Veröffentlichung zugehen lassen. Wenige Tage später erhielt es auch General Wacquant „in einigen Exemplarien" übersandt. Auch die späteren Verordnungen wurden beiden zugestellt. Aber es war doch wieder Golowkin, der dabei in jeder Weise bevorzugt wurde und, der von jeder Neueinrichtung, von jeder auftretenden Schwierigkeit Nachricht erhielt. Am 27. 1., am 30. 1., am 1. 2., am 8. 2.[3]) und sofort dankt Golowkin für die Mitteilung von erlassenen Landsturmsachen und lobt dabei die „Bemühungen des württembergischen Hofes in Sachen der Volksbewaffnung[4])."

Im Anschluß an seine früher erwähnte Kritik des Landsturm-Ediktes vom 7. 1. bat der Freiherr vom Stein den Grafen Golowkin, bei der württembergischen Regierung sogleich eine Revision zu beantragen[5]). Graf Golowkin ist dem Wunsche nicht nachgekommen. Weniger vielleicht, weil er eine Reklamation für zwecklos hielt, als weil er persönlich das Edikt — das geht aus mehreren Schreiben an Mitglieder des württembergischen Kabinetts hervor — anders und weit günstiger beurteilte. Er sah klar, daß es auf die Handhabung und Ausführung ankommen werde. Sollte er da auf Mängel stoßen, so war noch Zeit genug, nicht zur Beschwerde, sondern zu Ansporn und Mahnung.

In den letzten Januar-Tagen 1814 scheint sich dazu eine Gelegenheit geboten zu haben. Trotz des Erlasses der 2 Haupt-Edikte war von der allgemeinen Volksbewaffnung in der Öffentlichkeit noch nicht viel zu verspüren. Auch einige Klagen über die mangelhafte Bewaffnung mögen ihm zu Ohren gekommen sein. Vielleicht auch lagen neue, heute nicht mehr bekannte und erfaßbare Aufträge der Zentralverwaltung oder des Zaren vor.

---

[1]) Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. 3. A. IV, 466.
[2]) a. a. O. III, 475.
[3]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 97.
[4]) Just a. a. O. 87.
[5]) St. A. Cabinettsakten III, 11.

Kurz, am 31. 1. erhielt der Generaladjutant Graf Dillen folgendes Schreiben[1]): „Um dem Landsturm seine gehörige Entwicklung und zweckmäßige Täthigkeit zu verschaffen, ist es nöthig folgende Suplementarische Maßregel den schon bestehenden Verordnungen beizufügen. 1. Die Bestimmung der Zeit, wo der ganze Landsturm seine definitive Organisation und Brauchbarkeit erhalten soll. 2. Eine festgesetzte Frist zur Ausfertigung und Einlieferung der Waffen und den dazu bestimmten Depots. 3. Eine zertheiltere Einrichtung dieser Waffendepots als in § 14 der Verordnung bestimmt ist, damit im Falle der Noth die Austheilung der Waffen durch die Entfernung der zu bewaffnenden Männer keinem nachtheiligen Zeit-Verlust ausgesetzt sei. Die Eintheilung der Depots in Compagnien scheint am zweckmäßigsten. 4. Die Bestimmung der Zeit wo die Oberbefehlshaber, Kommandanten, Ober- und Unteroffiziere des Landsturms in Würklichkeit treten müssen und mit erforderlichen Instrumenten versehen sein werden. 5. Ein besonderes Reglement, wodurch bestimmt wird a) an welchem Tage einer jeden Woche oder Monaths, und an welchen Sammelplätzen die Mannschaft einer jeden Abtheilung des Landsturms sich versammeln soll, um gemustert und provisorisch in den Waffen geübt zu werden. b) Die Zurückgabe der von den Landeseinwohnern ehedem abgenommenen Waffen und Gewehre in sofern ihr jetziger Zustand, oder die Möglichkeit ihrer Ausbesserung es erlaubt.

Ich füge hier Euer Excellenz zur Übersicht eine Schrift über den Landsturm bei, die mir ist offiziell mitgetheilt worden, und benutze diese Gelegenheit die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung zu wiederholen."

Die Beantwortung, welche die Note erfahren hat, ist nicht bekannt. Wenige Tage auf sie, am 1. 2. 1814 folgte das dritte Landsturm-Edikt. Es erfüllt zwar die Wünsche des Grafen nicht alle, schafft aber die Institute zu ihrer nochmaligen Überprüfung.

Die Note des Grafen Golowkin ist der letzte in den Archiven vorhandene Beleg einer offiziellen Einmischung der Alliierten in die württ. Landsturmsangelegenheiten von 1814.

Kapitel VII.

Der weitere Verlauf der Organisation.

I.

Neue Edikte und ihre Ausführung. — Die Landsturmkommission.

Schon vor der Überreichung der Golowkin'schen Note vom 31. 1.[2]), hatte der König einen Teil der in ihr dann enthaltenen Forderungen selbständig der Erfüllung nahe gebracht.

Noch am Tag der Ausgabe der zweiten Landsturmsverordnung dem 17. 1., erging an „Unsere Minister des Innern, der Finanzen

---

[1]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 97. Abschrift.
[2]) S. Seite 44.

und der Polizey soweit es jeden betrifft" der königliche Befehl [1]): Wegen der Ernennung „der zu den Kompagnien erforderlichen Offiziers sind die deshalb erforderlichen Notizen über die vorhandenen dazu tauglichen aus den Amtsleuten, Aktuarien und Substituten etc. zu wählenden Subjekte von den Landvögten einzuziehen, die Stellen zu besetzen und Uns zu allerhöchster Genehmigung vorzulegen."

So gut auch die 3 Ministerien an Zusammenarbeit gewöhnt waren, die erforderlichen Arbeiten nahmen doch mehr Zeit in Anspruch als dem König nötig schien, der die Landsturmssache, nachdem er sie einmal begonnen hatte, mit größtem Eifer und Interresse betrieb.

Vom 29. 1. liegt das Conzept einer königlichen Mahnung an den Finanzminister vor [2]), die befiehlt, daß nun aber: „Die Offiziers-Stellen beim Landsturm unverzüglich besetzt und die Namen in der Zeytung bekannt gemacht werden sollen; auch soll sich der Landsturm all Sonn- und Feyertage, Nachmittag, Kompagnienweise versammeln; welches ebenfalls in der Zeytung bekannt gemacht werden soll."

Auf allerhöchsten Befehl waren schon am 21. ds. Mts. alle Landvogteiämter „mit Nachdruck" angewiesen worden, von sich aus Anträge zur Ernennung der Kompagnieoffiziere zu machen. Dabei war bestimmt worden, daß im allgemeinen die Offiziersstellen durch die Amtleute, Aktuarien usw. zu besetzen, „die Feldwaibel und Unteroffiziere aber aus den Schultheißen, Bürgermeistern und Magistratsmitglieder zu nehmen seyen [3])."

Bis zum 30. war nur ein kleiner Teil der eingeforderten Anträge eingegangen. An diesem Tage hatte darum der Minister des Innern, Graf Reischach, die Landvogteien „unter Mittheilung weiterer Instruktionsvorschriften [4]) über eingekommene Anfragen zur Beschleunigung wiederholt aufgefordert" und ihnen den Befehl erteilt, ihre Anträge „innerhalb 2mal 24 Stunden unaufhaltsam durch Reitende einzusenden [5])." — „Früher habe er es nicht in seiner Gewalt zu öffentlicher Bekanntmachung der besetzten Offiziersstellen zu schreiten", klagt gleichzeitig der Minister dem Grafen Dillen, „indem hiezu weder die in Händen habenden Listen noch das Staatshandbuch genügen und zuverlässige Materialien, die der allerhöchsten Absicht vollkommen entsprechen, gewähren."

Am 31. waren die Vorschläge noch immer nicht alle zur Stelle. Da begann der König die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Vellnagel befiehlt im Auftrage S. M. dem Ministerium des Innern

---

[1]) St. F. A. Kriegswesen Generalia Landsturm.
[2]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 97.
[3]) St. Cabinettsakten III, 11, 97.
[4]) Die „Weitere Instruktionsvorschriften" besagten; „Rücksichtlich der Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziersstellen bey den Kompagnien der Landsturmbataillons wird dem königlichen Landvogteyamt . . . nachträglich zu erkennen gegeben, daß außer den in Antrag zu bringenden Individuen noch sämtliche bis jetzt nicht angestellte adelige Gutsbesitzer, In gleichen die bey dem Umgeld — Zoll — und Akcis-Wesen angestellte — in den Bezirken der Kompagnie wohnende und verpflichtete Diener, sämtliche Ober- und Unter-Förster der inliegenden Huten . . ., die fürstliche, gräfliche und adelige Rentbeamten, und andere Honorationen bürgerlichen Standes wie Kaufleute ꝛc. in eine besondere dem Bericht anzuschließende Konsignation mit der Bemerkung aufzunehmen sind, ob sie mehr oder weniger zu Verfehung der einen oder der anderen Stelle bei der Infanterie oder Kavallerie tauglich, und eine solche Anstellung mit ihren sonstigen Dienstverhältnissen und Berufspflichten mehr oder weniger compatible sehe oder nicht. (30. I. 14; St. F. A. Ministerium des Innern, Kriegswesen Generalia Landsturm).
[5]) St. F. A. Ministerium des Innern Kriegswesen Generalia Landsturm.

am Nachmittag des 31[1]): „Sogleich die Listen der Landvogteyactuarien, der Oberamtsactuarien und bey den Oberamteien angestellten Schreibern, ferner der Stadt- und Amtschreiber und ihrer Substituten vorzulegen." Aus dem Durchgangsvermerk des Ministers ist zu ersehen, daß die gesamten Listen noch „bis 31. abends oder spätestens den 1. 2. morgens in Reinschrift fertig" zu sein hätten.

Aber auch der König mußte einsehen, daß wirklich alles nur Mögliche getan worden war.

Das Edikt vom 1. 2. 1814[2]), das in Anlage VII wiedergegeben ist, konnte die beabsichtigte Bestätigung der Ernennung der Kompagnie-Kommandanten der Offiziere und der Unteroffiziere noch nicht bringen. — Sie ist dann im Laufe der nächsten 14 Tage erfolgt und den betreffenden Kompagnie- und Escadrons-Chefs je durch Ausstellung eines besonderen Patentes[3]) mitgeteilt worden.

Die ständische und berufliche Zusammensetzung dieses Offizier- und Unteroffiziers-Corps ist von Interesse. Von gegen 320 Kompagnie-Führern und an die 500 Kompagnieoffizieren war sie noch zu ermitteln[4]). Nur eine summarische Aufzählung soll hier gegeben werden.

Die 320 Kompagniechefs setzen sich zusammen aus: 10 Grafen und Adligen Gutsbesitzern, 18 ehemaligen Offizieren, 157 höheren Beamten und ihren Stellvertretern, 60 mittleren und unteren Beamten, 10 Privat-Beamten, 20 Angehörigen gehobener freier Berufe (Ärzte, Apotheker, Advokaten, Fabrikanten), 30 Kaufleuten und Handlungsgehilfen, 10 ehemaligen Unteroffizieren und 5 kleinen Gewerbetreibenden und Handwerkern.

Die 500 Kompagnieoffiziere aus: 65 höheren Beamten und ihren Stellvertretern, 110 mittleren und unteren Beamten, 10 Angehörigen gehobener freier Berufe, 90 Schultheißen, Bürgermeistern und Ratsverordneten, 60 Kaufleuten, 100 Gewerbetreibenden und Handwerkern (darunter 70 ehemalige Unteroffiziere) 50 Landwirten und 5 Gesellen, Lehrlingen, Taglöhnern und Knechten.

Die König wollte selbst die Wege weisen, auf denen die durch das Edikt vom 1. Febr. 14 neu ernannte Kommission für die Organisierung des Landsturms weiterarbeiten sollte.

Am 31. 1. und am 1. 2. hat er nicht nur die eine „ausführliche und erschöpfende Instruktion über die definitive Organisation" von der das eben erwähnte Edikt spricht, ausgegeben, sondern deren drei[5]).

Sie können hier — schon wegen der verschiedenen Wiederholungen, — nicht alle einzeln besprochen werden. Es soll versucht werden, das Wesentliche und besonders Interessante aus ihnen unter einheitlichen Gesichtspunkten, möglichst im Wortlaut und unter Angabe der Quellen zusammenzustellen.

---

[1]) St. F. A. Min. d. J. Kriegswesen Generalia Landsturm.
[2]) Frühere Abdrucke: Staats- und Regierungsblatt vom 19. 2. 1814 Seite 73; Reyscher XIX, 2 Nr. 843.
[3]) Formulare im St. F. A. Ministerium des Innern Kriegswesen.
[4]) R. A. Z.
[5]) Verordnung A) (abgekürzt A.): An die königlichen Landvogteyämter vom 30. 1. 14. — 4 S. 4° gedruckt im St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Landsturmsachen. — Verordnung B) (abgek. B) königliche Note an die Conferenz-Minister Taube, Reischach, Feldzeugmeister von Cammerer, Generalmajore von Beulwitz und von Theobald vom 1. 2. 14. St. F. A. ebenda. — Verordnung C) (abgekürzt C) vom 1. 2. 14, 4 S. 4° gedruckt im St. F. A. ebenda

„Um die Organisation des Landsturms so viel möglich zu beschleunigen und das ganze Institut dem Zweck seiner Brauchbarkeit näher zu führen, befehlen Wir andurch, daß die Formation der Bataillons des Landsturms in den nächst gelegenen Landvogteyen und soweit es überhaupt seyn kann, nächsten Sonntag den 6. Februar, in den entfernteren aber in dem darauf folgenden Sonntag, dem 13. Februar, durch den Bataillons-Chef vorgenommen werden soll, dergestalt daß an diesen Tagen eine namentliche Liste der zum Landsturm bestimmten Mannschaft, Kompagnie und Bataillonsweiß, gefertigt seyn muß[1])".

Listenanfertigung: „In Beziehung auf die Fertigung der Nationallisten wird den königlichen Landvogteyämtern ein Formular in der Anlage zugefertigt, wovon der weiters erforderliche Bedarf an gedrukten Exemplarien in der Mäntler'schen Hof- und Kanzleibuchdruckerei in Stuttgart zu erhalten ist."

„Sodann haben die sämtlichen Geistlichen die Verzeichnisse über die ledige und verheiratete Mannschaft, die vermöge ihres Alters der Verpflichtung zum Landsturm unterliegt, und welche bis jetzt noch nicht in den Conscriptionslisten gelaufen ist, zu fertigen, die königlichen Oberbeamten aber für die Revision und Vergleichung dieser Verzeichnisse mit dem Bürger- und Familien-Register besorgt zu sein, in dem diese Verzeichnisse pro basi dienen müssen, um die National-Listen hiernach fertigen zu können. — Die Ober- und Unterbeamten haben alsdann unter Verwendung des Stadt- und Amtsschreiberei-Personals sich diesem Geschäft zu unterziehen und dem Landvogt liegt nur die allgemeine Aufsicht über die richtige und schleunige Behandlung desselben ob[2])."

„Die National- und Einteilungs-Listen müssen in triplo verfertigt werden, um einmal in loco, einmal bei dem Bataillons-Chef und einmal bei dem Oberamt zu bleiben. Der Bataillons-Chef schickt seine Abschrift an den Brigadier, dieser die seinige an den Divisionär und letzterer hat seinen Divisions-Rapport an den kommandierenden Feldzeugmeister einzuschicken[3])."

„Da aber die Anwesenheit der Mannschaft bei der Eintragung in die Listen nothwendig wird, so müssen die mit der Aufnahme derselben beauftragte Personen in mehrere Orte des Oberamtsdistrikts, etwa in die zur Versammlung einer Kompagnie designirte Orte sich selbst begeben, und hat die Distriktual-Mannschaft sich ebenfalls daselbst persönlich einzufinden. Indem die Einberufung derselbigen in die Oberamtsstadt zu großen Zeit und Kosten Aufwand für die Unterthanen veranlassen würde[4])."

Ärztliche Untersuchung und Dispens: „Bei der Aufnahme in die Listen ist weniger auf Größe als auf Brauchbarkeit und hinlänglich physische Kräfte zur Versehung des Dienstes abzuheben. Eine förmliche Messung der Mannschaft ist daher nicht erforderlich; ebensowenig eine Visitation derselben. Dagegen muß die Ausnahme an

[1]) B.
[2]) A.
[3]) B.
[4]) A.

der Verpflichtung zum Landsturm auf den Grund der physischen Untüchtigkeit durch ein von dem Oberamtsarzt auszustellendes, und von dem Oberamt zu vidirendes pflichtmäßiges Attest ausgewiesen werden; dem Landvogt steht es sodann zu, darüber zu cognoscieren, ob der Reklamant als untüchtig nicht zum Landsturm beigezogen werden darf. Nur förmliche Krüppel, gebrechliche, die am marschiren gehindert sind, Epileptici und incurable Kranke bleiben ganz von diesem Dienst ausgeschlossen [1]."

Off.- und U.-Off. Ernennung: „Bei jeder Kompagnie sind ein Kommandant, 2 qua-Offiziers, 1 Feldwaibel, 1 Quartiermeister, 1 Chirurg, 14 Korporals, 2 Tambours erforderlich [2]." — „Die Ernennung der Kompagnie-Kommandanten und der übrigen bei der Kompagnie anzustellenden Personen nach den hier oben enthaltenen Bestimmungen ist so schleunig und vollständig zu bewerkstelligen, daß die dieserhalb zu machenden Anträge, was die nächstgelegenen Landvogtey-Ämter betrift, am Freitag Abend den 4. ds., die entfernteren aber am Mittwoch den 9. ds. unfehlbar und bei zu gewarten haben der Ahndung an die unten bezeichnete königl. Stellung anhero eingeschickt werden [3]." — „Die Schulmeister, Provisoren und Gerichtsschreiber versehen den Quartiermeisterdienst, solange der Landsturm nicht zum wirklichen Dienst zusammengezogen wird."

Zur Truppengliederung und Truppeneinteilung: die 21 Prima-Planisten der Kompagnie sind unter die Zahl der Bataillonsmannschaft à 1000 Mann inbegriffen, wornach also resp. auf 9 Korporalschaften à 16 und auf 5 à 17 Mann je 1 Korporal kommt [4]."

Appell: „Am nächsten Sonntag darauf, nachdem die Bataillons auf oben befohlene Art formirt seyn werden, hat jeder Brigadier seine Brigade zu revidieren, und wenn solches nicht an einem Tag geschehen kann, den darauffolgenden Sonn- oder Feyertag die Revision fortzusetzen. Sobald er dieselbe beendet hat, hat er es dem Divisionär anzuzeigen, welcher sofort an dem darauffolgenden Sonn- oder Feyertag ebenfalls eine Revision vornimmt und das Resultat davon dem kommandirenden Feldzeugmeister von Camrer einschickt [5]."

Ausbildung: „Zugleich liegt es in der Allerhöchsten Intention, daß die Landsturmmannschaft an allen Sonn- und Feyertagen zu militärischen Übungen Compagnieweiß zusammengezogen werden... [6]"

Landsturmkavallerie: „Über die Formierung der beiden Kavallerieregimenter werden von den betreffenden 8 Landvogteien die umfassende Berichte in möglichst kurzer Zeit erwartet und sind dabei besonders diejenigen Leute aufzuzeichnen, welche physische Brauchbarkeit und schon bei der Kavallerie gedient, eigene Pferde und Rüstung besitzen und besondere Lust zu diesem Dienst bezeigen [7]." — Bei der Kavallerie müssen außer den National-Listen der Mannschaft auch

---

1) A.
2) C.
3) C.
4) B.
5) A.
6) B.
7) C.

die Pferde unter dem Namen ihrer Besitzer, und ebenso auch Sattel und Zeug aufgezeichnet werden [1])."

„Da es die allerhöchste Intention ist, daß die Formierung der Kompagnien und Escadronen in möglichst kurzer Zeit zu stande kommen, damit der Landsturm in allen erforderlichen Zwecken nach Bedürfnis sogleich verwendet werden könne, so hat das königliche Landvogteyamt der schleunigen Vornahme und Beendigung dieses Geschäfts alle Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, und sich durchaus keine Vernachlässigung seiner Pflichten zu Schulden kommen zu lassen, da sie unausbleiblich strenge geahndet werden würden, wonach zugleich die Ober- und Unterbeamte ausführlich und angemessen zu instruieren sind [2])."

Die Organisation nahm den befohlenen Verlauf. Die Einrichtung der Landsturmskommission bewährte sich glänzend. Diese arbeitete auf dem vom König gewiesenen Wege weiter.

Nur noch eine ihrer Orders soll hier im Auszug angeführt werden. Sie zeigt, wie die bisher gemachten Erfahrungen allen zu Nutze gemacht wurden, auf bisher vielfach begangene Fehler hingewiesen wurde und alles geschah, was geschehen konnte, um die Bevölkerung zu schonen und schließlich wie nun noch mehr Wert auf psychologische Fragen gelegt wird [3]).

Bei Revisionen seien in Zukunft bloß die Bataillons-Chefs, Kompagnieoffiziere und Quartiermeister „an mehreren Zentralorten, über deren zweckmäßige Wahl mit dem betreffenden Landvogte Rücksprache zu nehmen ist, zusammenkommen zu lassen. An diesen Orten hat der Brigadier die Nationallisten der Brigade einzusehen; mit den Offiziers aber Rücksprache zu nehmen, was für zweckmäßige Veränderungen in der bisher nur provisorisch genehmigten Einteilung der Kompagnie vorzunehmen seyen. . .

Besonderer Augenmerk sey darauf zu richten, daß jede Korporalschaft wo möglich in einem Dorfe oder doch wenigstens so nahe als möglich beisammen wohnt. . .

Mit den Offiziers ist vorzüglich auch Rücksprache zu nehmen, ob das militärische Verhältnis der Mannschaft nicht in einem verkehrten mit ihrem bürgerlichen steht, ob z. B. nicht der Bauernknecht der militärisch Vorgesetzte seines Herrn ist; übrigens ist es allerdings zu berücksichtigen, daß die gut prädizirten Excapitulanten zu Besetzung von Prima-planierten Stellen vorzugsweise genommen werden, wenn die Anomalie des oben erwähnten Verhältnisses anders beseitigt werden kann. Über alles dieses haben die Brigadiers der Commission ausführlichen Bericht zu erstatten. Auch werden sie berichten, über den guten und schlechten Willen, die Intelligenz und Fähigkeit der Bataillon-Chefs und Kompagnie-Offiziers, und steht es ihnen frei desfalls Anträge zu machen. Die Revision wird an dem bereits

---

[1]) B.
[2]) A.
[3]) Der Einfluß von Theobalds ist hier deutlich zu bemerken.

festgesetzten Sonntage angefangen und in den unmittelbar folgenden Werktagen ohne die Mannschaft selbst dazu einberufen, fortgesetzt[1])..."

II.

Bewaffnung und Ausrüstung.

„Ferner müssen die Anstalten zur Herbeischaffung der zur Bewaffnung und sonsten erforderlichen Requisiten, der Piken, Trommeln, Trompeten sowie der nach dem § 13 des Rescripts vom 7. 1. bestimmten Abzeichen der Landsturmmannschaft getroffen werden[2])." So wurde das Finanzministerium am 17. 1. angewiesen. Am 31. 1. folgte eine Zusatzbestimmung nach welcher[3]) „sogleich auf allen Eisenwerken, die nicht mit Verfertigung von Munition beschäftigt sind, und auch auf letzteren sobald die Fabrikation von Munition beendigt seyn wird, Landsturms-Piken verfertigt werden sollen."

Die Herstellung von 100000 Piken war aber gar nicht so einfach. Die Munitionsherstellung der Eisenwerke fand kein Ende. Nur das Eisen für die Piken konnte von ihnen in den meisten Fällen geliefert werden. So sah man sich bald gezwungen, die Lieferung der Lanzenspitzen im Abstrich an Schmiede und Schlosser zu vergeben. An Angeboten fehlte es zunächst nicht. Aber die Preisfrage machte oft wesentliche Schwierigkeiten. Der König ließ genaue Protokolle über die Abstrichsverhandlungen führen, studierte diese eingehend, und verweigerte mehrmals die Genehmigung der abgeschlossenen Akkorde, weil „die betreffenden Handwerksmeister anfänglich bereit gewesen um einige Kreuzer billiger zu liefern." Besonders die Verträge über die Vergebung der Anfertigung der etwas anders gearteten Kavalleriepikenspitzen wollte nicht zustande kommen. Als dann der Hofciseleur Münch den Auftrag „in 4 Wochen 2000 Kavalleriepikenspitzen zu je 1 Gulden, 8 Kreuzer zu liefern" schließlich übernommen hatte, wurde ihm am nächsten Morgen durch Königliche Sonderververfügung mitgeteilt, daß die Pikenspitzen „dergestalt zu arbeiten seyen, daß sie höchstens auf 1 Gulden pro Stück kommen." Münch betonte nun, daß sich um diesen Preis nichts Brauchbares herstellen lasse und trat von dem Vertrage zurück. Die Verhandlungen konnten von vorne beginnen.

Trotz allem waren schon innerhalb 4—5 Wochen 90000 Infanterie- und 2000 Kavalleriepikenspitzen mit 360000 Schrauben zu ihrer Befestigung am Stiel hergestellt, abgeliefert und übernommen worden. Die Kosten beliefen sich auf ca. 45000 Gulden[4]).

Nur 1004 Piken waren von den Eisenwerken ganz hergestellt worden, die Hauptlieferungen von je etwa 40000 Stück hatten 2 Stuttgarter Firmen[5]) übernommen.

---

[1]) „An die sämtl. Brigadiers expediert den 10. 2. abends 3 Uhr per Postillon" St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Generalia-Landsturm.
[2]) St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Generalia-Landsturm.
[3]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 97.
[4]) R. A. Z. Landsturmorganisation; 119.
[5]) G. H. Keller Söhne; Schlossermeister Bertz und Hofschmied Schaufele.

Ein großer Teil der Lanzen wurde an die Brigaden ausgegeben, ein anderer Teil inzwischen im königlichen Marstall gelagert[1]).

An Ausrüstungsgegenständen waren durch das Finanzministerium zu stellen oder auf dessen Kosten bei Handwerkern in den Kompagniebezirken anzufertigen: „2 hölzerne Trommeln per Kompagnie, bezw. 2 Trompeten per Escadron und die Armbänden, welche von Tuch seyn müssen, und in Form derjenigen, welche die Trainknechte tragen, verfertigt und mit Heften versehen werden können[2])." Die Anfertigung war „gefälligst soviel nur immer möglich beschleunigen zu lassen, damit diese Armata und Kleidungsstücke an die Mannschaft ehebäldest abgegeben werden können[2])." Bis Mitte Februar war die Ausgabe auch dieser Gegenstände[3]) beendigt.

III.

Die Finanzierung des Landsturms.

Ein umfangreiches Aktenmaterial liegt vor über die Finanzierung des Landsturms.

Es war mehr eine durch die Weitläufigkeit der württ. Finanzverwaltung bedingte Formsache, daß der König dem Rechnungsrat der Commun-Verwaltung Maier auftrug, ein Gutachten „in Betracht der Landsturmskosten" vorzulegen. Die Frage war zu überprüfen, für welche Ausgaben der Staat allein aufzukommen hatte und welche den Gemeinden und Amtspflegen zugeschoben werden konnten. Seine Beurteilung der Sachlage faßte der Berichterstatter so zusammen[4]): „Der Landsturm ist ein allgemeines Staatsinstitut, denn es ist seine Bestimmung, das Reich und seine Grenzen gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen. — Wo es aber auf die Vertheidigung des Vaterlands ankommt, da beruht zwar die Verpflichtung zur Dienstleistung lediglich auf der Person, aber bei Vertheilung der Kosten werden, was Billigkeit und Staatsinteresse gleich dringend erfordern, die pekuniären Kräfte zum Maßstab genommen, oder es tritt, was eigentlich dasselbe ist, der Stat ein . . . so wird er auch bei dem gegenwärtigen Institut nach demselben Umfang ins Mittel zu treten verbunden sein."

Die Zuständigkeit der Behörden wurde folgendermaßen festgesetzt[5]): Der Staat zahlte an Landsturmkosten: 1. Die Dienstreisen der Kommandeure, Oberbeamten und ihre Stellvertreter. 2. Entschädigung

---

[1]) Nach der Auflösung des Landsturms fand sich niemand, der die Piken haben wollte. Das Kriegsministerium, das Innenministerium, das Kriegsdepartement, das Generallandeskommissariat, alle gaben an, keinen Bedarf an Piken zu haben. In seiner Not wandte sich der Verwalter des Marstalls, ein Gendarmerieleutnant, an den Adjutanten des Königs, Oberst Wimpfen um „Sturz dieser Waare", da das Eisen „sonst in längerer Zeit in dem alten Marstall vollends vom Salpeter verrostet." König Wilhelm erteilte 1818 den Bescheid: Das Finanzministerium soll es übernehmen. (R. A. J. Landsturmorganisation 119; St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Generalia Landsturm.

[2]) Kgl. Order an den Finanzminister vom 1. 2. 14; St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Generalia Landsturm.

[3]) An die 100 Akten-Seiten sind in den Jahren 1816—20 darüber verschrieben worden, was mit den restlichen Armbinden zu geschehen habe. (St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Generalia Landsturm Akta betr. den Verlauf der Landsturmrequisite 1817 bis 1820.

[4]) St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Generalia Landsturm Akta betr.: Der Landsturmkosten.

[5]) St. F. A. Sektion der Communal-Verwaltung XXII Landsturm L, VI, 15.

und Belohnung für besondere Dienstleistungen der Offiziere und Unteroffiziere. 3. Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände. 4. Den Unterricht der Trommler. 5. Besondere Aufwendungen.

Die Gemeinde hatte zu bezahlen: Besondere Verpflegung, Vorspann und ähnliches.

Dabei wurde nun so verfahren, daß die Kosten von den einzelnen Oberämtern verzeichnet und (vielfach erst nach Auflösung des Landsturms) der Sektion der Kommunverwaltung zur Dekretur vorgelegt wurden. Als zweite Instanz kam die königliche Kommunrechnungskammer in Betracht.

Nach Eingang der Forderungen ließ der König einen „Typus, der für die Revision der vorgelegten Rechnungen zu benutzen war" durch die Kommunrechnungskammer anfertigen. Für den Bearbeiter war dies keine einfache Sache. In einem Band von über 100 Seiten hat er alles Für und Wider reiflich erwogen und man darf wohl sagen, er hat sich bemüht zu beweisen „daß es dringend zu empfehlen seye die lokalen Sonderarbeiten zu berücksichtigen [1])". Ja, ein „Typus" sei eigentlich nur bei der Fertigung der Landsturmlisten einigermaßen möglich und darin könne man auch einheitlich verfahren, daß man die Forderungen der Geistlichen für die Auszüge aus den Kirchenbüchern gänzlich durchstreiche. — Die unteren Organe (die Oberämter, die als erste die Landsturmsforderungen der unterstellten Gemeinden zu prüfen gehabt hätten) seien — auch darin hat er recht — viel zu schematisch verfahren.

Der König ließ sich überzeugen. Man sah für die meisten Punkte von einer Normierung ab.

Und trotzdem: Die Angelegenheit verlief nicht so ganz glatt. Ohne reichlich Durchstriche ging es nicht ab, wenn auch der gute Wille und der Versuch der Kontrollbehörde nicht bloß gerecht, sondern auch milde zu sein, ausdrücklich anerkannt werden muß. — Auf den Durchstrich folgte meist umgehend „das Ersuchen um Aufhebung des Durchstrichs" durch die Gemeinden, Oberämter und Landvogteien oder die betroffenen Privatpersonen. Dritte und vierte Instanz war nichts seltenes. Es liegen Fälle vor, in denen der Streit sich bis in das Jahr 1838 hineinzieht.

Dieser ausgiebige Schriftverkehr, der sich da entspann, hat schließlich eine gute Seite: der Antragsteller war dazu gezwungen, die Gründe seiner Forderungen so genau als möglich auseinanderzusetzen. Der spätere Beurteiler erfährt dadurch Einzelheiten über den Verlauf der Organisation, die sonst nicht in die Akten aufgenommen zu werden pflegen. Überzeugt davon, daß der Reklamant bestimmt nicht weniger an Forderungen anmeldete als er dafür geleistet hat, bleibt ihm nur die Aufgabe das Zuviel abzuziehen.

Sehr viel Neues bietet aber die Darstellung der Einzelheiten nicht. Immerhin, sie beweist doch — was der „Rheinische Merkur" und andere abstreiten — daß nämlich in Landsturmsachen bei den Vorgesetzten und der Mannschaft tatsächlich activ gearbeitet wurde.

---

[1]) St. F. A.

Eine ausführliche Darstellung der Kostenverteilung soll hier nicht geboten werden. Sie ist heute nicht mehr von Interesse. Eine Übersicht läßt sich in wenigen Zeilen geben. Anschließend daran sollen dann ein paar Einzelbilder gebracht werden, welche nicht nur die Arbeit dieser Finanzkommission, sondern die ganze Situation, auch den Geist der Landsturmleute etwas beleuchten.

Die von den Oberämtern vorgelegten Aufwand-Berechnungen sind von sehr verschiedener Höhe. Das Oberamt Rottweil meldet an Landsturmkosten im ganzen 74 Gulden 58 Kreuzer, Nürtingen gar nur 64 Gulden 40 Kreuzer an. Nagold dagegen 540 Gulden 25 Kreuzer und das Oberamt Ravensburg schießt mit 548 Gulden 21,45 Kreuzer den Vogel ab. — Die Unterschiede kommen daher, daß einige Oberämter lediglich die Stadtschreiberkosten anzurechnen hatten, da ihnen die Requisiten von der Regierung gestellt worden waren, und die adligen Bataillonsführer ihre Auslagen selbst bestritten hatten. Von den Kostenberechnungen der Landvogteien ist die mindeste die der Landvogtei am oberen Neckar mit 858 Gulden, die höchste die der Landvogtei Schwarzwald mit 1560 Gulden. Alle 12 Landvogteien zusammen brachten 13950 Gulden in Anrechnung. Zieht man die Abstriche in Betracht, und rechnet man die Kosten für die Requisiten dazu, so dürfte der württembergische Landsturm den Staat etwa 60000 bis 70000 Gulden gekostet haben.

Im Falle Nagold verlangte der König wütend[1]) „genaueste und strengste Untersuchung woher es komme, daß das von dem Stadtschreiber K . . . überreichte Verdienstverzeichnis, das ihm übertragen gewesene Schreibereigeschäft bei der Landsturmorganisation betreffend, sich auf die exorbitante Summe von 508 Gulden 49 Kr. belaufe".

Die Stadt und Amtsversammlung Calw hatte den mit dem Exercieren der Landsturmmannschaft beschäftigten Unteroffizieren eine Belohnung und zwar den Feldwebeln 30 Kr., den Unteroffizieren 20 Kr. für jeden Exerciertag bewilligt[2]). Die Gründe dafür waren, einmal: Die Landsturmunteroffiziere seien „schon viel ums Vaterland verdiente ältere Leute, die sonst nicht mehr zum Landsturm eingezogen worden wären". Ferner „sey das Exercieren der Rohen und Widerspenstigen in keiner militärischen Zucht stehenden Landsturmmannschaft, die nur durch gute Worte, und nicht durch Strenge zum Zweck gebracht werden soll, ein unangenehmes, ein mühseliges und übermäßige Geduld erforderndes Geschäft." Zur Gewährung dieser Entschädigung hatten die 17 Calwer Unteroffiziere selbst die Anregung gegeben. — Die Stadt Calw wäre sogar bereit gewesen, die Summe aus ihrer Tasche zu zahlen. Aber schon die Commission zur Organisierung des Landsturms hatte verfügt, „daß man der Konsequenzen willen nichts zuzugeben wisse, daß den Unteroffiziers des Landsturmbataillons Calw eine besondere Belohnung von der Stadt- und Amtsversammlung daselbst bewilligt werde." Als der in Frage stehende Betrag in der Calwer Landsturmskostenrechnung

[1]) St. F. A.
[2]) St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Generalia Landsturm Akta betr. Landsturmkostenersatz.

später wieder auftauchte, wurde er von der Rechnungskammer unbarmherzig gestrichen.

Das Oberamt Rottweil bringt 4 gestickte Fahnen mit 52 Gulden in Anrechnung dazu bemerkt die Kontrollbehörde[1]) „es sind zwar rücksichtlich der Fahnenanschaffung keine bestimmten Befehle gegeben worden, daß aber keine Stickerei dabei nötig war, konnte sich aus der ganzen Einrichtung des Landsturms jeder von selbst abnehmen." Die Kosten für die Stickerei in Höhe von 19 Gulden wurden gestrichen.

Des vorbildlichen Eintretens des Vorgesetzten für seine Untergebenen und auch der darin ausgesprochenen Moral wegen soll zum Schlusse noch folgende Stelle aus dem Schreiben des Leonberger Oberamtmanns Christ. Kausler an die Commun-Rechnungskammer angeführt werden[2]): „Je mehr ich darauf sehe, daß bei den Ratschreibern und ihren Substituten keine zu großen Anrechnungen vorkommen, desto leider tuth es mir alsdann, wenn man ihnen Anrechnungen wodurch sie für die gefertigten Geschäfte nicht einmal belohnt sind, noch durchstreicht. Man setzt rechtliche Männer dadurch in den unangenehmen Fall, weniger gewissenhaft die Anrechnungen zu würdigen, wenn man voraussieht, daß Durchstriche gemacht werden blos damit gestrichen ist." — Die königliche Communrechnungskammer beantragte dieses Repassierungsgesuch wiederum abzulehnen unter dem Anfügen: „Der Oberamtmann Kausler in Leonberg hat sich in seinem Beibericht höchst unanständige und respektswidrige Ausdrücke erlaubt, wessen deren er eine ernstliche Zurechtweisung verdienen möchte." Der Chef der Sektion der inneren Administration Karl Eberhard von Wächter, konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, und hat auch „der vorliegenden besonderen Umstände wegen" das Repassierungsgesuch genehmigt.

Kapitel VIII.

Die Einstellung der württ. Bevölkerung zum Landsturm.

Die Quellen über die Einstellung der Bevölkerung zum Landsturm sind ziemlich mager. Alles für das Problem irgend in Frage kommenden Material, ist in diesem Abschnitt vereint, im Auszug wiedergegeben oder sein Inhalt zusammengefaßt worden. Es gibt Aufschluß über Einzelfälle, die meist anderer Gründe wegen des Interesses nicht entbehren, genügt aber nach Ansicht des Bearbeiters nicht zu einem allgemein gültigen Urteil. Der weite und sonst ergiebige Quellen-Kreis: Berichte, Meldungen, Dienstleistungsbücher, Tagebücher und ähnliches ist verschlossen. Soweit dieses Material überhaupt vorhanden ist, bringt es keine einzige Äußerung über die Stimmung der Offiziere und Mannschaft. Lieder und Gedichte liegen nicht vor.

Die Vorbedingungen in der Volkspsyche für den Kampf gegen Napoleon, für ein Zusammengehen mit den Verbündeten waren an sich nicht schlecht.

---

[1]) Ebenda.
[2]) St. F. A. Sektion der Communal-Verwaltung XXII Landsturmsachen L, VI; 15.

In einer Reihe von Neu-württembergischen Städten hatte die Bevölkerung den nahenden gegen Frankreich kämpfenden Österreichern zugejubelt. Freilich spielten da auch andere Gründe mit. Schon am 28. 10. 13 waren in Riedlingen [1]) an der Türe eines Privathauses mit Kreide wieder österreichische Adler angebracht worden. Ähnliches war in Rottenburg [2]) geschehen.

Im März, Juni und September 1813 haben die Russen Schmähschriften auf Napoleon und Proklamationen [3]) für einen Krieg gegen Frankreich in großer Zahl in württembergischen Städten verbreitet. In Eßlingen wurden geheimnisvolle Berichte über „den merkwürdigen Rückzug der Franzosen aus Rußland" gedruckt und in größerer Auflage in Umlauf gebracht [4]).

So liegen manche günstige Anzeigen für eine gewisse Begeisterung für die Freiheitskriege aus allen Bevölkerungskreisen vor. Aber sie sind doch nicht zu generalisieren. Bei der großen Masse war, teils von Natur, teils durch die königlichen Edikte das außenpolitische Gefühl nicht übermäßig ausgeprägt, der Wunsch, an dem Freiheitsgedanken und seiner Ausführung mitzuschaffen — und sei es auch nur im Landsturm, wo das persönliche Risiko wirklich nicht groß war — nicht immer der Stärkste.

Auf das Vorhandensein einer außerpolitischen Stimmung oder Verstimmung im Volk, legte die Regierung nicht den geringsten Wert [5]). „Das unerlaubte Raisonieren über gegenwärtige Kriege und die neueren politischen Verhältnisse" war mehr als einmal verboten worden. Besonders in Tübingen sollte scharf darauf geachtet werden [6]), daß „die Führung politischer Reden unterbleibe", trotzdem der König in dem Handschreiben zu dem diesbezüglichen Erlasse bemerkte, daß „Uns die Meinung der gleichen Leute sowie das darauf sich gründende Geschwätz ganz gleichgültig seyn kann". — „Besondere Rücksichten" machten doch das Verbot nötig. Diese waren hauptsächlich innenpolitischer Art. Die Begeisterung der Neu-Württemberger für Österreich und Bayern, die neu aufflammte, konnte bei der Regierung nicht auf Gegenliebe rechnen.

Der „Rheinische Merkur" hatte über die Freiwilligkeit der Leistungen recht optimistische Anschauungen. Der schon erwähnte Artikel in Nr. 75 vom 21. 6. 14 fährt fort: „Freywillige von allen Ständen hatten sich angeboten, wurden aber höhnisch mit der Frage, ob sie wahnsinnig seyen, abgewiesen, bis man endlich wohl begriff,

---

[1]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 95.
[2]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 94, 16.
[3]) Schmähschriften in: Biberach, Riedlingen, Göppingen, Proklamationen in: Tuttlingen, Spaichingen, Blaubeuren, Eßlingen und selbst in Ludwigsburg.
[4]) Unter den für den König abgefangenen Proklamationen findet sich (St. A. Cabinettsakten III, 11, 94, 16) folgender Maueranschlag im Stile Ulrich Miegerles: „Unser Frater der du bist in Paris: Vermaledeyt sey dein Nahme, dein Will geschehe weder im Himmel noch auf Erden, unser Täglich Brodt Rim uns nicht gänzlich, führe nur nicht in größeres Elend, sondern erlöße uns von deinen zerlaußten und übrigen Hungerleidern, dein ist das Reich des Jammers, des Spottes und der Verachtung von nun an bis in die Ewigkeit Amen.
[5]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 95. Pahl in seinen Denkwürdigkeiten 392 teilt mit, daß „der diktatorische bevormundende Charakter der Regierung" auch in den Residenzen und im gesellschaftlichen Leben Befangenheit und Spannung mit sich brachte und keine freie Mitteilung des Gedankens gestattete. — Von der Ausschaltung jedes außenpolitischen Denkens zeugen z. B. auch „die Erinnerungen eines württembergischen Regimentsarztes aus den Feldzügen 1805—14", des tapferen Oberstabsarztes H. von Groß.
[6]) königl. Anweisung an den Landvogt vom 22. 8. 13.

daß man mit einem solchen freyen Anerbieten nothwendig bey einer souveränen Regierung, deren Natur keine freye Wahl zuläßt, anstoßen müsse. . ."

Daß die Akten für diese Angabe keine Belege bringen, sagt nichts. Aber alle Wahrscheinlichkeit und alle Vernunftgründe sprechen doch dagegen: Soldaten waren damals immer gesucht; kein Oberamtmann, kein Landvogt, hätte es sich bei dem großen Zorn des Königs erlauben dürfen, Freiwillige wieder heimzuschicken. — Nachweisbar machen die Freiwilligen in einer Reihe von neugeschaffenen Truppenteile auch einen gewissen Prozentsatz aus. Und schließlich, wer tatsächlich das innere Bedürfnis hatte, sich militärisch gegen Frankreich zu betätigen fand dazu immer Mittel und Wege. Es gab da genug Konscriptionspflichtige, die nach einem Ersatzmann suchten. Die Begeisterten standen im Feld[1]). Was übrig blieb und zum Landsturm eingezogen war, war darum als militärisches Material auch psychologisch noch lange nicht schlecht, aber doch vielfach aller Stimmung für die Sache bar. — Umfangreiche freiwillige Meldungen, ja Angebote aus dem Kreise der Bevölkerung selbst, von sich aus private Landsturmkorps aufzustellen, fallen erst in die Zeit der 100 Tage und später.

Eines dieser Angebote ist interessant genug, um hier wenigstens kurze Erwähnung zu finden[2]).

Am 20. 4. 1815, dem Tag, da Napoleon vom Jubel der Hauptstadt umrauscht, wieder in den Tuilerien einzog, traf beim Kgl. Ministerium des Innern in Stuttgart das Gesuch des Heilbronner Advokaten Heinrich Hoser ein, in seiner Heimatstadt „ein freywilliges sich selbst equipirendes berittenes Nationalkorps zur Handhabung innerer Sicherheit und zur Vaterlands-Vertheidigung während des Feldzugs gegen Napoleon" errichten zu dürfen[3]). — Eifer und Begeisterung sprechen aus dem Schreiben und der beigelegte Organisationsplan zeugt von militärischem Blick, Verständnis und Organisationstalent. Hoser war Diplomat genug, um alles aufzuführen, was dem König diese Einrichtung als wünschenswert erscheinen lassen mußte und versuchte, alles zu meiden, was König Friedrichs Eigenwilligkeit reizen könnte. Bei letzterem hat er aber doch nicht das nötige Geschick bewiesen. Trotz der Empfehlung der Heilbronner Behörden und einiger Stuttgarter Dienststellen, auch der des Grafen Reischach, wurde das Gesuch nach längerem Hin und Her am 19. 5. abgelehnt „in dem es nur Sr. Kgl. Majestät zu kommen kann, diesfalls eine Bestimmung zu erlassen.

Bei dieser Gelegenheit kam die ursprüngliche Abneigung des Königs gegen die allgemeine Landesbewaffnung noch einmal zum Ausbruch. Vellnagel mußte dem Grafen Reischach durch eine Note vom 20. 5. „das große Mißfallen Sr. Kgl. Majestät an den Tag legen", daß er zuwider der ihm „wohlbekannten Willensmeinung Sr. Kgl.

---

1) vgl. R. M. Felder, „Der schwarze Jäger oder württ. Krieger in den Jahren 1805—16". Cannstatt 1839.
2) Näheres in meinem Aufsatz „Die kurze Geschichte der Heilbronner freiwilligen Landwehr 1815" im „Heilbronner General-Anzeiger" 50. Jahrgang 1930 Nr. 247 und 248.
3) St. F. A. M. d. J., Generalia Landsturm C 10; 51, 361 Bd.

Majestät" gegen alle Landesbewaffnung sich dennoch herausgenommen, dergleichen in Antrag zu bringen". — Graf Reischach ließ übrigens bei der in sachlich ruhigem Ton gehaltenen Weitergabe der Ablehnung an die Landvogtey Heilbronn von ihrem tieferen Grund und der königlichen Verstimmung nichts durchblicken.

Dispensgesuche Einzelner vom Landsturmdienst sind äußerst selten. Bei ihnen, wie auch bei berechtigen Bitten um Befreiung vom Dienst, welche ganze Berufsgruppen einbrachten, wurde weitgehend entgegengekommen. Pulvermacher, Salinen- und Hüttenpersonal, Postillons wurden von Amtswegen befreit[1]; sämtliche Medizinalpraktikanten auf ihre Bitte[2]: — Der Bataillonskommandeur von Crailsheim verwandte sich für eingezogene Handelsleute, die keine Reisepässe mehr bekommen hatten: „Es ist der Fall, daß diese Leute immer ins Ausland handeln, nimmt man ihnen diesen Nahrungszweig, müßten sie betteln[3]". Schon am 23. 4. war für sie die dreimonatige Reiseerlaubnis wiederhergestellt. Ähnlich in Ehningen u. A., das mit „seinen vielen Handelsleuten schwer betroffen war"; dort stellten sich für die abwesenden Kaufleute freiwillig ältere, nicht mehr L. St. pflichtige Männer. Das Oberamt hat dies „in Ermanglung eines anderen Auskunftsmittels für gut erkannt[3]."

Das Gesuch der Wundärzte um Befreiung wurde abgelehnt, ihnen aber zugestanden, daß sie lediglich als Kompagniechirurgen den Dienst zu versehen hätten. — Auch bei Krankschreibungen verfuhr man — entgegen den Vorschriften der Edikte — sehr milde. Wo sich freilich wie dies im Oberamt Neckarsulm der Fall war 622 Landsturmpflichtige krank meldeten, konnte man nicht umhin, eine eingehende Untersuchung einzuleiten, bei der sich aber ergab, daß die Hauptursache eine in der Gegend umlaufende Nervenfieber-Epidemie war[4].

Weitgehendstes bisweilen fast an die Grenze der Gerechtigkeit reichendes Verständnis für ihre meist negativen Sonderwünsche fanden die religiösen Gemeinschaften.

Die Vorsteher der in Württemberg ansässigen Menoniten-Gemeinschaften schrieben am 8. 2. an den König: „Es ist gewiß keineswegs weder Selbstsucht noch Bequemlichkeit, wenn wir wünschen uns der Einverleibung in den Landsturm überhoben zu sehen; nur höhere Rücksichten auf unsere Glaubensgrundsätze nöthigen uns nicht nur zu diesem Wunsche, sondern machen uns auch die angelegentlichsten Unterthänigen Bitten um Befreiung von jenen militärischen Verrichtungen zur unerläßlichen Pflicht. Denn bekanntlich ist das Gesetz unseres Glaubens, daß keiner von uns die Waffen trage, und daß wir eher alles erdulden sollen. . . Wenn wir außerdem auch noch den Umstand für uns werden anführen dürfen, daß wir gegen S. K. M. in keinem bleibenden Unterthanenverbande stehen, indem wir blos während der Dauer unserer Pachtkontrakte mit dem Aufenthalt in dem Reich begnadigt sind. . . So glauben wir die Bitte wagen zu dürfen, daß die menonitische Glaubensgenossen von den Diensten

---

[1]) R. A. Z. Landsturmorganisation 119.
[2]) St. F. A. Min. d. J. Kriegswesen Generalia Landsturm.
[3]) R. A. Z. Landsturmorganisation 119 (15. April 14).
[4]) R. A. Z. Landsturmorganisation 1814; 119.

beim Landsturm gnädigst freigelassen werden möchten. Gerne sind wir bereit dem Staate außer den militärischen jede anderen Dienste zu weisen und werden auch zu dem Landsturme auf höchstes Verlangen mit Vergnügen unsere Geldbeiträge geben. . ."

Die angeführte Stelle spricht für sich. Die Sache wurde von der Regierung trotzdem ausgiebig untersucht, und der Referent, der Oberregierungsrat Kleier, begründete seinen nachher angenommenen Vorschlag, die Menoniten gegen eine Abschlagsumme von der Landsturmpflicht zu befreien u. a. mit folgender historischen Bemerkung: „Sogar hat man in der stürmischen Zeit der französischen Revolution, während alle anderen Religionspartheien zur Ergreifung der Waffen genöthigt worden sind nach einem unterm 18. 8. 93 erlassenen Beschlusse des „Kommité du Salut publique, eine Ausnahme bei ihnen gemacht."

Etwas anderes war die Sache bei den Juden. Die geistlichen und weltlichen Vorsteher der Christengemeinden der Orte Möhringen, Nordstetten und Rexingen, alle im Oberamt Horb, reichten bei dem König folgendes Gesuch ein[1]): „Das königliche Oberamt Horb, welches etwa 17 000 bis 18 000 Seelen zählt, ist nach der allerhöchsten Organisation des Landsturms schuldig, 2000 Mann Landsturmpflichtige zu stellen, wobei die Judenschaft in Möhringen, Nordstetten und Rexingen, allein etwa 1200 Seelen stark, nicht in Konkurrenz gezogen wurde.

So gerne und bereitwillig nun sämtliche Inwohner der Kristen gedachter 3 Orte dem allerhöchsten Zweck für das allgemeine Wohl entsprechen, so halten sie es ihres allerunterthänigst unmaßgeblichen Dafürhaltens doch für Billigkeit, daß sowohl die ledigen als Verheuratheten Juden im Verhältnis mit den ledigen und verheuratheten Kristen in Konkurrenz gezogen werden; indem durch die Beiziehung von vorhandenen wenigstens 100 ledigen Juden in bemeldeten 3 Orten die verheuratheten Kristen über 30 Jahre verschont würden, statt daß sie nun bis auf 44 und 50 Jahre beygezogen werden müssen, wodurch bei der herannahenden Sommerzeit der Feldbau wieder mehrere Arbeiter gewähne, der bey einem allenfalls wirklichen Bedarf der landsturmspflichtigen Mannschaft so sehr notleiden müßte. . ."

Was die Herren verschweigen, der Oberamtmann seinerseits aber dem König mitteilt, ist die Tatsache, daß diese weitgehende Schonung der Juden (15 waren allerdings zu einer Kompagnie eingetheilt) zu einer richtigen Schlacht zwischen der Ortsbevölkerung dieser 3 Orte Anlaß gegeben hat. — Es gab einige kleine Turmstrafen, aber auch hier wurden die diesmal auf weniger idealen Gründen basierenden Wünsche der Minderheit erfüllt: „Solange die Juden von der Verbindlichkeit beim Landsturm zu dienen nicht ausdrücklich ausgenommen seyen, können dieselben zwar beim Landsturm eingetheilt werden — sollen aber ohne die äußerste Noth nicht zu irgend einer activen Dienstleistung beigezogen werden" entscheidet eine Ministerialnote vom 6. 4[2]).

---

[1]) Schreiben vom 10. 3. 14 K. A. Z. Landsturmorganisation 1814; 119.
[2]) K. A. Z. Landsturmsorganisation 1814; 119.

Am wenigsten erfreulich war die Einstellung, welche einige Mitglieder separatistischer Kreise[1]) an den Tag legten. — 4 separatistische junge Leute aus Hepsisau O. A. Kirchheim ließen ihre Landsturmvorgesetzten wissen[2]), „zu dem Dienst unter den Waffen haben sie den Muth nicht und können sich diesem niemals unterziehen; nach ihren Grundsätzen haben sie keinen Feind und können kein Bluth sehen noch jemand sonst verletzen oder beleidigen; sie taugen also unter die Waffen gar nicht. . .“ Diesmal beschloß die königliche Sektion der inneren Administration die in so unbotmäßiger Form vorgebrachten Wünsche nicht zu berücksichtigen“, sondern die Bürger, wenn sie unter dem Landsturm zu dienen sich weigern, „zunächst mit geringerer Geldstrafe zu belegen, da sie sich einer strafbaren Widersetzlichkeit und Störung der öffentlichen Ordnung schuldig machen, welche man um so weniger ungeahndet hingehen lassen kann, je mehr zu besorgen ist, daß eine Nachgiebigkeit gegen dergleichen Schwärmer viele andere zur Nachahmung aufmuntern dürfte.“

Von eigentlicher Desertion kann beim Landsturm nicht die Rede sein. Die Tageszeitungen dieser Monate schreiben die gewöhnlich langen Listen abwesender Konscriptionspflichtiger aus. Aber wenn auch da und dort einmal ein Landsturmpflichtiger aufgeführt ist, so darf man als sicher annehmen, daß der Landsturmdienst nicht der Grund seines Ausreißens war.

Ernstliche Schwierigkeiten von Seiten der Bevölkerung bei der Einziehung zum Landsturm sind nicht gemacht worden. Der „Exceß Blaufelden[3]), von dem noch kurz die Rede sein soll, kann trotz der vielen Akten, die über ihn verschrieben wurden, nicht als Ausdruck des Unwillens über den Landsturm als solchen gewertet werden.

Das Oberamt Gerabronn macht am 17. 4. dem König Meldung über „einen bey Eintheilung der Landsturmkompagnie Blaufelden in Korporalschaften vorgefallenen Exceß“: „Bei Eintheilung der Landsturmskompagnie Blaufelden in Korporalschaften dato 25. Mart. entstunden einige Unordnungen und Excesse, darin bestehend, daß erstens mehrere von der Mannschaft als sie in Reihe und Glied gestellt werden sollten, sich weigerten ihre Stöcke abzulegen, zweitens daß ein lediger Pursche laut geäußert haben solle, man solle die Stecken nehmen und den Vorstehern der Kompagnie überm Kopf zusammenschlagen. . .“

Der langweilige Gang der Untersuchung[4]) ist hier nicht von Interesse. Nur das Schlußergebnis soll angeführt werden. In einem Falle wurde ein Bürger „wegen seines Ausspruchs zu 8tägiger Turmstrafe“, 2 andere wegen „Nichtablegen des Steckens zu je 2mal 24 Stunden Turmstrafe“ verdammt. In dem Koncilerlaß heißt es weiter: „diese Strafen hat das Oberamt zu vollziehen, auch den Kompagniekommandanten Z. . . hievon mit dem Zufügen zu benachrichtigen, daß mit Mißfallen wahrgenommen, daß er durch das eigene Hinwegnehmen

---

[1]) Über die Separatisten äußert sich eingehend G. Leibbrandt a. a. O.
[2]) St. F. A. Generalia Separatisten II E. VIII, 39.
[3]) St. F. A. Min. d. J. Kriegswesen Landsturmsachen.
[4]) St. F. A. M. d. J. Kriegswesen Landsturmsachen und Oberregierung 2, Generalia Landsturm 1—3 E. VIII, 9.

und Zerbrechen eines Steckens eine Handlung unternommen, die mit der Würde seines Amtes als Kompagnievorgesetzter sich nicht vertragen hat, auch wohl nicht dazu geeignet war, Leute, die den Aufforderungen ihres Obern nicht gleich Folge geleistet, in den Weg der Ordnung und Ruhe zurückzubringen, da vielmehr ein solches Benehmen eines Vorgesetzten mit so wenig Mäßigung sie leicht zu ungestümen Äußerungen veranlassen könnte."

Endlich wird es dem Oberamte verwiesen, daß es den eingesandten Bericht nicht der Ordnung gemäß durch die königliche Landvogtey eingesandt hat.

Jeder der Beteiligten hat so etwas abbekommen und die Regierung dadurch ihrer Mißbilligung der Angelegenheit und ihrer Behandlung Ausdruck gegeben.

Kapitel IX.

Die Tätigkeit des württembergischen Landsturms. Seine Auflösung. Ausblick.

Der „Rheinische Merkur" Nr. 75 vom 21. 6. 14 bringt einen — angeblich von einem Schwaben stammenden — längeren Aufsatz über die württembergischen Zustände. Über die Tätigkeit des Landsturms ist aus ihm zu entnehmen: „Bis an diesen Tag (ist) in diesem Lande nicht ein Bürger außer dem Militär bewaffnet worden. Allerdings ist die Zahl (112000 Mann)[1]) auf dem Papier vorhanden, und man hat Listen und Namensverzeichnisse von solchen Personen gemacht, welche dazu bezeichnet waren, wovon aber die meisten, die es angeht selbst nichts wissen."

Im Rahmen des Kampfspiels „Württemberg: Rheinischer Merkur" hatte der damalige Staatssekretär im württembergischen Außenministerium, von Linden, im Auftrag des Königs eine Protestnote abzufassen, die dem Fürsten Hardenberg durch den württembergischen Generalleutnant von Scheeler zu überreichen war. Ihr ist zu entnehmen[2]): Der Redakteur des zu Koblenz erscheinenden Zeitungsblattes, der „Rheinische Merkur" genannt, machte sich zum eigenen Geschäfte, lauter gehässige, die Handlungen des diesseitigen Gouvernements in ein falsches Licht setzende und absichtlich entstellte Artikel öffentlich bekannt zu machen, und dadurch die Ehre und Würde desselben auf eine freche Weise anzutasten.

Den ersten Ausfall dieser Art enthält das Blatt vom 21. 6. Nr. 75, in welchem ein Aufsatz vorkommt, dessen Verfasser unter der Maske eines Volkssprechers „nicht nur äußerst hämische Bemerkungen über die im Königreiche Württemberge zu Anfang dieses Jahrs angeordnete Landsturmsanstalten sich erlaubt, sondern auch sich erfrecht hat, unberufen über andere Staatsmaximen des diesseitigen Gouvernements sich auf eine höchst anzügliche Weise herauszulassen."

---

[1]) Die Zahl 112000 ist von vorneherein unrichtig. Die verschiedensten Schätzungen über die Stärke des württ. Landsturms liefen um. Je nach seiner Einstellung zu dieser Organisation zog der eine ab oder addierte der andere.

[2]) Bei Czygan a. a. O. II, 2, 306.

Daß in einigen Gemeinden es bei der Anfertigung der Listen blieb, mag richtig sein. Geradeso richtig ist es aber, daß in dem Gros der Dörfer, Städte und Oberämter mindestens die Führer und Unterführer mit Eifer bei der Sache waren.

Außer den sonntäglichen Exercierübungen [1]), bei welchen man in Württemberg allerdings wenig über die eigentliche Exercierschule hinauskam, wurde der Landsturm zu Gefangenentransporten u. ä. da und dort verwendet, wo Militär oder Gendarmerie nicht in genügendem Umfange zur Stelle war [2])[3]). Wo es aber möglich war, nahm man von der Verwendung des Landsturms Abstand, um die Leute ihrem Geschäfte nicht zu entziehen.

Die faktische Leistung des Landsturms von 1814 ist als Ganzes genommen eine sehr bescheidene Sache. Aber nicht allein in Württemberg, sondern durchweg in Deutschland. Der Fall, für den die ganze Organisation gedacht war — der Einmarsch des Feindes in das deutsche Land — ist nicht eingetreten. Der Einsatz des Landsturms fiel also weg.

Noch vor dem Abschluß des ersten Pariser Friedens (30. 5. 14) erfolgte am 17. 5. 14 die Auflösung des württembergischen Landsturms oder richtiger gesagt: Der Landsturm wurde auf Friedensfuß gesetzt. Aus dem betreffenden Edikt sei darüber folgendes angeführt [4]):

„Liebe Getreue! Infolge des nun wieder eingetretenen Friedens Zustandes finden wir uns bewogen, den bisher bestandenen Land-Sturm in der Maase andurch aufzuheben, daß die dabey angestellten Generale, Bataillons-, Escadrons- und Compagnie-Kommandanten von ihrem seitherigen permanenten Aufenthalt dispensiert werden, und die Zusammenziehung der Kompagnien hinfür nicht mehr stattfindet. Die für den Landsturms-Dienst aufgezeichnete Mannschaft soll aber auch in Zukunft noch consignirt bleiben."

Ausblick.

Nach dem Erlaß eines neuen Rekrutierungsgesetzes vom 17. 2. 1815 [5]) wurde am 11. 3. 1815 in Anlehnung an die alte Landmiliz von 1794 und im engeren Anschluß an die Organisation und den ganzen Aufbau des Landsturms von 1814 wieder eine Landmiliz [6]) geschaffen. Jedes der 64 Oberämter des Königreichs sellte ein Regiment zu je 1000 Mann, das in „ein actives und ein Reserve-Bataillon" zerfiel [7]).

---

[1]) Der Verlagsbuchhändler Rausche schrieb z. B. am 1. 3. im Heilbronner Intelligenzblatt eine Vorschrift aus: „über Pflichten, Rechte, und Dienstverrichtungen des Infanteristen, mit einem Anhang über die vorzüglichsten Regeln beim Exerciren; III. A. 1813, 8 Bogen geb. 18 Kr., eine auch bey dem Landsturm anwendbare Pièce."

[2]) Von einer Verwendung des Landsturms in Freischarform (wie in Preußen u. v. a.) war in Württemberg um diese Zeit nie die Rede. Über die Gründe dafür, kann Bestimmtes nicht ausgesagt werden.

[3]) St. A. Kriegsakten III, 3, 18.

[4]) St. A. Cabinettsakten III, 11, 97.

[5]) Reyscher XIX, 2 Nr. 861.

[6]) Reyscher XIX, 2 Nr. 868.

[7]) Die Einzelbestimmungen waren ähnlich wie die des ersten Landsturmsedikts von 1814. Der Dienst sollte leicht und anregend sein. Nur das active Bataillon – und auch dieses nicht regelmäßig — hatte an Sonn- und Feiertagen zu exercieren. Besonders wurden Leute,

Dieses Institut war der großartigste der vielen Versuche des Königs zur tatsächlichen Durchführung der in der Theorie schon lang bestehenden allgemeinen Wehrpflicht. Freilich der Zeitpunkt war nicht günstig gewählt. Die Kriegs- und Waffenmüdigkeit in allen Kreisen auf der einen Seite — und die zwingende Notwendigkeit der Mitarbeit Aller am wirtschaftlichen Wiederaufbau auf der andern Seite — waren so stark, daß alle Kräfte mit friedlichen Arbeiten vollauf beschäftigt waren. Auch den Mitgliedern der activen Bataillons konnte auf die Dauer nicht zugemutet werden, ihre wenigen Sonntagsstunden wieder in den Dienst des Königs zu stellen. Die Organisation stand auf dem Papier und in diesem Falle war auch schon damit etwas erreicht. —

Gefahr war nicht im Verzug. Zwei siegreiche Feldzüge hatte man hinter sich. Eine starke active Truppe war vorhanden. Sollten am politischen Horizonte neue Wolken auftauchen, so war — wie beim Landsturm von 1814 — eine Rahmenorganisation da, in Gestalt der Landmiliz, auf welche jederzeit zurückgegriffen werden konnte.

Neben der alten Landmiliz von 94 war der Landsturm von 1814 ihr bescheidener aber tüchtiger Vorfahr, wohl zu vergleichen einem recht brauchbaren Soldaten, dem die Geschicke es nicht vergönnt hatten, sein Können auf dem Schlachtfelde zu beweisen.

---

welche aus besonderen Gründen Befreiung vom Dienste in der Linie erlangt hatten, trotzdem aber waffenfähig waren, herangezogen.

Anlage I.

Auszug aus dem württembergischen Zivil-Etat 1813/14 [1]).

A) Geheimes Cabinett des Königs.
Direktor der geheimen Kriegskanzlei: Generalmajor Franz Frh. von Beulwitz, Staatsrath.
Direktor der Zivil-Kanzlei: Ch. L. Aug. Frh. von Vellnagel, Minister, Staatssekretär.

B) Königl. Staatsministerium. Mitglieder:
1. Der Kronprinz, 2. Herzog Wilhelm, als Kriegsminister, 3. Ulrich Lebrecht Graf von Mandelsloh, Staats-, Conferenz- und Finanzminister, 4. Karl Christoph Graf von Seckendorf, Staatsminister, 5. R. A. Lebrecht Frh. von Taubenheim, Staatsminister, 6. Ludwig H. H. Frh. von Jasmund, Staatsminister, Minister der geistlichen Angelegenheiten, 7. Karl Aug. Ludwig Graf von Taube, Staats-, Conferenz- und Polizeiminister, 8. Hans Otto Frh. von der Lühe, Staats- und Justizminister, 9. F. Ph. Heinrich Graf von Reischach, Staats- und Conferenzminister, Minister des Innern, 10. Ferdinand Graf von Zeppelin, Staats-, Conferenz- und Cabinettsminister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und [in Anwesenheit S. M.]: L. A. Frh. von Vellnagel, Minister Staatssekretär.

C) Königl. Conferenz-Ministerium:
Folgende Mitglieder des königl. Staatsministeriums: 3, 7, 9, 10 und 11.

D) Königl. Staatsrath:
(In 10 Sektionen gegliedert, vom König präsidiert) S. M. der König, die Prinzen des königl. Hauses welche zugleich Mitglieder des Staatsministeriums sind, die Staatsminister, der Ministerstaatssekretär.

I. Sektion der auswärtigen Angelegenheiten (geheimer Staatsrath von Menoth).
II. Sektion der inneren Administration (geheimer Staatsrath Eberhard von Wächter).
III. Sektion der Lehen.
IV. Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues.
V. Sektion des Commun-Administrationswesens (Staatsrath v. Otto).
VI. Sektion der Justiz (geheimer Staatsrath Frh. von Wangenheim).
VII. Sektion des Kriegsdepartements (Generalleutnant Staatsrath Frh. von Phull).
VIII. Sektion der Steuern und Krondomänen.
IX. Sektion des Staatsrechnungswesens.
X. Sektion des Kultus (Staatsrath von Schmidlin).

Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder königl. Cabinets-Ministerium:

Minister Graf von Zeppelin
Ministerialdirektor von Menoth.

Ihm unterstehen:

Die königl. Gesandten an auswärtigen Höfen:
Berlin: 1813 vacat, 1814/15 Generalleutnant Graf Scheler, ab November 1815 General von Neuffer, Legationssekretär von Linden.
Karlsruhe: 1813/14 geh. Legationsrat Graf von Gallatin.
Kassel und Frankfurt/M.: Frh. Grempp von Freudenstein, 1815 von Plitt.
Dresden: 1813/14 Frh. von Linden, 1815 vacat.
München: Frh. Steube von Schnaditz.

London: 1815 Generalmajor Graf von Beroldingen.
Paris: Bis November 1813 H. L. Graf von Wintzingeroda d. A.
Petersburg: 1813 vacat, 1814 vacat, 1815 Graf von Wintzingeroda d. J.
Wien: Geheimrat Graf von Geroldingen.

[1]) bearbeitet nach dem württ. Hof- und Staatshandbuch 1813 und 1815; für die Zwischenzeit nach der Literatur und archivalischen Quellen.

Militärbevollmächtigter im Hauptquartier Schwarzenbergs: Generalmajor Neuffer (ab November 1813).
Militärbevollmächtigter im Hauptquartier des Kaisers von Rußland: Graf Wintzingeroda d. J. (ab Dezember 1813).
Militärbevollmächtigter im Hauptquartier der 3 Monarchen.
Graf Wintzingeroda d. J. (ab Anfang d. J. 1814).
Bevollmächtigter im ökonomischen Hauptquartier geh. Reg.-Rath von Entreß.

Auswärtige Gesandte am kgl. württ. Hofe.

Badischer Gesandter: 1813/14 Frh. von Marschall Biberstein.
Bayrischer Gesandter: Graf von Rechberg und Rotenlöwen.
Gesandter von Frankfurt: Freiherr von Gruben.
Französischer Gesandter (bis November 1813): Baron Fay de la Tour Maubourg:
Österr. Gesandter: 1813: Frh. von Binder-Kriegelstein, ab Februar 1814: von Schall, 1815: Graf von Lützow.
Preußischer Gesandter: 1813 vacat, 1814/15 von Küster.
Russischer Gesandter: Geheimrath Graf Golowkin.
Militärbevollmächtigter des Kaisers von Österreich ab 24. 12. 13.
Generalleutnant Baron von Wacquant.

Württembergische Verwaltungseinteilung.

Bez. d. Landvogtei	Landvogt	Sitz	umfaßt d. Oberämter
1. Lv. am ob. Neckar	Graf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg	Rottweil	Balingen, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen.
2. Lv. am mittl. Neckar	Frh. von Stain z. Rechtenstein	Rottenburg	Herrenberg, Horb, Rottenburg, Sulz, Tübingen.
3. Lv. Schwarzwald	Frh. v. Gemmingen-Fürfeld	Calw	Böblingen, Calw, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg.
4. Lv. Rotenberg	Graf zu Waldeck und Pyrmont	Stuttgart	Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Stuttgart Amt, Waiblingen.
5. Lv. an der Enz	Frh. von Berlichingen	Ludwigsburg	Besigheim, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Vaihingen.
6. am unteren Neckar	Graf von Bissingen	Heilbronn	Backnang, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg.
7. an der Jagst	Frh. von Gemmingen-Bonfeld	Öhringen	Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim und Öhringen.
8. am Kocher	Frh. von Jasmund	Ellwangen	Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Heidenheim, Neresheim.
9. an der Fils und Rems	Frh. v. Liebenstein	Göppingen	Geislingen, Gmünd, Göppingen, Lorch u. Schorndorf.
10. auf der Alb	Frh. von Hiller zu Gärtringen	Urach	Kirchheim, Münsingen, Nürtingen, Reutlingen, Urach.
11. an der Donau	Frh. von Freiberg-Eisenberg	Ulm	Albeck, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Riedlingen, Ulm u. Wiblingen.
12. am Bodensee	Frh. von Welden zu Klein-Laupheim	Weingarten	Leutkirch, Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Waldsee und Wangen.

Anlage II.

Auszug aus der Militair-Conscriptions-Ordnung vom 6. August 1806 [1]).

„Verbindlichkeit nach vollbrachter Dienstzeit zum Dienst in den Land-Bataillons".

§ 47. Nach vollbrachter Dienstzeit bleibt der von den stehenden Truppen verabschiedete Soldat verpflichtet, bei den noch besonders zu organisierenden Landbataillons zu dienen.

Diese Land-Bataillons formiren mithin ein aus Veteranen bestehendes Corps, welches vorzüglich zu der inneren Vertheidigung des Landes bestimmt ist.

In der Regel findet der Dienst derselben nur zur Zeit des Krieges statt, wo die unmittelbare Vertheidigung des Vaterlandes ihn nothwendig macht, oder wo die Abwesenheit der stehenden Truppen außerhalb der Grenzen der Königlichen Staaten, ihn im Innern derselben erfordert. Nur dringende Fälle im Frieden machen hievon Ausnahme.

Die Land-Bataillons sind in 2 Theile getheilt, der eine Theil enthält die Mannschaft, welche bei dem ersten dringenden Bedürfnisse unter die Waffen tritt, der andere besteht aus den älteren Männern und wird nur in dem äußersten Falle zusammengezogen.

In der ersten Klasse, nemlich in der des ersten Aufgebots dient der Veteran 4 Jahre, rückt dann in die zweite Klasse, nemlich in die des zweiten Aufgebots und erhält sofort, wenn er will nach 4 Jahren seine gänzliche Entlassung. Der Kavallerist und Artillerist soll in jeder Klasse 3 Jahre dienen.

Der Veteran wird am Heurathen und an Treibung jedes bürgerlichen Gewerbes nicht gehindert und kann seinen Aufenthaltsort wie jeder Unterthan verändern. Er ist von den gewöhnlichen Botengängen frei, erhält einen besonderen Ehrenplatz in der Kirchen, und den Rang nach den Magistrats- und Gerichts-Mitgliedern und als Veteran den, vor allen Soldaten der stehenden Truppen. Es wird ihm besondere und beständige Auszeichnung in der Kleidung ertheilt, und er erhält, wenn er Dienste zu verrichten hat, Waffen, Montirung und Sold.

Er beschwört als Veteran die Kriegsartikel und wird, wenn er in seinem militairischen Verhältnisse dagegen fehlt, nach denselben bestraft; so lange er sich aber nicht unter den Waffen befindet, ist er, wie jeder andere Unterthan dem betreffenden Civil-Forum unterworfen.

In jedem Militair-Kanton wird aus den, von dem stehenden Militair Entlassenen, vor der Hand ein Bataillon formirt.

Die Commandeurs dieser Bataillons consignieren nicht nur die aus dem Militair Entlassene, sondern auch diejenigen, die für sich haben einstehen lassen. Und da in gegenwärtigem Zeitpunkte die Mannschaft in den Regimentern und Corps nicht nach Kantons eingetheilt ist, so wird jeder Entlassene zu den Land-Bataillon desjenigen Distrikts geschickt, wo er Soldat geworden ist, oder sein Heimwesen hat. Die Amts- und Ortsbehörde darf den Entlassenen in seinem Heimwesen nicht eher dulden, als bis er sich bei dem Commandanten des betreffenden Land-Bataillons gemeldet hat, consigniert, und ihm ein Urlaubsschein ertheilt ist.

[1]) früherer Abdruck bei Rehscher XIX, 2 Nr. 567. — s. S. 29 und ebenda Anm. 4.

Anlage III.

Königl. General-Reſcript, d. d. 7. Jun. 1807 [1]).

Erleichterung und Begünſtigung des Dienſtes bei den Land-Bataillons.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ſouveräner Herzog in Schwaben und von Teck etc.

Da Wir uns allergnädigſt bewogen gefunden haben, zum Beſten der für den Dienſt im Innern gegenwärtig formirten beiden Land-Bataillons, diejenigen Erleichterungen allergnädigſt eintreten zu laſſen, welche nach Vorliegenheit der Umſtände zuläſſig ſind, ſo verordnen Wir, aus Landesväterlicher Huld und Gnade zur Erläuterung und näheren Beſtimmung des § 47. Unſerer Militair-Conſcriptions-Ordnung von 1806 allergnädigſt folgendes.

Für die Land-Bataillons ſind beſtimmt:

1. Die Exkapitulanten. Es wird daher den Königlichen Kreisämtern ernſtlich aufgegeben, ſogleich nach Einlauf dieſes allergnädigſten Reſcripts alle noch etwa rückſtehende ledigen Exkapitulanten, ohne allen Verzug in die Garniſon Stuttgart einzuſchicken. Hiebei wird beſonders bemerkt, daß unter Exkapitulanten alle verſtanden ſind, welche durch Auswahl, oder freiwillig, und zwar mit, oder ohne Handgeld, oder gegen Bezahlung als Eingeſtandene für andere im Militär waren, wovon allein ausgeſchloſſen ſind:

a) welche bereits 16 Jahre für ſich gedient,

b) das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, und

c) ſchon vor 1790 aus dem Militair entlaſſen worden

ſind. Es iſt gleichviel, ob dieſe Leute Unſerem Königlichen Hauſe, oder in Unſeren neu acquirierten Landen ihrem vorherigen Landesherrn gedient haben.

2. Sollen auf gleiche Art unverzüglich alle diejenigen ledigen Leute, welche andere für ſich geſtellt haben, zu dem Land-Bataillon eingeliefert werden; wären aber diejenigen, die ſie für ſich geſtellt, noch gegenwärtig für ſie in Königlichen Kriegsdienſten, ſo bleiben ſie ſo lange von der Einlieferung frei, bis die für ſie beſtimmte Kapitulations-Zeit verfloſſen iſt. In ſoweit einzige Söhne von der Conſcription (nach dem § 17 der Conſcriptions-Ordnung) frei ſind, ſollen ſolche auch vom Dienſt beim Landbataillon befreiet ſeyn. Nach dieſem trifft die Reihe:

3. die ſchon geheuratheten Exkapikulation, und ſolche, welche Leute für ſich geſtellt haben und jetzt gleichfalls verheuratet ſind, und zwar zuerſt diejenigen, welche eine 4jährige- nachher aber ſolche, welche eine 6jährige Exkapitulations-Zeit ausgedient haben.

Indem Wir nun auf ſolche Weiſe den Dienſt bei den Land-Bataillons, Unſern Unterthanen möglichſt erleichtern wollen, ſo verordnen Wir, in dieſer landesväterlichen allergnädigſten Abſicht zum Beſten der wirklich in Dienſt gezogenen Mannſchaft nachfolgendes.

Obgleich die Conſcriptions-Ordnung § 47 beſtimmt, daß die unter den Land-Bataillons befindlichen Soldaten auf die reſp. 6 oder 8 Jahre ihrer Pflichtigkeit zum Land-Bataillons-Dienſt von Botengängen frei ſind, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß ſo lange ein Mann von Hauſe abweſend, und unter dem formirten Bataillon im Dienſte befindlich iſt, er durchaus von allen Perſonal-Frohnen frei ſeyn müſſe, und ihm auch kein Geld-Surrogat dafür aufgerechnet werden könne. Ferner, daß er während des Activ-Dienſtes von der Gewerbſteuer, wie auch von den Handwerksladen-Gebühren, frei gelaſſen werden müſſe, und zwar für den ganzen Jahrgang, worin der Aktiv-Dienſt fällt, außer das Handwerk würde durch die zurückbleibende Frau mit Geſellen fortgetrieben, oder der Aktiv-Dienſt würde nicht über 4 Wochen dauern.

Sodann wollen wir allergnädigſt feſtgeſetzt haben:

1. daß die im Dienſt befindlichen bei Fuhr-Frohnen und Vorſpann, ſo fern ſie durch die beſitzende Morgenzahl ihrer Güter dazu tenent ſind, möglichſt

---

[1]) früherer Abdruck bei Reyſcher XIX, 2 Nr. 632; — ſ. S. 29 und ebenda Anm. 4.

geschont, in keinem Fall aber solche während des Dienstes angehalten werden, zu diesen Frohnen oder Vorspannen Stellvertreter zu bestellen oder zu bezahlen.

2. Daß den zurückgelassenen bedürftigen Weibern und Kindern aus allen Klassen der Bürgermeisterämter oder piorum corporum zu ihrem nothdürftigen Unterhalt, während der Abwesenheit ihrer Männer, oder Väter, eine wöchentliche Unterstützung gereicht werde.

3. Daß den Exkapitulanten in ihrer Abwesenheit durch die Communen, unter obrigkeitlicher Aufsicht, ihre Güter umsonst gebaut und ihr Feldsegen eingeheimst werde.

Gleiche Wohlthat von Nr. 2 und Nr. 3 soll auch auf ledige, die unter den Land-Bataillons stehen, anwendbar seyn, welche arme, alte und gebrechliche Eltern oder Geschwister, durch ihre Arbeit ernähren und ihre Güter und Gewerb besorgen müssen.

4. Daß in Gegenden, wo Commun-Waldungen sind, und der Mann zur Winterszeit in Militär-Diensten ist, denen rückbleibenden Weibern und Kindern, oder armen Eltern, eine außerordentliche Holzgabe gereicht werde.

5. Daß die unter den Land-Bataillons Dienenden bei Anweisung der sogenannten Bürger- oder Allmand-Stücklen, vorzüglich begünstigt werden sollen.

Nach gegenwärtigen allergnädigsten Vorschriften und beiliegendem Formular, sollen die Kreisämter ohne allen Verzug, und längstens binnen 14 Tagen die Consignationen der Land-Bataillons-Pflichtigen fertigen lassen und zu Unserem Königlichen Kriegs-Ministerio einsenden; wobei ihnen in Rücksicht der Verheuratheten besonders und nachdrücklichst auf ihre Pflichten gegeben wird, zu bemerken, welches die mehr- oder minder Bedürftigsten, und welches die von ihrem Hauswesen Entbehrlichen seyen. Hieran geschieht Unser Königl. Wille. Gegeben zu Ludwigsburg, den 7. Jun. 1807.

Friderich.

Ad. Mand. S. Reg. Maj. proprium.

v. Vellnagel.

Anlage IV.

Königl. Verordnung, die Errichtung eines Landsturms betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von Teck etc.

frühere Abdrucke. . . s. S. 34 Anm. 1.

Liebe Getreue!

In den Allianz-Verträgen, welche von Uns mit den beyden Kaiser-Höfen und des Königs von Preußen Majestät abgeschlossen worden, haben Wir die Verpflichtung übernommen, mit allen Mitteln, welche die Vorsehung in Unsere Hände gelegt hat, die gemeinsame Sache zu unterstützen und thätigst mitzuwirken, daß eine Ordnung der Dinge in Europa, durch welche allein die Unabhängigkeit der Staaten und ihre künftige Ruhe gesichert erscheint, hergestellt, auch ein dauerhafter von dem Willen des Einzelnen unabhängiger Friede erkämpft werde.

In Folge dieser Verbindlichkeit haben Wir bereits nicht nur Unser nach den obigen Verträgen zu stellendes Contingent mit den Heeren der verbündeten Mächte vereinigen lassen, sondern Wir haben Uns auch entschlossen, jenes auf das Doppelte, mithin auf 24000 Mann zu erhöhen.

Durch diese für die sichrere Erreichung des beabsichtigten Zweckes notwendige Verordnung der wirksamsten Streitkräfte Unseres Reiches nach außen, finden sich aber die Gränzen desselben von ihren gewöhnlichen Vertheidigungs-Mitteln entblößt, und ohne Schutz gegen jede denkbarer Weise eintretenden Fälle. So wenig nun zwar, bei den zunehmenden Fortschritten der verbündeten Armeen auf des Feindes eigenem Gebiete, eine feindliche Invasion in Unsere Staaten zu befürchten ist, so haben Wir doch die Gränzen derselben sicherstellen und Unserer Aufmerksamkeit hierauf in derjenigen Masse, vergrößern zu müssen geglaubt, welche die geographische Lage Unseres Reiches und die Nähe der feindlichen Gränzen räthlich und nothwendig macht.

Wir haben daher, um jedem feindlichen Einfall zu begegnen, und inbetracht, daß dieser Zweck nur durch ein allgemeines Aufgebot der streitbaren Männer erreicht werden kann, auch auf besonderer Aufforderung der hohen alliierten Mächte Uns veranlaßt gesehen, die Errichtung eines allgemeinen Landsturms anzuordnen. . .

In Folge dieser übernommenen Verpflichtung haben Wir nicht nur Unser Armee-Corps zu den Heeren der verbündeten Mächte stoßen, sondern auch eine bedeutende Anzahl von Land-Bataillons errichten und dergestalt in Bereitschaft setzen lassen, daß solche unverzüglich sich ihren übrigen Waffenbrüdern anschließen, und in ihren Reihen für König und Vaterland fechten werden.

Siegreiche Fortschritte haben die Heere der verbündeten Mächte und auch Unsere Truppen auf das jenseitige Ufer des Rheins und innerhalb der Gränzen des gemeinschaftlichen Feindes geführt wo sie neuen Siegen entgegen gehen.

Die Gränzen Unseres Reichs finden sich jedoch hiedurch von Truppen entblößt. So wenig auch die siegreichen Stellungen und Operationen der Armeen der verbündeten Mächte irgend eine Gefahr, irgend eine feindliche Invasion besorgen lassen, so finden Wir gleichwohl für nothwendig, und sehen Uns durch den besonderen Aufruf der gedachten hohen Mächte bestimmt, auf diesen nicht zu erwartenden und ganz unwahrscheinlichen Fall solche Anordnungen zu treffen, durch welche jede Besorgnis entfernt, jede Gefahr beseitigt, jeder versuchte Angriff zurückgewiesen, und die Sicherheit, so wie die Ruhe Unsers Reichs aufrecht erhalten werden kann, ohne daß die Streitkräfte der activen Armeen geschwächt, und der rasche Fortgang der begonnenen Operationen in des Feindes Land aufgehalten werden.

Wir verordnen und befehlen demnach:

§ 1. Es soll zu Vertheidigung Unseres Reichs und seiner Gränzen ungesäumt ein Landsturm von wenigstens

Einmal Hundert Tausend Mann

aufgestellt und organisiert werden.

§ 2. Unsere Landvögte, Ober- und Unterbeamte haben es sich zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, alle die Aufstellung des Landsturms bezweckende und befohlene Maßregeln mit der größten Thätigkeit und auf das schleunigste in Vollzug zu setzen.

§ 3. Der Landsturm wird gebildet und ausgehoben aus allen Waffenfähigen männlichen in Unsern Staats-Diensten nicht stehenden Unterthanen von 18 bis 60 Jahren dergestalt, daß

a) zunächst die ledigen Unterthanen von 18 bis 30 Jahren, dann
b) die ledigen Unterthanen von 30 bis 60 Jahren, und
c) die verheirateten von 20 bis 50 Jahren dem Landsturm zugetheilt werden.

§ 4. Die Verbindlichkeit zum Landsturm hebt die Conscriptionspflichtigkeit nicht auf, vielmehr treten die an sich conscriptionspflichtigen Unterthanen, wenn die Reihe sie trifft, aus dem Landsturm zum regulären Linien-Dienst, so wie zu den Land-Bataillons über.

Bei dem Landsturm wird der hierdurch entstehende Abgang sofort wieder aus den oben bezeichneten Classen ersetzt, und ist es die Obliegenheit Unserer Landvögte, dafür thätigst zu sorgen, daß die Bataillons des Landsturms ihrer Landvogtey stetshin in vollzähligem Stande sich befinden und fortdauernd erhalten werden.

§ 5. Zu dem Ende haben Unsere Landvögte über die Mannschaft eines jeden Landsturms-Bataillons genaue National-Listen in duplo aufzunehmen, und diese, so wie auch den jedesmaligen Ab- und Zugang Unserem Kriegs-Departement und Unserem Ministerium des Innern einzusenden.

§ 6. Der gesamte Landsturm wird in 100 Bataillons, jedes zu 1000 Mann eingetheilt. Jedes Bataillon besteht aber aus 4 Compagnien, eine 250 Mann stark.

Es hat demnach eine jede Landvogtey 9 Bataillons des Landsturms zu stellen; außerdem sollen aber noch in den 6 der west- und nordwestlichen Gränze des Königreichs zunächst gelegenen Landvogteyen, nämlich:

am oberen Neckar
am mittleren Neckar
Schwarzwald
an der Enz
am unteren Neckar
an der Jaxt

2000 Mann berittener Landsturm aufgerichtet werden, welche in 12 geschlossene Escadrons eingetheilt, und den vorgenannten Landvogteyen dergestalt zugetheilt werden, daß jede derselben 2 Escadrons zu stellen hat, um mit den Landsturm-Bataillons im eintretenden Fall die erforderlichen Dienste leisten zu können.

§ 7. Diese zum Landsturm gehörige Cavallerie wird von den begüterten Adeligen derjenigen Landvogtey in welcher sie aufgerichtet wird, befehligt.

§ 8. Bey der Infanterie des Landsturms erhält jede Compagnie die Obmänner des Orts, oder derjenigen Orte, welche eine geschlossene Compagnie stellen, zu Unter-Offiziers. Die Orts-Schultheißen, Bürgermeister und Rathsverwandten werden als Feldwebel angestellt, mithin Fürsten, Grafen und Edelleute von 18 bis 60 Jahren, so wie die Oberamts- und Cameralamts-Actuarien und Substituten versehen bei den Compagnien die Offiziers-Dienste. Jedes Bataillon erhält aber außerdem einen von Uns Allerhöchstselbst zu ernennenden Bataillons-Commandanten.

§ 9. Unsern Landvögten wollen Wir dagegen den Oberbefehl über sämtliche zu ihrer Landvogtey gehörigen Bataillons anvertrauen, welchen Ober-Befehl sie genau nach denjenigen Vorschriften zu führen haben, die Wir ihnen deshalb besonders ertheilen werden.

§ 10. Jedes Bataillon erhält und führt den Namen des Haupt-Distrikts-Orts, in welchem es sich bildet.

§ 11. Dieser Ort ist auch der Sammelplatz des Bataillons, an welchem es sich, im Falle des Aufgebots, und der eintretenden Gefahr sofort zu begeben, sich daselbst zu sammeln, und die Befehle zu gewärtigen hat, welche demselben wegen seiner weiteren Bestimmung werden ertheilt werden.

§ 12. Von den Bataillons des Landsturms hat aufzustellen:

I. Landvogtey am oberen Neckar, 9 Bataillons.

1. Bataillon Bahlingen.

1. Compagnie Stadt Bahlingen
2. „ Thieringen
3. „ Ostdorf
4. „ Frommern

} und Concurrenz.

2. Bataillon Ebingen.

1. Compagnie Stadt Ebingen und Bitz
2. „ Winterlingen
3. „ Thailfingen
4. „ Onstmettingen

} und Concurrenz.

3. Bataillon Oberndorf.

1. Compagnie Stadt Oberndorf
2. „ Alpirspach
3. „ Fluoren
4. „ Winzlen

} und Concurrenz.

4. Bataillon Schramberg.

1. Compagnie Schramberg mit seinen Höfen
2. „ Lauterbach
3. „ Sulgen
4. „ Aichhalden

} und Concurrenz.

5. Bataillon Rottweil.

1. Compagnie Stadt Rottweil
2. „ Schömberg
3. „ Deißlingen
4. „ Dunningen

} und Concurrenz.

6. Bataillon Spaichingen.

1. Comgagnie Spaichingen
2. „ Königsheim
3. „ Dürbheim
4. „ Obernheim

} und Concurrenz.

7. Bataillon Aldingen.

1. Compagnie Aldingen
2. „ Trittlingen
3. „ Wehingen
4. „ Dotternhausen

} und Concurrenz.

8. Bataillon Tuttlingen.

1. Compagnie Stadt Tuttlingen
2. „ Wurmlingen
3. „ Schwenningen
4. „ Thuningen

} und Concurrenz.

9. Bataillon Friedingen.

1. Compagnie Friedingen
2. „ Mühlheim
3. „ Neuhausen
4. „ Kolbingen

} und Concurrenz.

II. Landvogtey am mittleren Neckar, 9 Bataillons.

1. Bataillon Herrenberg.

1. Compagnie Stadt Herrenberg
2. „ Gärtringen
3. „ Kuppingen
4. „ Hildrizhausen

} und Concurrenz.

2. Bataillon Thailfingen.

1. Compagnie Entringen
2. „ Oberndorf
3. „ Altingen
4. „ Mözingen

} und Concurrenz.

3. Bataillon Horb.

1. Compagnie Stadt Horb
2. „ Mühringen
3. „ Ahldorf
4. „ Bierlingen

} und Concurrenz.

4. Bataillon Eutingen.

1. Compagnie Eutingen
2. „ Attheim
3. „ Baisingen
4. „ Vollmaringen

} und Concurrenz.

5. Bataillon Rottenburg.

1. Compagnie Stadt Rottenburg
2. „ Remmingsheim
3. „ Seebronn
4. „ Wendelsheim

} und Concurrenz.

6. Bataillon Mössingen.

1. Compagnie Mössingen
2. „ Ofterdingen
3. „ Thalheim
4. „ Hirrlingen

} und Concurrenz.

7. Bataillon Sulz.

1. Compagnie Stadt Sulz
2. „ Dornhan
3. „ Leinstetten
4. „ Neunthausen

} und Concurrenz.

8. Bataillon Rosenfeld.

1. Compagnie Stadt Rosenfeld
2. „ Leidringen
3. „ Böhringen
4. „ Mühlheim am Bach

} und Concurrenz.

9. Bataillon Tübingen.

1. Compagnie Stadt Tübingen
2. „ Lustnau
3. „ Dußlingen
4. „ Mähringen

} und Concurrenz.

III. Landvogtey Schwarzwald, 9 Bataillons.

1. Bataillon Böblingen.

1. Compagnie Stadt Böblingen
2. „ Holzgärlingen
3. „ Weil im Schönbuch
4. „ Aidlingen

} und Concurrenz.

2. Bataillon Sindelfingen.

1. Compagnie Stadt Sindelfingen
2. „ Magstatt
3. „ Däzingen
4. „ Darmsheim

} und Concurrenz.

3. Bataillon Calw.

1. Compagnie Stadt Calw
2. „ Bulach

} und Concurrenz.

3. Compagnie Zabelstein
4. „ Stammheim } und Concurrenz

5. Bataillon Freudenstadt.

1. Compagnie Stadt Freudenstadt
2. „ Baiersbronn
3. „ Reichenbach
4. „ Rosenfeld } und Concurrenz

5. Bataillon Dornstetten.

1. Compagnie Stadt Dornstetten
2. „ Pfalzgrafenweiler
3. „ Loßburg
4. „ Hallwangen } und Concurrenz

6. Bataillon Nagold.

1. Compagnie Stadt Nagold
2. " Ober-Schwandorf
3. „ Ober-Thalheim
4. „ Haiterbach } und Concurrenz

7. Bataillon Wildberg.

1. Compagnie Stadt Wildberg
2. „ Altensteig
3. „ Bernek
4. „ Simmersfeld } und Concurrenz

8. Bataillon Neuenbürg.

1. Compagnie Stadt Neuenbürg
2. „ Schwan
3. „ Birkenfeld
4. „ Langenbrand } und Concurrenz

9. Bataillon Wildbad.

1. Compagnie Stadt Wildbad
2. „ Loffenau
3. „ Liebenzell
4. „ Bernbach } und Concurrenz

IV. Landvogtey Rothenberg, 9 Bataillons.

1. Bataillon Canstadt.

1. Compagnie Stadt Canstadt
2. „ Felbach
3. „ Rommelshausen
4. „ Schmieden } und Concurrenz

2. Bataillon Wangen.

1. Compagnie Wangen
2. „ Obertürkheim
3. „ Untertürkheim
4. „ Hedelfingen } und Concurrenz

3. Bataillon Eßlingen.

1. Compagnie Stadt Eßlingen
2. „ Plochingen
3. „ Altbach
4. „ Ober-Eßlingen } und Concurrenz

4. Bataillon Denkendorf.

1. Compagnie Denkendorf
2. „ Köngen
3. „ Neuhausen
4. „ Nellingen } und Concurrenz

5. Bataillon Leonberg.

1. Compagnie Stadt Leonberg
2. „ Dizingen
3. „ Hemmingen
4. „ Eltingen

} und Concurrenz

6. Bataillon Weil die Stadt.

1. Compagnie Stadt Weil
2. „ Heimsheim
3. „ Renningen
4. „ Friolzheim

} und Concurrenz

7. Bataillon Waldenbuch.

1. Compagnie Stadt Waldenbuch
2. „ Blattenhart
3. „ Bohnlanden
4. „ Echterdingen

} und Concurrenz

8. Bataillon Plieningen.

1. Compagnie Plieningen
2. „ Möhringen
3. „ Feuerbach
4. „ Degerloch

} und Concurrenz

9. Bataillon Waiblingen.

1. Compagnie Stadt Waiblingen
2. „ Gros-Heppach
3. „ Winnenden
4. „ Hochberg

} und Concurrenz

V. Landvogtey an der Enz, 9 Bataillons.

1. Bataillon Besigheim.

1. Compagnie Stadt Besigheim
2. „ Bietigheim
3. „ Gr. Ingersheim
4. „ Löchgau

} und Concurrenz

2. Bataillon Lauffen.

1. Compagnie Stadt Lauffen
2. „ Bönnigheim
3. „ Ilzfeld
4. „ Kirchheim a. N.

} und Concurrenz

3. Bataillon Mark-Gröningen.

1. Compagnie Stadt Markgröningen
2. „ Schwieberdingen
3. „ Bissingen
4. „ Dorf Asperg

} und Concurrenz

4. Bataillon Oßweil.

1. Compagnie Oßweil
2. „ Kornwestheim
3. „ Heutingsheim
4. „ Poppenweiler

} und Concurrenz

5. Bataillon Marbach.

1. Compagnie Stadt Marbach
2. „ Steinheim
3. „ Murr
4. „ Kirchberg

} und Concurrenz

6. Bataillon Gros-Bottwar.

1. Compagnie Stadt Gros-Bottwar
2. „ Mundelsheim

} und Concurrenz

3. Compagnie Beilstein
4. „ Oberstenfeld } und Concurrenz

7. Bataillon Knittlingen.

1. Compagnie Knittlingen
2. „ Dertingen
3. „ Schützingen } und Concurrenz
4. „ Lienzingen

8. Bataillon Dürrmenz.

1. Compagnie Dürrmenz u. Mühlacker
2. „ Ötisheim
3. „ Groß-Glattbach } und Concurrenz
4. „ Wurmberg

9. Bataillon Vayhingen.

1. Compagnie Stadt Vayhingen
2. „ Groß-Sachsenheim
3. „ Weißach } und Concurrenz
4. „ Nußdorf

VI. Landvogtey am untern Neckar, 9 Bataillons.

1. Bataillon Backnang.

1. Compagnie Stadt Backnang
2. „ Riethenau
3. „ Oppenweiler } und Concurrenz
4. „ Groß-Aspach

2. Bataillon Murrhardt.

1. Compagnie Stadt Murrhardt
2. „ Sulzbach
3. „ Spiegelberg } und Concurrenz
4. „ Unter-Weißach

3. Bataillon Brackenheim.

1. Compagnie Stadt Brackenheim
2. „ Schwaigern
3. „ Nordhausen } und Concurrenz
4. „ Stetten

4. Bataillon Güglingen.

1. Compagnie Stadt Güglingen
2. „ Pfaffenhofen
3. „ Klein-Gartach } und Concurrenz
4. „ Zaberfeld

5. Bataillon Heilbronn.

1. Compagnie Stadt Heilbronn
2. „ Sontheim
3. „ Groß-Gartach } und Concurrenz
4. „ Kirchhausen

6. Bataillon Neckarsulm.

1. Compagnie Stadt Neckarsulm
2. „ Neuenstadt
3. „ Kochendorf } und Concurrenz
4. „ Gundelsheim

7. Bataillon Möckmühl.

1. Compagnie Stadt Möckmühl
2. „ Jaxthausen
3. „ Roigheim } und Concurrenz
4. „ Züttlingen

8. Bataillon Weinsberg.

1.	Compagnie	Stadt Weinsberg	und Concurrenz
2.	„	Ellhofen	
3.	„	Schwabach	
4.	„	Bretzfeld	

9. Bataillon Löwenstein.

1.	Compagnie	Stadt Löwenstein	und Concurrenz
2.	„	Maienfels	
3.	„	Steinsfeld	
4.	„	Meinhard	

VII. Landvogtey an der Jaxt, 9 Bataillons.

1. Bataillon Langenburg.

1.	Compagnie	Stadt Langenburg	und Concurrenz
2.	„	Dünsbach	
3.	„	Gerabronn	
4.	„	Rupertshofen	

2. Bataillon Bartenstein.

1.	Compagnie	Stadt Bartenstein	und Concurrenz
2.	„	Niederstetten	
3.	„	Schrotzberg	
4.	„	Blaufelden	

3. Bataillon Hall.

1.	Compagnie	Stadt Hall	und Concurrenz
2.	„	Vellberg	
3.	„	Ilzhofen	
4.	„	Westheim	

4. Bataillon Künzelsau.

1.	Compagnie	Stadt Künzelsau	und Concurrenz
2.	„	Döttlingen	
3.	„	Kochersbetten	
4.	„	Ingelfingen	

5. Bataillon Jaxtberg.

1.	Compagnie	Stadt Jaxtberg	und Concurrenz
2.	„	Mulfingen	
3.	„	Dörzbach	
4.	„	Krautheim	

6. Bataillon Mergentheim.

1.	Compagnie	Stadt Mergentheim	und Concurrenz
2.	„	Margolsheim	
3.	„	Wachbach	
4.	„	Herbsthausen	

7. Bataillon Weickersheim.

1.	Compagnie	Stadt Weickersheim	und Concurrenz
2.	„	Laudenbach	
3.	„	Creglingen	
4.	„	Vorbachzimmern	

8. Bataillon Öhringen.

1.	Compagnie	Stadt Öhringen	und Concurrenz
2.	„	Adolzfurth	
3.	„	Neuenstein	
4.	„	Forchtenberg	

9. Bataillon Kupferzell.

1.	Compagnie	Kupferzell	und Concurrenz
2.	„	Waldenburg	

3. Compagnie Obersteinbach
4. „ Westernach } und Concurrenz

VIII. Landvogtey am Kocher, 9 Bataillons.

1. Bataillon Aalen.

1. Compagnie Stadt Aalen
2. „ Abts-Gmünd
3. „ Hohenstadt
4. „ Adelmannsfelden } und Concurrenz

2. Bataillon Ober-Kochen.

1. Compagnie Kochen
2. „ Essingen
3. „ Wasseralfingen
4. „ Heuchlingen } und Concurrenz

3. Bataillon Crailsheim.

1. Compagnie Stadt Crailsheim
2. „ Gröningen
3. „ Hohnhardt
4. „ Lustenau } und Concurrenz

4. Bataillon Ellwangen.

1. Compagnie Stadt Ellwangen
2. „ Bühlerthann
3. „ Rosenberg
4. „ Schwabsberg } und Concurrenz

5. Bataillon Zöbingen.

1. Compagnie Stadt Lauchheim
2. „ Röhlingen
3. „ Stödtlen
4. „ Thannhausen } und Conlurrenz

6. Bataillon Gaildorf.

1. Compagnie Stadt Gaildorf
2. „ Frickenhofen
3. „ Schmidelfeld
4. „ Hausen } und Concurrenz

7. Bataillon Heidenheim.

1. Compagnie Stadt Heidenheim
2. „ Bolheim
3. „ Königsbronn
4. „ Söhnstetten } und Concurrenz

8. Bataillon Giengen.

1. Compagnie Stadt Giengen
2. „ Brenz
3. „ Herbrechtingen
4. „ Dettingen } und Concurrenz

9. Bataillon Neresheim.

1. Compagnie Stadt Neresheim
2. „ Dischingen
3. „ Elchingen
4. „ Bopfingen } und Concurrenz

IX. Landvogtey an der Fils und Rems, 9 Bataillons.

1. Bataillon Geißlingen.

1. Compagnie Stadt Geißlingen
2. „ Donzdorf
3. „ Kuchen
4. „ Weißenstein } und Concurrenz

2. Bataillon Wiesensteig.

1. Compagnie Stadt Wiesensteig
2. „ Deggingen
3. „ Aufhausen
4. „ Goßbach

} und Concurrenz

3. Bataillon Gmünd.

1. Compagnie Stadt Gmünd
2. „ Leinzell
3. „ Göggingen
4. „ Igglingen

} und Concurrenz

4. Bataillon Heubach.

1. Compagnie Stadt Heubach
2. „ Degenfeld
3. „ Straßdorf
4. „ Winzingen

} und Concurrenz

5. Bataillon Göppingen.

1. Compagnie Stadt Göppingen
2. „ Jebenhausen
3. „ Boll
4. „ Gr. Eißlingen

} und Concurrenz

6. Bataillon Hohenstaufen.

1. Compagnie Hohenstaufen
2. „ Ebersbach
3. „ Faurndau
4. „ Salach

} und Concurrenz

7. Bataillon Lorch.

1. Compagnie Lorch
2. „ Aldorf
3. „ Welzheim
4. „ Plüderhausen

} und Concurrenz

8. Bataillon Schorndorf.

1. Compagnie Stadt Schorndorf
2. „ Ober-Urbach
3. „ Grumbach
4. „ Hebsack

} und Concurrenz

9. Bataillon Beutelspach.

1. Compagnie Beutelspach
2. „ Winterbach
3. „ Schnaith
4. „ Adelberg

} und Concurrenz

X. Landvogtey auf der Alp, 9 Bataillons.

1. Bataillon Kirchheim.

1. Compagnie Stadt Kirchheim
2. „ Öthlingen
3. „ Ohmden
4. „ Jesingen

} und Concurrenz

2. Bataillon Teck.

1. Compagnie Bissingen
2. „ Weilheim
3. „ Owen
4. „ Dettingen

} und Concurrenz

3. Bataillon Münsingen.

1. Compagnie Stadt Münsingen
2. „ Justingen

} und Concurrenz

3. Compagnie Laichingen
4. „ Hayingen } und Concurrenz

4. Bataillon Nürtingen.

1. Compagnie Stadt Nürtingen
2. „ Grötzingen
3. „ Wolffschlugen
4. „ Thailfingen } und Concurrenz

5. Bataillon Neuffen.

1. Compagnie Stadt Neuffen
2. „ Frickenhausen
3. „ Grafenberg
4. „ Beuren } und Concurrenz

6. Bataillon Reuttlingen.

1. Compagnie Stadt Reuttlingen
2. „ Bezingen
3. „ Gomaringen
4. „ Ommenhausen } und Concurrenz

7. Bataillon Pfullingen.

1. Compagnie Stadt Pfullingen
2. „ Willmandingen
3. „ Gr. Engstingen
4. „ Unterhausen } und Concurrenz

8. Bataillon Urach.

1. Compagnie Stadt Urach
2. „ Zainingen
3. „ Seeburg
4. „ Sirchingen } und Concurrenz

9. Bataillon Metzingen.

1. Compagnie Metzingen
2. „ Ehningen
3. „ Dettingen
4. „ Neuhausen } und Concurrenz

XI. Landvogtey an der Donau, 10 Bataillons.

1. Bataillon Langenau.

1. Compagnie Langenau
2. „ Alpeck
3. „ Niederstozingen
4. „ Wetterstetten } und Concurrenz

2. Bataillon Ulm.

1. Compagnie Stadt Ulm
2. „ Stadt Ulm
3. „ Söfflingen
4. „ Einsingen } und Concurrenz

3. Bataillon Biberach.

1. Compagnie Stadt Biberach
2. „ Ingerklingen
3. „ Warthhausen
4. „ Mittel Biberach } und Concurrenz

4. Bataillon Ochsenhausen.

1. Compagnie Ochsenhausen
2. „ Erolzheim
3. „ Hürbel
4. „ Kirchberg } und Concurrenz

5. Bataillon Blaubeuren.

1. Compagnie Stadt Blaubeuren
2. „ Herrlingen
3. „ Schelklingen
4. „ Bermaringen

} und Concurrenz

6. Bataillon Ehingen.

1. Compagnie Stadt Ehingen
2. „ Alt= Streißlingen
3. „ Erbach
4. „ Rißdiſſen

} und Concurrenz

7. Bataillon Munderkingen.

1. Compagnie Stadt Munderkingen
2. „ Ober=Marchthal
3. „ Kirchen
4. „ Ob. Stadion

} und Concurrenz

8. Bataillon Riedlingen.

1. Compagnie Stadt Riedlingen
2. „ Pflummern
3. „ Grüningen
4. „ Andelfingen

} und Concurrenz

9. Bataillon Buchau.

1. Compagnie Stadt Buchau
2. „ Uttenweiler
3. „ Ertingen
4. „ Dürmetingen

} und Concurrenz

10. Bataillon Wiblingen.

1. Compagnie Laupheim
2. „ Dietenheim
3. „ Mietingen
4. „ Wain

} und Concurrenz

XII. Landvogtey am Bodenſee, 10 Bataillons.

1. Bataillon Leutkirch.

1. Compagnie Stadt Leutkirch
2. „ Aichſtetten
3. „ Waltershofen
4. „ Wurzach.

} und Concurrenz

2. Bataillon Roth.

1. Compagnie Roth
2. „ Thannheim
3. „ Bergheim
4. „ Haslach

} und Concurrenz

3. Bataillon Ravensburg.

1. Compagnie Stadt Ravensburg
2. „ Boſcheu
3. „ Eſchach
4. „ Schmalegg

} und Concurrenz

4. Bataillon Waldburg.

1. Compagnie Waldburg
2. „ Baienfurt
3. „ Schuſſen
4. „ Altdorf

} und Concurrenz

5. Bataillon Saulgau.

1. Compagnie Stadt Saulgau
2. „ Altshauſen

} und Concurrenz

3.	Compagnie	Herberdingen	und Concurrenz
4.	„	Königsegg-Wald	

6. Bataillon Mengen.

1.	Compagnie	Stadt Mengen	und Concurrenz
2.	„	Scheer	
3.	„	Blochingen	
4.	„	Hohenthengen	

7. Bataillon Tettnang.

1.	Compagnie	Stadt Tettnang	und Concurrenz
2.	„	Hirschlatt	
3.	„	Oberdorf	
4.	„	Langenargen	

8. Bataillon Waldsee.

1.	Compagnie	Stadt Waldsee	und Concurrenz
2.	„	Schussenried	
3.	„	Aulendorf	
4.	„	Winterstetten	

9. Bataillon Wangen.

1.	Compagnie	Wangen	und Concurrenz
2.	„	Kießlegg	
3.	„	Amtzell	
4.	„	Neu Ravensburg	

10. Bataillon Isny.

1.	Compagnie	Isny	und Concurrenz
2.	„	Ratzenried	
3.	„	Egloffs	
4.	„	Frisenhofen	

§ 13. Im Fall des Ausrückens erscheint die zum Landsturm gehörige Mannschaft gut gekleidet, und wird jeder einzelne Mann zum Abzeichen am obern linken Arm eine handbreite gelbe Binde, auf welcher sich der Name des Bataillons bezeichnet findet, tragen.

§ 14. Die Bewaffnung der Landsturms-Mannschaft besteht in einer 8 Schuh langen, mit einer eisernen 6 Zoll langen Spitze versehenen Pike, welche Waffe die Mannschaft auf Kosten des Staats von den Königl. Landvögten eingehändigt erhalten, von denselben aber in dem für jedes Bataillon an seinem Sammelplatz errichteten Waffen-Depot bis auf den eintretenden Fall des Gebrauchs aufbewahrt wird.

§ 15. Jede Compagnie hat sich übrigens mit einer sie bezeichnenden und die Mannschaft sammelnden Fahne zu versehen, und können zu diesem Zwecke diejenigen Fahnen verwendet werden, deren sich die Orts-Inwohner bei den Jagd-Diensten oder in deren Ermanglung bei einem entstehenden Brandunglück zur Führung der Rotten bedienen.

Jedes Bataillon führt übrigens noch seine eigene mit dem Namen des Bataillons bezeichnete Fahne, welche der Haupt-Districts-Ort des Bataillons zu stellen hat.

§ 16. Die Bestimmung des Landsturms ist die Vertheidigung des Reichs und seiner Gränzen gegen jeden versuchten feindlichen Einfall.

§ 17. Der Landsturm kann und wird demnach nie außerhalb der Gränzen des Königreichs verwendet und gebraucht werden, und seine aktive Dienstleistungen hören auf, sobald der Angriff des Feindes zurückgeschlagen, der Feind von den Gränzen des Reichs entfernt, und jede weitere Gefahr beseitigt seyn wird.

§ 18. Der Landsturm wird demnach auch nur für den wirklich eintretenden Fall einer zu besorgenden Invasion des Feindes versammelt.

§ 19. Auf diesen eintretenden Fall werden Wir die Befehle zu Versammlung des gesamten oder eines Theils des Landsturms dem Oberbefehlshaber desselben ertheilen, welcher sodann die geeigneten Befehle an die betreffenden Landvögte, diese aber an die Bataillons-Commandanten zu Versammlung der erforderlichen Anzahl von Bataillons ertheilen werden.

§ 20. Eine Zusammenrottung, ohne Zusammenberufung der Vorgesetzten, wird als Aufruhr bestraft.

§ 21. Bei dem erfolgten Zusammenruf des Landsturms wird das Zeichen zum Zusammentritt der Mannschaft durch Anziehen der Sturmsglocken gegeben; es kann jedoch dieses Zeichen nur auf Befehl des Landvogts in Gegenwart der oberen Ortsbehörden gegeben werden.

§ 22. Auf dieses Zeichen eilt sodann die Mannschaft einer jeden Compagnie zu dem ihr als Sammelplatz angewiesenen Ort, und zieht sodann unter Anführung ihrer Offiziere und Unteroffiziere zu dem Sammelplatz des Bataillons, zu welchem jede Compagnie gehört, um daselbst aus dem Waffen-Depot ihre Bewaffnung so wie auch von dem Bataillons-Commandanten die Befehle, wohin sich das Bataillon weiter zu begeben hat, zu erhalten.

§ 23. Sobald der Landsturm zu Vertheidigung des Reichs versammelt wird, übernimmt der Staat die Kosten der Verpflegung der versammelten Mannschaft auf eben die Art, wie es bei dem regulären Militär geschieht.

§ 24. Wer von der Mannschaft des Landsturms bei einem erfolgten Zusammenruf entweder gar nicht oder zu spät erscheint, wird mit körperlicher Strafe belegt. Beruht das Ausbleiben auf einem böslichen Vorsatz, auf Unbothmäßigkeit, auf Muthlosigkeit oder auf sonst einer sträflichen Absicht, so wird solcher nach Beschaffenheit der Umstände mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungs-Strafe belegt. Beruht aber das Ausbleiben auf irgend einer landesverrätherischen Absicht, so wird der Schuldhafte als Landes-Verräther nach der ganzen Strenge der deshalb bestehenden Gesetze bestraft.

§ 25. Sobald der Landsturm versammelt ist, unterliegt die Mannschaft den Militär-Disciplinar- und Subordinations-Vorschriften und Gesetzen.

§ 26. Wer demnach gegen eines dieser Gesetze sich verfehlt, die militärische Disciplin verletzt, gegen die Subordination handelt, seine Compagnie oder sein Bataillon verläßt oder desertirt, oder gar zum Feinde übergeht, wird nach den Militär-Gesetzen gerichtet und bestraft.

§ 27. Wer sich in Erfüllung seiner Berufs-Pflichten vor dem Feinde auszeichnet, erwirbt sich ein Recht auf die jedem braven Krieger von Uns zugesicherten Belohnungen und Auszeichnungen.

§ 28. Wer vor dem Feinde blessirt wird, soll in dem nächsten Militär-Hospital auf Kosten des Staats verbunden, verpflegt und geheilt werden.

§ 29. Wer ein Glied verliert, zum Krüppel oder sonst Invalid wird, soll als Invalide versorgt und pensioniert werden.

§ 30. Für die Witwen und Kinder deren welche in Vertheidigung des Vaterlandes auf dem Felde der Ehre fallen, werden Wir väterlich besorgt seyn, und sie für den erlittenen Verlust nach Kräften zu entschädigen suchen.

§ 31. Sobald die eingetretene Besorgnis oder Gefahr beseitigt, der Feind von der Gränze entfernt, und die Ruhe und Sicherheit des Reichs hergestellt ist, wird auf Unsern Befehl die Landsturms-Mannschaft wieder nach Hause entlassen werden.

§ 32. Jedes Bataillon, jede Compagnie hat sich demnach nach dieser befohlenen Entlassung, sofort nach Hause zu begeben, die Waffen wiederum in das Bataillons-Depot abzuliefern, und in sein Heimwesen zu seinen bürgerlichen Verhältnissen zurückzukehren.

§ 33. Wer hiergegen handeln, die Waffen nicht abgeben und sich weigern würde, in sein Heimwesen zurückzukehren, wird als Aufrührer angesehen, als solcher gerichtet und unnachsichtlich bestraft werden.

§ 34. Eben so wird jede Widersetzung in Leistung der Auflagen, der Frohnen und Unterwerfung unter die Orts-Obrigkeit, welche durch die Versammlung des Landsturms verursacht, oder durch solche begünstigt werden wollte, als eine gewaltsame Auflehnung gegen Uns und das Vaterland angesehen und unwiderruflich mit dem Tode bestraft werden.

§ 35. Der Landsturm ist auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges bestimmt und tritt demnach die vorstehende Verfügung nach hergestelltem Frieden aus aller Wirkung.

Wir halten Uns überzeugt, daß Unsere Lieben und getreuen Unterthanen die wohlthätigen landesväterlichen Absichten, welche Uns auf Erlassung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften veranlaßt haben, nicht mißkennen und bereit seyn werden, willig und unverdrossen diesen die Vertheidigung des eigenen Heerds, die Erhaltung der Ruhe, der Sicherheit und der Ehre des Vaterlandes bezweckenden Diensten sich zu unterziehen und auch bei dieser Gelegenheit, den Gehorsam, die Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland bewähren werden, welche den Württemberger in allen Jahrhunderten ruhmvoll ausgezeichnet hat, und Uns den Stolz einflößt Vater eines solchen Volkes zu seyn.

Gegeben, Stuttgart, den 7. Januar 1814.

Friderich.

Minister des Innern,
Staats- und Konferenz-Minister
Graf von Reischach.

Ad. Mand, Sacr. Reg. Maj. proprium
Minister, Staats-Sekretär
von Vellnagel.

		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	Staat[1])	Oberste Leitung des Landsturms	Brigade- und Regimentsführer	ausführ. Organ.-Behörden. Distriktskommand.	Bataillonsführer	Kompagnieführer	Kompagnie-Offiziere	Unteroffiziere
1.	Bayern, Nat.-Garde III. Klasse	Min. d. Innern		örtliche Verwaltungsbehörden		gewählt durch eine Civilkommission		durch das Corps aus seiner Mitte gewählt
2.	Preußen	Armeekomm. Militär-Gouverneure		ernannte Zivilbeamte, Schutzdeputationen		zun. durch III ernannt. Später gewählt d. d. Mannsch.	gewählt durch die Mannschaft	
3.	Mecklenburg-Strelitz			Magistrate einschließlich der Stadtverordneten	gewählt durch V	gewählt durch VI	generell ernannte Ortsvorsteher und Gemeindebeamte	
4.	Rühles Reflexionen	Regierung		Schutzdeputation.	beschränkt sich darauf, die verschiedenen Möglichkeiten aufzuführen			
5.	Gen.-Goud. Berg	Gouvernement	ernannt von I	höhere Beamte Ausschüsse und Schutzdeputation.	ernannt durch I	gewählt durch IV unter Vorbehalt der Bestätigung durch I und II		
6.	Anhalt-Dessau	Kriegskommission				gewählt von den Zivilbehörden		
7.[2])	Baden	General und eine Spezialkommission	höhere Beamte und Offiziere ernannt durch I	Spezialkommission wie bei I	ernannt auf Vorschlag der Kreisdirektion	ernannt durch IV und den örtlichen Behörden		

		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Staat	Oberste Leitung	Divisionäre	Brigadeführer	ausführ. Organisationsbehörde	Bataillonsführer	Kompagnieführer	Kompagnieoffiziere	Feldwebel	Unteroffiziere
1.	Württemb. Verordnung vom 7. 1. 14	König, Min. d. Innern (provisorisch)			Landvögte	höherer und niederer Adel und Beamte vom König ernannt			Schultheißen und Bürgermstr. ernannt	Gemeinderäte ernannt
2.	Württemb. 17. 1 1814	General	Generale	Generale und Landvögte		"	"	"	"	"
3.	Württemb. 1. 2. 1814	Landsturmskommission (Gen. u. Mint.)	"	"	"	"	"	"	"	"

[1]) Unterlagen und Belege bei Rühle a. a. O. [2]) 1—5 vor der württ. Verordnung von 7. 1., 6—7 nach ihr. [3]) Durch Erlaß vom 2. 10. § 8 werden den Bataillonschefs gediente Offiziere und Unteroffiziere beigegeben.

Anlage VI.

Organisation des Landsturms [1]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von Teck etc.

Liebe Getreue!

In Folge der den 7ten dieses ergangenen General-Verordnung wegen Aufstellung des Landsturms haben Wir, um die ganze Anstalt ihrer Ausführung näher zu bringen, die Eintheilung des Landsturms in Divisionen, Brigaden und Bataillons bestimmt, und die Stellen des Ober-Befehlshabers, der Divisionärs, Brigadiers und Bataillons-Chefs auf die in dem beiliegenden Verzeichnis enthaltene Weise ersetzt, welches Wir hierdurch allgemein bekannt gemacht wissen wollen. Gegeben, Stuttgart, den 17. Jan. 1814.

Friderich.

Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Minister, Staats-Sekretär
von Vellnagel.

Ober-Befehlshaber: General-Feldzeugmeister v. Cammerer.
General-Quartiermeister: pensionierter General-Major v. Theobald.
Zur Geschäftsführung der Kanzlei: Oberst v. Rösch — Lieutenant v. Arnold in Bergatreute.
2 Adjutanten von der Gensd'armerie: Staabs-Rittmeister v. Sigel — Lieutenant Gärtner.

Das übrige Kanzlei-Personale

Der Landsturm ist in 5 Infanterie-Divisionen

3 à 20 000 Mann	60 000 Mann
2 à 25 000 Mann	50 000 Mann
	110 000 Mann; und in
1 Cavallerie-Division zu	2 000 Mann eingetheilt.

Divisionärs der Infanterie:

1. Gen.-Lieutenant v. Hahn.
2. Gen.-Lieutenant v. Scharffenstein.
3. Gen.-Lieutenant v. Koseritz.
4. Gen.-Lieutenant v. Rau.
5. der vormalige Landvogt, geheime Rath v. Bouwinghausen.

Divisionär der Cavallerie:

General-Major v. Falkenstein.

Brigadiers der Infanterie:

1. General-Major Ernst v. Hügel.
2. General-Major v. Brusselle.
3. General-Major v. Dörnbach.
4. General-Major v. Etzdorf.
5. Land-Jägermeister, Staatsrath v. Schaumberg.
6. Landvogt v. Stein.
7. Landvogt, Staatsrath v. Berlichingen.
8. Landvogt, Graf v. Bissingen.
9. Landvogt, Staatsrath v. Liebenstein.
10. Landvogt v. Welden.
11. Oberst v. Hövel.
12. Oberst v. Wolff.

Brigadier der Cavallerie:

Oberst v. Massenbach.

---

[1]) frühere Abdrucke: Staats- und Regierungsblatt vom 22. 1. 1814 Seite 41; kgl. privilegierte Stuttg. Zeitung vom 22. 1. 14 Nr. 13; siehe 56. Chronik vom 23. 1. 1814.
gekürzte Abdrucke: Neueste Zeitgeschichte Mergentheim v. 26. 1. 1814; Reyscher XIX, 2 Nr. 841.

1. Division begreift unter sich die 1te, 2te und 3te Brigade. Divisionär, General-Lieutenant v. Koseritz.

1te Brigade, Brigadier: General-Major Ernst von Hügel.
Von der Landvogtei am obern Neckar, 9 Bataillons 9000 Mann.

2te Brigade, Brigadier: Landvogt v. Stain.
Von der Landvogtei am mittl. Neckar, 9 Bataillons 9000 Mann.

3te Brigade, Brigadier: Land-Jägermeister, Staatsrath v. Schaumberg.
Von der Landvogtei auf der Alp, 7 Bataillons 7000 Mann.

25 Bataillons 25 000 Mann.

Eintheilung der I. Division in Bataillons.

1te Brigade. Landvogtei am obern Neckar. 9 Bataillons.

Bahlingen, Kammerherr v. Ulm zu Werwag.
Ebingen, Oberamtmann Golther zu Bahlingen.
Oberndorf, v. Lang, Hauptmann und Commandant der 2ten Ouvriers-Comp.
Schramberg, Commandeur v. Bodmann.
Rotweil, Regierungsrath, Oberamtmann v. Glocker.
Spaichingen, Leopold v. Enzberg in Mühlheim.
Altingen, v. Pach in Oberhausen.
Tuttlingen, Oberforstmeister v. Gaisberg in Wurmlingen.
Friedingen, Honorius v. Enzberg in Mühlheim.

2te Brigade. Landvogtei am mittlern Neckar. 9 Bataillons.

Herrenberg, Oberforstmeister v. Gemmingen in Bebenhausen.
Thailfingen, Jagdjunker v. Moltke.
Eutingen, Graf v. Strauzenberg in Baisingen.
Horb, Kammerjunker v. Ow in Wachendorf.
Rottenburg, Hof- und Finanzrath Gerber,
Mössingen, Ferdinand v. Tessin in Kilchberg.
Sulz, Friedrich v. Münch in Mühringen.
Rosenfeld, Ant. Thadäus v. Freiberg in Wellendingen.
Tübingen, Oberpostmeister Hauptmann v. Hoff.

3te Brigade. Landvogtei auf der Alp. 7 Bataillons.

Reutlingen, Lieutenant Deprecin von der Gensd'armerie in Urach.
Pfullingen, Amtmann Faber in Ehningen, vorm. Militär.
Urach, Oberforstmeister v. Gemmingen.
Mezingen, Oberamtmann v. Griesinger zu Urach.
Münsingen, v. Freiberg zu Allmendingen.
Nürtingen, Waldner v. Freundstein zu Ober-Ensingen.
Neuffen, Oberforstmeister v. Neubronn in Kirchheim.

2te Division begreift unter sich die 4te und 5te Brigade. Divisionär: General-Lieutenant v. Rau.

4te Brigade, Brigadier: Oberst v. Hövel.

1) aus der Landvogtei am Schwarzwald,	9 Bataillons	9000	Mann
2) aus der Landvogtei am Rothenberg,	1 Bataillon	1000	Mann

5te Brigade, Brigadier: Oberst v. Wolff.

1) aus Landvogtei am Rothenberg	8 Bataillons	8000	Mann
2) aus der Landvogtei auf der Alp	2 Bataillons	2000	Mann
	20 Bataillons	20000	Mann

Eintheilung der II. Division in Bataillons.

4te Brigade. 1) aus der Landvogtei am Schwarzwald. 9 Bataillons.

Böblingen, Graf v. Pückler, Ober-Caussee-Intendant.
Sindelfingen, Hauptmann v. Irmtraut.
Calw, Hof-Obermeister (forst) Graf v. Pückler,
Freudenstadt, Oberforstmeister v. Fahnenberg.
Dornstetten, Carl v. Gültingen zu Berneck.
Nagold, Gustav v. Kechler in Schwandorf.

Wildberg, Oberforstmeister Graf v. Normann.
Neuenbürg, Oberforstmeister v. Neubronn.
Wildbad, v. Senkenberg zu Rudmersbach.

2) Landvogtei am Rothenberg.

Weil die Stadt, Major v. Massenbach bei der Section des Staßenbauwesens.

5te Brigade. 1) Landvogtei am Rothenberg. 8 Bataillons.

Canstadt, v. Münchingen vorm. Badensch. Oberst in Ditzingen.
Wangen, Jonathan v. Palm zu Mühlhausen am Neckar.
Eßlingen, Oberamtmann v. Pistorius.
Denkendorf, v. Thumb zu Oberboihingen.
Leonberg, Kammerherr v. Varnbüler zu Hemmingen.
Waldenbuch, Hof-Oberforstmeister v. Gaisberg in Schöckingen.
Plieningen, Fried. August v. Gültingen in Stuttgart.
Waiblingen, v. Bär, Hauptm. und Ob.Inspector des Stuttgarter Waisenhauses.

2) Landvogtei auf der Alp. 2 Bataillons.

Kirchheim, Hof-Oberforstmeister v. Seckendorf.
Teck, Oberamtmann v. Stockmaier in Kirchheim.

3. Division begreift unter sich die 6te, 7te und 8te Brigade. Divisionär: General-Lieutenant v. Hayn.

6te Brigade, Brigadier: Landvogt Staatsrath v. Berlichingen.
Aus der Landvogtei an der Enz 9 Bataillons 9000 Mann

7te Brigade, Brigadier: Landvogt v. Bissigen.
Aus der Landvogtei am untern Neckar 9 Bataillons 9000 Mann

8te Brigade, Brigadier: Gen.-Major v. Dernbach.
Aus der Landvogtei an der Jaxt 7 Bataillons 7000 Mann
25 Bataillons 25000 Mann

Eintheilung der III. Division in Bataillons.

6te Brigade. Landvogtei an der Enz. 9 Bataillons.

Besigheim, Ob.-Forstmeister v. Schott.
Lauffen, Hauptmann v. Grundherr in Ludwigsburg.
Markgröningen, Carl v. Herling in Münchingen.
Oßweil, Hauptmann v. Ziegesar, Ob.Inspector des Ludwigsburger Waisenhauses.
Marbach, Ob.Forstmeister v. Bülow.
Großbottwar, Gottfried von Stetten zu Bodenhofen.
Knittlingen, Amtsschreiber v. Seeger, vorm. Hauptmann.
Dürrmenz, v. Buhl zu Horkheim.
Vaihingen an der Enz, Kammerherr Graf v. Reischach, vorm. Hauptmann in Köln. Diensten.

7te Brigade. Landvogtei am untern Neckar. 9 Bataillons.

Backnang, Ober-Forstmeister v. Kahlden.
Murrhardt, Hauptmann v. Gaupp in Hall.
Brackenheim, Ob.-Amtmann v. Werner.
Güglingen, Max v. Gemmingen-Fürfeld.
Heilbronn: preußischer Domherr v. Gemmingen-Bonfeld.
Neckarsulm, Preußischer Domherr v. Gemmingen-Bonfeld.
Möckmühl, Georg Fried. v. Berlichingen zu Jaxthausen.
Weinsberg, Ob.-Forstmeister v. Herrmann.
Löwenstein, v. Weiler zu Weiler.

8te Brigade. Landvogtei an der Jaxt. 7 Bataillons.

Hall, Postmeister, Hauptmann v. Landbeck in Hall.
Oehringen, Götz von Berlichingen zu Jaxthausen.
Kupferzell, Albrecht Ernst Wilh. v. Crailsheim zu Morstein.

Künzelsau, Hofrath, Kameral-Verwalter Widmann.
Jaxtberg, Carl Alexander v. Stetten zu Kocherstetten,
Mergentheim, Ober-Forstmeister v. Ötinger.
Weikersheim, Ludw. Heinr. v. Eyb zu Dörzbach.

4te Division, begreift unter sich die 9te und 10te Brigade. Divisionär: Geh.-Rath v. Bouwinghausen, vormal. Landvogt.

9te Brigade, Brigadier: Gen.-Major v. Etzdorf.

1) Aus der Landvogtei an der Jaxt	2 Bataillons	2000	Mann
2) Aus der Landvogtei am Kocher	8 Bataillons	8000	Mann

10te Brigade, Brigadier: Landvogt, Staatsrath v. Liebenstein.

1) Aus der Landvogtei an der Fils und Rems	9 Bataillons	9000	Mann
2) Aus der Landvogtei am Kocher	1 Bataillon	1000	Mann
	20 Bataillons	20000	Mann

Eintheilung der IV. Division in Bataillons.

9te Brigade. 1) Landvogtei an der Jaxt. 2 Bataillons.

Bartenstein, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein.
Langenburg, Eugen Ludwig v. Stetten zu Kocherstetten.

2) Landvogtei am Kocher. 8 Bataillons.

Aalen, Kammerherr Graf Clemens v. Adelmann.
Oberkochen, v. Wöllwarth-Laubach.
Crailsheim, Ober-Forstmeister v. Reischach in Bellberg.
Ellwangen, Carl Gottfr. v. Ellrichshausen in Crailsheim.
Zöbingen, Joh. Ignaz v. Thannhausen.
Heidenheim, Ober-Forstmeister v. Steube.
Giengen, v. Ungelder zu Oberstotzingen.
Neresheim, Phil. Carl v. Thannhausen.

10te Brigade 1) Landvogtei an der Fils und Rems. 9 Bataillons.

Geißlingen, Joh. Benoni von Schad in Ulm.
Wiesensteig, Carl Philipp v. Neubronner in Ulm.
Gmünd, Graf Benzel-Sternau, Oberst und Chaussee-Intendant.
Heubach, Frid. v. Wöllwarth-Essingen vorm. in Preuß. Diensten.
Göppingen, Oberamtmann v. Seeger.
Hohenstaufen, Ober-Forstmeister v. Liebenstein pens.
Lorch, v. Holz zu Aldorf.
Schorndorf, Ober-Forstmeister Plessen.
Beutelspach, Lieutenant Frank, von der Gensd'armerie

2) Landvogtei am Kocher. 1 Bataillon.

Gaildorf, Ober-Forstmeister v. Riedesel in Comburg.

5te Division begreift unter sich die 11te und 12te Brigade. Divisionär, Gen.-Lieut. v. Scharffenstein.

11te Brigade, Brigadier: Gen.-Major v. Brusselle.

An der Landvogtei an der Donau	10 Bataillons	10000	Mann

12te Brigade, Brigadier: Landvogt v. Welden.

An der Landvogtei am Bodensee	10 Bataillons	10000	Mann
	20 Bataillons	20000	Mann.

Eintheilung der V. Division in Bataillons.

11te Brigade. Landvogtei an der Donau. 10 Bataillons.

Langenau, Ober-Amtmann v. Baldinger in Alpeck.
Ulm, Ober-Forstmeister v. Seutter.
Biberach, Ober-Forstmeister v. Palm.
Ochsenhausen, v. Freyberg zu Hürbel.
Blaubeuren, Kammer-Herr v. Ulm zu Erbach.
Ehingen, Amtspfleger v. Pflummern in Biberach.
Munderkingen, Carl v. Speth zu Unt. Marchthal.

Riedlingen, v. Hornstein zu Grüningen.
Buchau, v. Hornstein-Göffingen zu Orsenhausen.
Wiblingen, Reuttner v. Weil zu Achstetten.

12te Brigade. Landvogtei am Bodensee. 10 Bataillons.

Leutkirch v. Bömmelberg, Kammer-Herr zu Erolzheim.
Roth, Graf Erbach Wartenberg.
Ravensburg, Ober-Forstmeister v. Verschuer.
Waldburg, v. Reichlen-Meldegg zu Amtzell.
Saulgau, Kammerherr Graf Königsegg-Aulendorf.
Mengen, v. Rehling zu Bettenreute.
Tettnang, Oberamtmann v. Gugger.
Waldsee, Lieutenant Lindner von der Gensd'armerie.
Wangen, Graf Friedrich v. Quadt.
Isny, Graf Otto v. Quadt.

Cavallerie-Division à 2000 Mann wird auf 8 Landvogteien repartiert und in 2 Regimenter eingetheilt, jedes zu 5 Escadrons à 200 Mann.

Das 1te Regiment wird formirt aus den Landvogteien: am oberen Neckar, am mittleren Neckar, auf der Alp und am Schwarzwald.

Das 2te Regiment aus den Landvogteien: am Rothenberg, an der Enz, am unteren Neckar und an der Jaxt.

Divisionär, General-Major v. Falkenstein.
Brigadier, Oberst v. Massenbach.

1tes Regiment.

Regiments-Commandeur, Brigadier Obrist v. Massenbach.
1ter Escadrons-Chef, Major v. Kettler.
2ter Escadrons-Chef, Stallmeister v. Hünersdorf.
3ter Escadrons-Chef, Stallmeister v. Einfeld.
4ter Escadrons-Chef, Stallmeister v. Herrmann.
5ter Escadrons-Chef, v. Killinger in Heilbronn.

2tes Regiment.

Regiments-Commandeur, vorm. Major Louis v. Harling.
1ter Escadrons-Chef, Rittmeister Carl Siegfried von Schertel in Archshofen.
2ter Escadrons-Chef, v. Ellrichshausen in Assumstadt.
3ter Escadrons-Chef, Christ. Wilhelm v. Tessin in Kilchberg.
4ter Escadrons-Chef, Ferdinand v. Stetten in Kocherstetten.
5ter Escadrons-Chef, v. Bouwinghausen in Großbottwar, vormals in Meklenburgischen Diensten.

Anlage VII.

Bekanntmachung in Betreff der definitiven Organisation des Landsturms, vom 1. Februar 1814 [1]).

Se. Königl. Majest. haben heute eine ausführliche und erschöpfende Instruction über die definitive Organisation des Landsturms, namentlich die Besezung der Compagnie-Vorsteher, Offiziers und Unteroffiziers, Zusammenziehung der Compagnien, Revision und Inspektion von Seiten der Bataillons-Chefs, Brigadiers und Divisionärs u. s. w. nach dem ganzen Detail erlassen. Bis den 13. dieses muß die Organisation des Instituts geendigt, und dasselbe in den völligen Zustand der Brauchbarkeit auf eintretende Nothfälle gesetzt seyn.

Einstweilen wird die Landsturms-Mannschaft zu polizeilichen Zwecken, Eskortirung von Transporten und dergleichen benüzt; indem alles stehende Militair bis auf die Königlichen Garden gegen den 20. Februar abmarschirt seyn wird. Zu Beschleunigung der vollständigen Bewaffnung dürfen neben den ausgeschriebenen Akkords-Verhandlungen auf den Königlichen Eisenwerken, außer der herbeizuschaffenden Eisen-Munition, nach einem an den Finanz-Minister erlassenen Befehl nur die für den Landsturm bestimmten Waffen fabricirt werden. Um die Organisation nach allen Teilen zu vollstrecken, und die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der ganzen Einrichtung in ihrem Wesen zu erhalten, haben S. K. M. eine eigene Commission, bestehend aus den Staats- und Conferenzministern Grafen von Taube und Grafen von Reischach, den Feldzeugmeister von Camrer und den Generalmajors von Beulwitz und Theobald, niedergesetzt.

[1]) früherer Abdruck: Staats- und Regierungsblatt v. 19. 2. 1814 S. 73; Reyscher XIX, 2. Nr. 843.

Nachtrag zum Literaturverzeichnis.

Hölzle, E., „König Friedrich von Württemberg", Württ. Vierteljahreshefte 1930.
" „Zur revolutionären Bewegung in Schwaben 1796" Württ. Vierteljahreshefte 1930 N. F. 36.

Lebenslauf.

Am 28. 11. 1907 wurde ich als Sohn des jetzigen Landgerichtsdirektors Fritz Schiele und seiner Frau Julie, geb. Bantlin in Balingen (Württ.) geboren. Ich besuchte Schulen in Tübingen, Stuttgart und wieder in Tübingen, dessen Oberrealschule ich im März 1926 mit dem Reifezeugnis verließ.

Dann studierte ich in München, Paris und Tübingen Geschichte und Neuphilologie. Am 29. Januar 1932 promovierte ich an der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen mit vorliegender Arbeit, deren Anregung ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. h. c. Wahl, verdanke.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort 3

Quellen- und Literaturverzeichnis 5

Kapitel I. Württembergs historische, geistige und materielle Voraussetzungen für die Freiheitskriege und die Landsturmidee 11

Kapitel II. Der deutsche Landsturm 1814 20

Kapitel III. Der Einfluß der Verbündeten auf die Errichtung des Landsturms in Württemberg 25

Kapitel IV. Die Würdigung des württembergischen Landsturms durch die Verbündeten, die Zeitgenossen und die spätere Geschichtsschreibung 31

Kapitel V. Die ersten württ. Landsturmedikte 1814.

Die königl. Verordn. über Aufstellung des Landsturms vom 7. 1. 14 34

Die 2. Verordn. über die Organisation des Landsturms vom 17. 1. 14 42

Kapitel VI. Neue Eingriffsversuche der Verbündeten 43

Kapitel VII. Der weitere Verlauf der Organisation

I. Neue Edikte und ihre Ausführung. Die Landsturmkommission ... 45

II. Bewaffnung und Ausrüstung 51

III. Die Finanzierung des Landsturms 52

Kapitel VIII. Die Einstellung der Bevölkerung zum Landsturm. (Vorbedingungen, die „Freiwilligkeit" der Meldungen zum Landsturm — Befreiung vom Landsturmdienst und ihre Motive — Menoniten, Separatisten und Juden und ihr Verhältnis zum Landsturm — Desertion — Der Exceß Blaufelden 55

Kapitel IX. Die Tätigkeit des württ. Landsturms. Seine Auflösung. Ausblick. 61

Anlagen:

I. Auszug aus dem württ. Ziviletat 1813/14 64

II. Auszug aus der Miliärkonscriptionsordnung vom 6. 8. 06 66

III. Generalrescript vom 7. 6. 07 67

IV. Königliche Verordnung, die Errichtung eines Landsturms betreffend vom 7. 1. 14 69

V. Übersicht über die Bestellung der Führer und Unterführer des Landsturms in verschiedenen deutschen Staaten 84

VI. Die 2. Verordnung über die Organisation des württembergischen Landsturms vom 17. 1. 14 85

VII. Bekanntmachung in betreff der definitiven Organisation des Landsturms vom 1. 2. 1814 90